

ISBN 978-3-945856-23-9

Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei

Die Direktoren der Zentral-Polizeischule Hiltrup 1945 – 1948

Band 21



Schriftenreihe
der Deutschen Hochschule der Polizei

Band 21



Die Direktoren der Zentral-Polizeischule Hiltrup 1945 – 1948

Jan Tübke





Schriftenreihe
der Deutschen Hochschule der Polizei
neue Folge

hrsg. vom Kuratorium der Deutschen
Hochschule der Polizei

Band 21



Jan Tübke

Die Direktoren der Zentral-Polizeischule Hiltrup
1945 – 1948

Entnazifizierte Polizisten als Leiter einer zentralen polizeilichen Bildungseinrichtung unter britischer Aufsicht

Münster, 2024

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Fachbeirat:

Ltd. Polizeidirektor i. H. Günther Epple
Prof. Dr. Thomas Görgen
Prof. Dr. Stefan Jarolimek
Prof. Dr. Anja Schiemann
Prof. Dr. Dr. Antonio Vera

Jan Tübke, M.A., ist Polizeirat bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen.

Redaktionelle Unterstützung:

Jacqueline Garand, M.A., Fachgebiet Verwaltungswissenschaft, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster

© Deutsche Hochschule der Polizei – Hochschulverlag
Zum Roten Berge 18–24
48165 Münster
ISBN 978-3-945856-23-9
ISSN 1865-0430

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
I Einleitung	9
1.1 Thematische Einführung	9
1.2 Forschungsstand, Methodik und Aufbau	14
2 Die Entwicklung der Polizei in der britischen Besatzungszone nach der Kapitulation Deutschlands	16
2.1 Die Ausgangsbedingungen 1945	16
2.2 Der britische Weg zur Entnazifizierung	20
2.3 Der Aufbau der Polizei nach britischen Vorstellungen	29
2.4 Rückblick – Die preußische Polizeiausbildung zur Zeit der Weimarer Republik	38
2.5 Die Gründung und Entwicklung der Zentral-Polizeischule Hiltrup	42
3 Die vier Direktoren der Zentral-Polizeischule Hiltrup	54
3.1 Walter Stengel	55
3.1.1 Allgemeine Angaben zum Leben bis 1945	55
3.1.2 Unterstützung nationalsozialistischer Bewegungen	58
3.1.3 Die Strafsache gegen Stengel wegen Landesverrats	59
3.1.4 Die Entnazifizierungsakte	60
3.1.5 Der erste deutsche Direktor der Zentral-Polizeischule Hiltrup	61
3.2 Hermann Weiberg	63
3.2.1 Allgemeine Angaben zum Leben	63
3.2.2 Weibergs Dienste beim Militär bis 1918	64
3.2.3 Vom Eintritt in die Polizei bis zu seiner Zurruehsetzung	64
3.2.4 Als Kommandeur der Ordnungspolizei in Nikolajew	68
3.2.5 Die Entnazifizierungsakte	71
3.3 Max Sowein	72
3.3.1 Allgemeine Angaben zum Leben	72
3.3.2 Entlassung als Polizeihauptwachtmeister	73
3.3.3 Der Weg der Wiedergutmachung – vom Polizeihauptwachtmeister zum Polizei-Direktor	75

3.4 Paul Stamm	77
3.4.1 Allgemeine Angaben zum Leben	77
3.4.2 Weimarer Republik, Nationalsozialismus, Nachkriegszeit – die Lehre als Lebensaufgabe	78
3.4.3 Der Weg der Entnazifizierung von Kategorie IV in Kategorie V	81
4 Entnazifizierte Polizei(-schulleiter)?	84
5 Fazit	94
Quellenverzeichnis	97
Literaturverzeichnis	102
Anhangsverzeichnis	108
Abkürzungsverzeichnis	109
Anhang	110

Vorwort

Dieser Band der Schriftenreihe befasst sich mit einem Kerninteresse der Geschichtswissenschaft: der Vita und dem Einfluss leitender Funktionäre des öffentlichen Dienstes in sensiblen Arbeitsbereichen der frühen deutschen Sicherheitsarchitektur nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur. Im Zentrum dieser Arbeit werden erstmals die ersten vier Direktoren der im Mai 1945 errichteten Zentral-Polizeischule Hilstrup beleuchtet, aus der nach institutionellen Reformen die Deutsche Hochschule der Polizei hervorgegangen ist.

Jan Tübke erforscht in einer ausführlichen Primärquellenanalyse eine Vielzahl von historischen Aktenbeständen aus unterschiedlichen Archiven, um den spezifischen historischen Kontext, die Biographie und Gründe für die Auswahl der Schulleiter sowie deren Auswirkungen auf die Entwicklung der Bildungseinrichtung zwischen Mai 1945 und Juni 1948 zu untersuchen. Dabei sticht insbesondere die unzureichende britische Entnazifizierungspraktik hervor, die auch für die Zentral-Polizeischule bedeutete, zwischen 1945 und 1948 mehrfach von ehemaligen NSDAP-Mitgliedern geleitet worden zu sein. Dem Autor ist es in diesem Zuge gelungen, die schwerwiegende Problematik zu rekonstruieren, eine solche Position mit politisch und fachlich geeignetem Personal zu besetzen.

Neben den umfassenden historischen Erkenntnissen, die im Wesentlichen der intensiven Primärquellenrecherche zu verdanken sind, betont diese Arbeit einen Public-History-Mehrwert. So gilt es, an die hier untersuchte Historie einer frühen zentralen Ausbildungsstätte der deutschen Polizei zu erinnern. Wir empfehlen den vorliegenden Band 21 der Schriftenreihe, der aus der von uns betreuten Masterarbeit Jan Tübkes im Studiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ an der Deutschen Hochschule der Polizei hervorgegangen ist, daher insbesondere einer historisch-politisch interessierten Leserschaft.

Michael Ibrahim-Sauer
 Fachgebiet Verwaltungswissenschaft
 Deutsche Hochschule der Polizei
 Münster

Bastian Marter
 Abteilung 4, Dezernat 46
 Landesamt für Zentrale
 Polizeiliche Dienste NRW
 Duisburg

1 Einleitung

1.1 Thematische Einführung

Diese Masterarbeit versucht Antworten auf die Frage zu finden, warum ehemalige Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) und dem nationalsozialistischen Regime treu ergebene Personen durch die britische Militärregierung in die Führungsposition einer bedeutenden, zentralen polizeilichen Bildungseinrichtung, der Zentral-Polizeischule (ZPS) Hilstrup, für die neue und vor allem demokratische Polizei im Nachkriegsdeutschland eingesetzt wurden.

Unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs erfolgte die Gründung der ZPS Hilstrup mit dem Ziel, zunächst Fachlehrer für die Polizeischulen in der britischen Besatzungszone und später auch Oberbeamte¹ für alle westlichen Besatzungszonen auszubilden (vgl. Ibrahim-Sauer, 2021b, S. 13–14). Aus der ZPS Hilstrup entwickelte sich mit der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) bis heute eine im Laufe der Jahrzehnte immer weiter entwickelte zentrale Bildungseinrichtung für Polizeibeamte des gesamten Bundesgebietes in Münster-Hilstrup. Aber gerade die Anfangszeit der ZPS Hilstrup war in personeller Hinsicht von Unwägbarkeiten, die aus den damaligen historischen Umständen resultierten, geprägt.

Die Alliierten – die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich und die Sowjetunion – hatten sich bereits während des Krieges im Rahmen verschiedener Konferenzen über das Schicksal des kriegsverursachenden Landes nach dessen Kapitulation beraten (vgl. Kemmerich, 2008, S. 20). So einigte man sich u. a. auf die bedingungslose Kapitulation sowie die Aufteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen oder auch auf die vier Ds – Demilitarisierung, Dezentralisierung, Denazifizierung und Demokratisierung – als Leitgedanken für die Nachkriegsordnung (vgl. Ibrahim-Sauer, 2021a, S. 54–55). Über diese grundlegenden Ziele hinaus hatten die vier Besatzungsmächte aber abweichende Vorstellungen über die Zukunft Deutschlands. In den verschiedenen Besatzungszonen entwickelten sich unterschiedli-

¹ Bezeichnung für die Beamten des gehobenen und höheren Dienstes (vgl. Kawelowski, 2017).

che Vorgehensweisen für den Wiederaufbau des Verwaltungsapparates im Allgemeinen und für die Reformierung des Sicherheitsapparates im Speziellen (vgl. Kemmerich, 2008, S. 20–24).

Mit der Unterzeichnung der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands am 08. Mai 1945 durch die hierzu ermächtigten deutschen Befehlshaber fand die Herrschaft der Nationalsozialisten ihr Ende und die Alliierten konnten ihre Pläne für den Wiederaufbau Deutschlands umsetzen (vgl. Jähner, 2019, S. 18–19). In der britischen Besatzungszone beabsichtigten die Verantwortlichen, die Polizei nach britischem Vorbild neu aufzubauen (vgl. Rosenow, 1975, S. 9). Dies beinhaltete neben der Reformierung der Organisationsstruktur auch die Anpassung von Uniformen und Dienstgraden (vgl. Noethen, 2003a, S. 123–124). Aber nicht nur die formalen Aspekte sollten einer Änderung unterzogen werden, auch personell sollte die Polizei in der britischen Besatzungszone eine grundlegende Reformierung erfahren. Dem NS-Regime treue Personen sollten aus allen öffentlichen Ämtern entfernt (vgl. Emmerich, 2014, S. 82–83) und die Führungspositionen der Polizei neu besetzt werden (vgl. Noethen, 2003b, S. 84). Die Umsetzung, mit der die Entnazifizierung durchgeführt wurde, unterschied sich in den Besatzungszonen voneinander. So verfolgte die britische Militärregierung aufgrund verschiedener, später zu diskutierender Umstände eine weniger strenge Vorgehensweise (vgl. Rösch, 2005, S. 4).

Mit dem Ende des Krieges in Deutschland waren viele Städte zerstört. Die Wirtschaft lag brach und die noch vor Ort verbliebene Bevölkerung bemühte sich um Nahrung und Unterkunft. Hinzu kamen unzählige Flüchtlinge, die es in die Städte trieb. Chaos und Unsicherheit machten sich breit (vgl. Landespolizeischule Münster, 1961, S. 88). Auch die Angst der Briten vor möglichen Angriffen zum Nachteil der eigenen Truppen zwang sie zum Handeln (vgl. Noethen, 2003a, S. 86–87). Die wenigen noch im Amt befindlichen deutschen Polizisten genügten bei Weitem nicht, um für Sicherheit und Ordnung zu sorgen (vgl. Kemmerich, 2008, S. 61–62). Die Briten selbst wollten aber so wenig wie möglich in diese Belange eingreifen und auch keine eigenen Truppen dafür aufwenden (vgl. Ehrich, 2010, S. 5). Aufgrund dessen einigten sich die britischen Entscheidungsträger darauf, dass die deutsche Polizei selbst für die Wahrung von Ordnung und Sicherheit verantwortlich sein sollte (vgl. Kettenacker, 1989, S. 354).

Herbert Kalicinski (*16. Oktober 1897), der ab 1948 Direktor der „Zentral-Polizeischule und Polizei-Institut Hiltrup“ war, fasste in der Zeitschrift „Die Polizei“ die Aufgaben und Herausforderungen, denen sich die britische Besatzungsmacht gegenüber sah, um nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wieder Sicherheit und Ordnung herzustellen, treffend zusammen:

„Nach dem völligen Zusammenbruch im Mai 1945, der die Auflösung aller staatlichen Organe in Deutschland zur Folge hatte, war die Bildung eines neuen Elements der Ordnung, nämlich der Aufbau der Polizei, zur dringlichsten Aufgabe geworden.“ (Kalicinski, 1948, S. 8)

Um ausreichend Personal für die zukünftig demokratiebewusste Polizei auszubilden und sie wieder schnellstmöglich in die Lage zu versetzen, ebendiese Aufgaben eigenständig wahrzunehmen, erfolgte noch im Mai 1945 der Befehl der britischen Militärregierung, eine neue Zentral-Polizeischule in Hiltrup – damals noch eine eigenständige Stadt – in der Nähe von Münster zu errichten (vgl. Schult, 1984, S. 14). Wie zeitnah nach der Kapitulation Deutschlands diese Weisung erlassen wurde, verdeutlicht, welche Bedeutung und Dringlichkeit die Briten der Ausbildung polizeilichen Lehrpersonals und damit der Ausbildung der Nachkriegspolizei zugemessen haben (vgl. Kemmerich, 2008, S. 79).

Die Anordnung zur Reorganisation der Polizei vom 25. September 1945 beschrieb die Polizeiausbildung als elementare Säule der neuen demokratischen Polizei (vgl. Noethen, 2003a, S. 421). Die Briten sahen hier die Möglichkeit, das nationalsozialistisch geprägte Weltbild der Polizeibewerber (vgl. ebd., S. 265) durch ein neues, vom Militarismus abgewandtes und der Demokratie sowie dem Volke zugewandtes Selbstverständnis zu ersetzen (vgl. Noethen, 2003b, S. 86).

Da aber vordringlich Ausbilder für die neuen Polizeibeamten benötigt wurden, beschränkte sich die Tätigkeit der ZPS Hiltrup zunächst auf die Qualifizierung von Lehrpersonal. Letzteres musste – dem Grundsatz der Entnazifizierung folgend – frei von nationalsozialistischem Gedankengut sein (vgl. Schult, 1984, S. 14). Galt dies für die Polizeilehrer, sollte es in erhöhtem Maße auch für die deutschen Direktoren dieser zentralen Bildungseinrichtung Bestand haben, da diese doch das demokratische Grundverständnis in die gesamte Polizei tragen sollten. Bei den von 1945 bis 1948 tätigen deutschen Direktoren – Walter Stengel, Hermann

Weiberg, Max Sowein und Paul Stamm – handelte es sich um Polizisten, die unterschiedliche Werdegänge aufwiesen. Bedeutsam in diesem Zusammenhang sind die Ämter, die diese vier Personen während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft wahrgenommen hatten. Drei der vier Direktoren waren Mitglieder der NSDAP und zwei von ihnen hatten darüber hinaus relevante Funktionen im NS-Staat inne.

Vom 11. Mai 1945 bis zum 20. Juni 1948 führten diese Polizeibeamten – einer nahm das Amt sogar zweimal wahr – den deutschen Stab der ZPS Hilstrup an. So kamen in den gut drei Jahren mitunter nur sehr kurze Verwendungszeiten zustande (vgl. Polizeiführungsakademie, 1985, S. 243).

Der erste Direktor, Walter Stengel (*17. September 1893), kämpfte bereits im Ersten Weltkrieg als Soldat auf deutscher Seite und war zur Zeit der Weimarer Republik als Polizist im damaligen Preußen tätig (vgl. Landesarchiv (LAV) Nordrhein-Westfalen (NRW) R, NW 1039-ST, Nr. 319, S. 4, 11). Kurz vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wurde er in den Ruhestand versetzt (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Band B, Nr. 1800, S. 13).

Hermann Weiberg (*02. August 1886), der zweite Direktor, kämpfte ebenfalls im Ersten Weltkrieg für das damalige Deutsche Reich. Er war Zeit seines Lebens bei der Ordnungspolizei tätig und während des Zweiten Weltkrieges als Kommandeur der Ordnungspolizei (KdO) in Nikolajew (Ukraine) eingesetzt (vgl. LAV NRW R, NW 1039-W, Nr. 3538, S. 3–4, 11).

Bei dem dritten Direktor handelt es sich um Max Sowein (*16. Mai 1901). Während der Weimarer Republik war er als Polizeiwachtmeister tätig, wurde aber aus politischen Gründen 1933 aus dem Dienst entlassen. Die Zeit während des Zweiten Weltkrieges bis zu seiner Wiedereinstellung in den Polizeidienst im Jahr 1945 verbrachte er im zivilen Bereich (vgl. LAV NRW R, NW 1039-S, Nr. 1040, S. 3–4).

Der vierte und letzte Direktor der ZPS Hilstrup war Paul Stamm (*08. August 1888). Er hatte ebenfalls im Ersten Weltkrieg auf der Seite des damaligen Deutschen Reiches gekämpft, war während der Weimarer

Republik in Preußen als Polizist tätig und während des Zweiten Weltkrieges als Polizeilehrer eingesetzt (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 1014, S. 4–4.1).

Entsprachen diese vier Polizisten ebendiesen zuverlässigen und für eine derartige Funktion befähigten Beamten, die frei waren von nationalsozialistischem Gedankengut, ganz so wie es sich die britischen Verantwortlichen vorgestellt hatten? Die vorliegende Arbeit versucht diese Frage zu beantworten.

In diesem Zusammenhang soll das Wirken dieser vier Direktoren auf die Aus- und Fortbildung an der Polizeischule näher betrachtet werden. Hierdurch soll festgestellt werden, ob tatsächlich eine neue Polizei nach britischem Vorbild errichtet wurde oder aber die deutschen Offiziere dieser Absicht zuwiderhandelten.

Im Rahmen der Erarbeitung der Thematik dienen folgende Fragen zum besseren Verständnis des Kontextes der damaligen Zeit:

1. Welche Pläne hatten die britischen Verantwortlichen zur Schaffung eines neuen Sicherheitsapparates in ihrer Besatzungszone?
2. Haben die Alliierten – und hier vor allem die Briten – die notwendige Entnazifizierung konsequent durchgeführt?
3. Aus welchen Gründen wurden genau die vier benannten deutschen Polizisten als Leiter einer höheren Bildungseinrichtung der neuen Polizei in der britischen Besatzungszone ausgewählt?
4. Welchen Einfluss hatten die ersten vier Direktoren aufgrund ihrer dienstlichen Erfahrungen – auch noch vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten – auf die Bildungsarbeit in der Polizeischule?

Auch Herbert Kalicinski findet in dieser Arbeit immer wieder Erwähnung. Da sich die vorliegende Arbeit jedoch ausschließlich mit den ersten vier Direktoren des deutschen Stabes bis zur vollständigen Übernahme der Amtsgeschäfte durch Kalicinski im Juni 1948 befasst, werden sowohl seine Biografie als auch sein Wirken als Direktor der ZPS hier nicht detaillierter betrachtet.

1.2 Forschungsstand, Methodik und Aufbau

Der Epoche vom Aufstieg der Nationalsozialisten bis zur Kapitulation Deutschlands im Jahr 1945 widmeten sich bereits zahlreiche historische Forschungen und Studien. Auch über die ersten Jahre im Nachkriegsdeutschland wurden einige Ausarbeitungen gefertigt. Im Rahmen der Quellenrecherche konnte festgestellt werden, dass sich einige Arbeiten mit der Entstehung der ZPS Hilstrup befassen, diese aber nicht näher auf die leitenden deutschen Offiziere dieser Schule eingegangen sind. Für die Zeit der Gründung der ZPS Hilstrup im Jahr 1945 bis zur Umbenennung im Jahr 1948 bestehen noch Forschungslücken, die diese Arbeit in Teilen schließen wird. Aufgrund des begrenzten Umfangs einer Masterarbeit wird dennoch weiterer Forschungsbedarf bestehen bleiben.

Die vorliegende Masterarbeit wurde ausschließlich mithilfe einer Literaturrecherche und -analyse erstellt. Dabei wurden insbesondere Primärquellen ausgewertet. Zu den vier deutschen Direktoren der ZPS Hilstrup lagen historische Unterlagen in Form von Entnazifizierungs-, Personal- und Wiedergutmachungsakten sowie Unterlagen aus Beständen des Hauptamtes der Ordnungspolizei, die in Teilen bis in das Jahr 1921 zurückreichen, zur Auswertung vor. Diese Archivbestände konnten in den Standorten des LAV NRW in Münster und Duisburg, im Archiv des Polizeipräsidiums (PP) Gelsenkirchen, den Stadtarchiven in Gelsenkirchen und Recklinghausen sowie im Bestand des Bundesarchivs (BArch) in Berlin untersucht werden. Aus dem Bezugszeitraum 1945 – 1948 wurden weitere Primärquellen in der Polizeigeschichtlichen Sammlung (PGS) der DHPol analysiert.

Im Laufe der Sichtung aller Archivalien und deren Abgleich mit der vorliegenden Literatur wurde festgestellt, dass bspw. die in der Literatur festgehaltenen Zeiträume, in denen die deutschen Direktoren an der ZPS Hilstrup tätig waren, von den in den Archiven aufbewahrten Unterlagen in Form von Personal- und auch Entnazifizierungsakten abweichen. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln wurde versucht, die angesprochenen Dienstzeiten anhand der historischen Unterlagen möglichst genau zu rekonstruieren. Im Falle nicht übereinstimmender Zeitdaten wurde primär auf die Angaben in den vorhandenen Archivalien zurückgegriffen.

Die Archivalien wurden von den Verantwortlichen nur einseitig nummeriert. Bei Verweisen, die sich auf die Rückseite beziehen, wurde in dieser Arbeit bei der Quellenangabe hinter die Seitenzahl eine weitere „1“ gesetzt. In Teilen erfolgt in den Archivalien bei einem zusammenhängenden Dokument keine weitere Nummerierung, sodass diese erst wieder im nächsten Dokument fortgesetzt wird. In diesem Fall wurde hier fortlaufend von der Ursprungsseite des Dokuments durchnummeriert. So meint bspw. S. 2.3 die 3. Folgeseite des auf Seite 2 beginnenden Dokuments.

Die Arbeit beginnt mit der Darstellung der Rahmenbedingungen zum Ende des Zweiten Weltkrieges im Jahre 1945, um für ein besseres Gesamtverständnis zu sorgen und darzulegen, welchen Herausforderungen sich die britische Besatzungsmacht im besiegten Deutschland stellen musste. Im weiteren Verlauf der Arbeit werden die Bemühungen der britischen Militärregierung, im Wege der Entnazifizierung qualifiziertes Personal für die neue Verwaltung zu rekrutieren sowie eine rechtsstaatliche und demokratische Polizei aufzubauen, dargestellt, um daran anschließend auf die konkreten Pläne der Briten zu diesem Aufbau einzugehen. Da es während der Aufbauarbeit der ZPS Hilstrup immer wieder Bestrebungen gab, an die Zeit der preußischen Polizei der Weimarer Republik anzuknüpfen, erfolgt für ein besseres Verständnis ein kurzer Rückblick auf die Zeit zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg; der Schwerpunkt liegt dabei auf der damaligen Ausbildung der Polizei. Danach wird auf die konkrete Entstehungsgeschichte sowie Entwicklung der ZPS Hilstrup vom Kriegsende bis zum Jahr 1948 eingegangen. Da einige der deutschen Direktoren der ZPS Hilstrup in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft bei der Ordnungspolizei ihren Dienst versehen hatten, werden in Kapitel 3 zunächst Erläuterungen zur Rolle der Ordnungspolizei im Zweiten Weltkrieg sowohl innerhalb Deutschlands als auch im Ausland vorangestellt. Anschließend werden die Werdegänge der vier Direktoren biografisch dargestellt, um anhand ihrer Lebensläufe zu ergründen, weshalb sie an der ZPS Hilstrup lehren und diese auch führen durften. Nach der sich anschließenden Diskussion schließt die Arbeit mit einem Fazit, in dem die Forschungsfrage sowie die vier kontextbeschreibenden Fragen beantwortet werden.

2 Die Entwicklung der Polizei in der britischen Besatzungszone nach der Kapitulation Deutschlands

2.1 Die Ausgangsbedingungen 1945

Bereits lange vor Kriegsende beschäftigten sich die Alliierten auf verschiedenen Konferenzen mit dem Schicksal Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg. Bereits am 14. August 1941 hatten Roosevelt und Churchill in der Atlantik-Charta erklärt, dass Deutschland komplett entwaffnet und entmilitarisiert werden muss (vgl. Noethen, 2003a, S. 59–60). Auf der vom 28. November bis zum 01. Dezember 1942 stattgefundenen Konferenz von Teheran berieten sich die Führer der Alliierten – Roosevelt, Churchill und Stalin – über die mögliche Zukunft Deutschlands nach dessen Kapitulation. Ein Ergebnis dieser Konferenz war die Gründung der *European Advisory Commission*, in welcher Vertreter der späteren Siegermächte die künftige Besatzungspolitik besprachen (vgl. Kemmerich, 2008, S. 20–21). Da im Rahmen dieses Gremiums kaum nennenswerte gemeinsame Vereinbarungen erarbeitet wurden, taten sich die Engländer und die US-Amerikaner 1943 im Rahmen eines bilateralen Planungsstabes, dem *Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force* (SHAEF) zusammen und verständigten sich dort auf eine weitestgehend gemeinsame Besatzungspolitik (vgl. ebd., S. 22–25). Am 02. Januar 1943 legten sie die bedingungslose Kapitulation Deutschlands als notwendige Bedingung zur Beendigung des Krieges auf der Konferenz von Casablanca fest (vgl. ebd., S. 20). Da die konkreten Vorstellungen über den Umgang mit Deutschland nach dessen Kapitulation jedoch auch dort auseinandergingen, begannen die Briten im Herbst 1943 mit einer eigenen *Control Commission for Germany*, ihre Pläne der Deutschlandpolitik zu entwickeln (vgl. ebd., S. 29). Auf der Konferenz von Jalta vom 04. bis zum 12. Februar 1945 wurde seitens Roosevelts, Churchills und Stalins die Aufteilung Deutschlands in mehrere Besatzungszonen, auch unter Einbeziehung Frankreichs, beschlossen. Darüber hinaus wurde der unbeugsame Wille bekundet, den in Deutschland herrschenden Militarismus und Nazismus vollends zu zerstören. Jeder, der dem nationalsozialistischen Regime zugewandt war, sollte seiner gerechten Strafe zugeführt werden (vgl. Vollnhals, 1991, S. 97–98).

Am 07. Mai 1945 wurde in Reims die bedingungslose Kapitulation Deutschlands unterzeichnet (vgl. Noethen, 2003a, S. 89). Damit fanden die zwölfjährige Herrschaft der Nationalsozialisten sowie der fast sechs Jahre andauernde Krieg, in dem ca. 60 Millionen Menschen ihr Leben verloren hatten, sein Ende (vgl. bpb, 2021).

Zwischen den Alliierten fanden auch nach der Kapitulationserklärung Zusammenkünfte statt, um zumindest in Ansätzen eine gemeinsame Orientierung für die Besatzungspolitik zu erarbeiten. Am 05. Juni 1945 legten die vier Besatzungsmächte in der Berliner Erklärung fest, alle deutschen Einheiten zu entwaffnen, aber zivile Polizeieinheiten zu beschäftigen, die im Sinne der Militärregierung für Sicherheit und Ordnung sorgen sollten (vgl. Noethen, 2003a, S. 89). Diese Absicht aufgreifend, wurden in der Konferenz vom 17. Juli bis zum 02. August 1945, die in das Potsdamer Abkommen mündete, die Grundsätze der Demilitarisierung, Dezentralisierung, Denazifizierung und Demokratisierung – die sogenannten vier Ds – als wesentliche Elemente der Nachkriegspolitik festgelegt (vgl. ebd., S. 90). Auch wenn sich die Alliierten an diesen Grundsätzen orientieren wollten, so konnten sie sich in Bezug auf den künftigen Umgang mit den Angehörigen der Polizei auf keine einheitliche Linie verständigen (vgl. Noethen, 2003b, S. 78). In den Grundzügen sollte die Polizei im Rahmen der Entnazifizierung von Anhängern des nationalsozialistischen Regimes gesäubert, die Militarisierung zurückgenommen sowie in Anlehnung an die Atlantik-Charta die komplette Entwaffnung der deutschen Einheiten durchgeführt werden. Die Briten orientierten sich an ihrem Polizeisystem, nach dem die Polizei auf kommunaler Ebene organisiert war. Die „Verreichlichung“ – also Zentralisierung – der Polizei sollte so wieder rückgängig gemacht werden. Mit einer neuen Aufgabenzuweisung für die Polizei wollte man auch deren Demokratisierung vorantreiben (vgl. Reinke, 2015, S. 103–104).

Zur Ordnungspolizei war den Briten durch geheimdienstliche Informationsgewinnung bereits seit 1940 bekannt, dass deren Angehörige neben der Beteiligung an Massenexekutionen auch an Transporten in die Vernichtungslager aktiv mitgewirkt haben (vgl. Noethen, 2003a, S. 61–62). Während der Zeit der Nationalsozialisten hatte sich das gesamte Selbstverständnis der Polizei nicht nur auf die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung im heute verstandenen Sinne erstreckt. In einem 1940 verfassten Buch des damaligen SS-Brigadeführers Dr. jur.

Werner Best beschrieb dieser den Aufgabenbereich der Ordnungspolizei u. a. mit dem Schutz der „Volksordnung“² (vgl. Best, 1940, S. 21). Auch waren viele Straftatbestände allein aufgrund politischer Motive erlassen worden, zu deren Verfolgung die Polizei verpflichtet war. Zu nennen sind hier bspw. Straftatbestände, die sich gegen Bezeichnungen der NSDAP, Parteiuniformen oder gegen das Verbot der Neubildung von Parteien richteten (vgl. ebd., S. 34–35). Neben den ca. 8,5 Millionen Mitgliedern der NSDAP gehörten unzählige weitere Personen Organisationen an, die als Tochterorganisationen der NSDAP bezeichnet werden konnten. Wie mit all diesen vermeintlich dem Nationalsozialismus treu ergebenen Personen verfahren werden sollte, war zunächst ungewiss (vgl. Taylor, 2011, S. 294). Bei Kriegsende standen den alliierten Verantwortlichen noch keine Methoden zur Verfügung, mit denen man zeitnah alle Mitglieder der NSDAP hätte ausfindig machen können (vgl. ebd., S. 319).

Mit der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands existierte keine legitime Regierung mehr. Zur Übernahme der Regierungsgeschäfte in Deutschland wurde der Alliierte Kontrollrat, bestehend aus den vier Siegermächten, eingerichtet (vgl. Ehrlich, 2017, S. 15). Für die britische Besatzungszone wurde darüber hinaus die *Public Safety Branch*, die Abteilung für öffentliche Sicherheit, installiert. Diese führte auch die Aufsicht über die Polizei (vgl. ebd., S. 28).

Mit dem Aufbau und der Leitung der *Public Safety Branch* wurde der im britischen Außenministerium tätige Ramsay Halland beauftragt. Bereits zu Beginn der Aufstellung der *Public Safety Branch* im August 1944 sah er seine – die britische – Polizei als Vorbild für die neue deutsche Polizei (vgl. Noethen, 2003b, S. 78–79). Die Engländer besaßen zum Zeitpunkt des Krieges noch diverse Kolonien, über die sie herrschten. Dies erfolgte in Form einer indirekten Herrschaft, nach der nur die Posten der Führungsriege neu besetzt wurden; alle nachfolgenden Strukturen sollten beibehalten werden. Diese Form der Herrschaft beabsichtigten die Briten auch in Deutschland anzuwenden (vgl. Ehrlich, 2017, S. 24). Halland hatte bereits in den Kolonien Großbritanniens Dienst versehen und war daher mit der indirekten Herrschaft vertraut; somit war er aus Sicht der

²Die im Dritten Reich vertretene Ansicht der Volksordnung sah vor, dass das deutsche Volk den höchsten Stellenwert hatte. Dessen Erhalt und die Weitergabe seiner besten Eigenschaften galten als Ziele der idealen „Volksordnung“ (vgl. Haring, 2016).

britischen Verantwortlichen die ideale Besetzung für die Leitung der *Public Safety Branch* (vgl. Noethen, 2003b, S. 78–79). Die lokal vor Ort befindlichen Vertreter der *Public Safety Branch* durften aufgrund der ihnen zugewiesenen Kompetenzen in alle Belange der deutschen Polizei eingreifen – von der Organisation über die Ausbildung bis hin zu einsatzrelevanten Fragestellungen (vgl. Noethen, 2003a, S. 97).

Mit dem Einmarsch und Vorrücken der Alliierten in Deutschland wurden diese zum Teil freudig durch die Bevölkerung erwartet. Vielerorts trafen sie auf zerstörte Städte, in denen die noch verbliebene Bevölkerung versuchte, das Nötigste zu sichern – Unterkunft und Verpflegung waren Mangelware (vgl. ebd., S. 82). Die Briten gingen in ihren Planungen davon aus, dass bei ihrem Einmarsch noch eine, zumindest im begrenzten Maße, intakte Verwaltung – und damit einhergehend auch Polizeibeamte – vorgefunden werden würde (vgl. ebd., S. 70–71).

Beim Vorrücken der britischen Streitkräfte stellten diese allerdings fest, dass kaum noch Polizisten vor Ort waren: Sie waren im Krieg getötet worden, hatten sich mit den übrigen Truppen weiter zurückgezogen oder waren bereits in Gefangenschaft geraten (vgl. Ehrlich, 2017, S. 28). So standen den britischen Kräften im Rheinland und Westfalen nur ca. 6.000 Polizisten zur Verfügung (vgl. Noethen, 2003a, S. 83). Die noch verbliebenen Polizisten bestanden zum Großteil aus schlecht ausgebildeten, unbewaffneten und zum Teil nicht uniformierten Hilfspolizisten (vgl. ebd., S. 105). Im vierten Artikel der ersten Proklamation, die den Deutschen durch die alliierten Truppen verkündet wurde, erging die Anweisung, dass alle noch anwesenden Beamten weiterhin ihren Tätigkeiten nachzugehen und den Weisungen der Militärregierung Folge zu leisten hatten (vgl. ebd., S. 85–86).

Den Alliierten war die Sicherheit der eigenen Truppen das höchste Anliegen, da sie sich durch die im Jahr 1944 durch Himmler aufgestellten „Werwolf“-Einheiten – diese sollten in dem von Alliierten besetzten Gebiet Sabotageakte gegen die feindlichen Besatzer ausführen – bedroht sahen (vgl. ebd., S. 86–87). Die Gewährleistung der Sicherheit wurde nicht nur durch die geringe Anzahl an verfügbaren deutschen Polizisten erschwert, sondern auch durch den Mangel an Wohnraum, Nahrung und den in die Städte drängenden Strom an flüchtenden Personen. Dies führte u. a. zu einer steigenden Kriminalitätsrate. Die Bri-

ten waren zum Handeln gezwungen, um sowohl ihre eigenen Truppen zu schützen als auch in der Bevölkerung wieder für Sicherheit und Ordnung zu sorgen (vgl. Kemmerich, 2008, S. 62–65). So waren Verstöße gegen die Weisungen der Militärregierung, wie bspw. Widerstand, unberechtigte Waffennutzung oder die Vernichtung relevanter Akten, mit drakonischen Strafen, bis hin zur Todesstrafe, belegt (vgl. Noethen, 2003a, S. 86–87).

Aus ihren Untersuchungen zur Funktion der Polizei in Deutschland wussten die Alliierten, dass diese in all ihren Auswüchsen nicht nur eine wesentliche Säule des nationalsozialistischen Regimes war, sondern sich deren Angehörige ebenso der Begehung von Kriegsverbrechen schuldig gemacht hatten (vgl. Noethen, 2003b, S. 78). Um zeitnah nach der Besetzung Deutschlands eine funktionierende Verwaltung aufzubauen, setzte man Personen ein, von denen man glaubte, dass sie frei von nationalsozialistischem Gedankengut waren. Solche Personen wurden für Gegner Hitlers gehalten und fanden sich auf Listen wieder, die von den Alliierten bereits vor dem Einmarsch in Deutschland erstellt worden waren (vgl. Benz, 2005).

Die hier beschriebenen Ausgangsbedingungen gestalteten sich für die Briten als große Herausforderung. Wie sich die Vorgehensweise der Briten zur Entnazifizierung konkret in deren Besatzungszone vollzogen hat und wie sich die Begleitumstände auf die tatsächliche Durchführung der Entnazifizierung ausgewirkt haben, wird nachfolgend beschrieben.

2.2 Der britische Weg zur Entnazifizierung

Mit der unterzeichneten Kapitulationserklärung konnten die Alliierten nun ihre Pläne für das besiegte Deutschland umsetzen und u. a. – neben den Führungspersonen des nationalsozialistischen Machtapparates – auch jene Personen ausfindig machen, die Kriegsverbrechen begangen hatten, um diese der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzuführen (vgl. Taylor, 2011, S. 292–293).

Bereits vor Beendigung des Krieges entwarf das Oberkommando der Westalliierten – bestehend aus US-Amerikanern, Briten und Franzosen – ein Handbuch für das Verfahren zur militärischen Besetzung Deutschlands. Aus diesem ging ein weiteres Handbuch hervor, in dem Amtsfunktionen festgelegt waren, die automatisch einen sofortigen Arrest der Personen nach sich zogen, wenn diese während der NS-Zeit die dort beschriebenen Ämter innegehabt hatten. Dazu zählten u. a. auch Angehörige der Ordnungspolizei ab dem Dienstgrad eines Oberst (vgl. Wember, 2007, S. 35–36). Die erste Anpassung des automatischen Arrests erfolgte zum 01. September 1945 mit der Einrichtung einer weiteren Kategorie. Die hiervon erfassten Personen mussten sich zunächst einer Überprüfung unterziehen und wurden nicht schon von Amts wegen interniert. Nach dieser Prüfung wurde entschieden, ob die jeweilige Person eine Gefahr für die Alliierten darstellte. Wurde dies bejaht, wurde sie interniert. In diese neue Kategorie fielen z. B. dann auch die Ordnungspolizisten, die bis einschließlich zum Dienstgrad eines Oberstleutnants (s. Anhang 1) tätig waren (vgl. ebd., S. 48).

Die im Laufe der Besetzung Deutschlands durch den Alliierten Kontrollrat erlassenen Direktiven ließen immer einen gewissen Handlungsspielraum zu, weshalb sich auch die Entnazifizierungspraktiken zwischen den einzelnen Besatzungszonen unterschieden (vgl. Ehrlich, 2017, S. 17). So wandten die Briten die Vorgehensweise der indirekten Herrschaft, wie bereits im Kapitel 2.1 beschrieben, an. Gemäß dieser war beabsichtigt, die Führungsriege der Organisationen der Schutzstaffel (SS), der Sturmabteilung (SA) und der Polizei, Mitglieder der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) sowie Amtsinhaber gehobener Posten nationalsozialistischer Organisationen und Kriegsverbrecher zu verhaften und zu internieren und im Gegenzug einen Großteil der übrigen Polizisten im Dienst zu belassen (vgl. Noethen, 2003b, S. 84). Nichtsdestotrotz waren solche Personen automatisch zu entlassen, die vor dem 01. April 1933 Mitglied in den benannten Organisationen waren oder bestimmte Dienstränge innerhalb dieser Organisationen bekleideten (vgl. Vollnhals, 1991, S. 25–26).

Durch die Anwendung des Prinzips der indirekten Herrschaft waren die Briten auf die noch vorhandenen Polizisten angewiesen, wenn sie nicht ihre eigenen Kräfte für polizeiliche Aufgaben einsetzen wollten. Dies kollidierte aber mit dem Ziel der Entnazifizierung, sodass sich die

Briten im Zweifel für die indirekte Herrschaft und damit eine für sie praktikablere Vorgehensweise, aber zulasten einer konsequenten Entnazifizierung entschieden (vgl. Ehrlich, 2017, S. 31).

Darüber hinaus sahen sich die Briten auch aufgrund einer Wirtschaftskrise im eigenen Land gezwungen, die Kosten für die Entnazifizierung möglichst gering zu halten, um den politischen wie wirtschaftlichen Druck im Heimatland zulasten der eigenen Bevölkerung nicht weiter zu erhöhen. Die britische Besatzungsmacht beabsichtigte, bei ihrem Vorgehen tragbare Kompromisse einzugehen, indem sie versuchte, das Gleichgewicht zwischen dem Erhalt der Sicherheit und Ordnung im besetzten Land und den Vereinbarungen hinsichtlich der Entnazifizierung des Polizeiapparates zu wahren (vgl. Reinke, 2015, S. 108). So reduzierten die Briten die Entnazifizierungspraxis auf die Prüfung von Personen im öffentlichen Dienst, die eine bestimmte Position bekleidet oder sich eben auf eine solche beworben hatten. Belastete Personen, die bspw. in der Privatwirtschaft ihrer Arbeit nachgingen, konnten so einer Entdeckung regelmäßig entgehen (vgl. Vollnhals, 1991, S. 28).

Die ursprüngliche Planung, die Führungsriege der neuen Polizei gemäß dem Vorgehen der indirekten Herrschaft auszutauschen, wurde durch die Einführung der Einheitslaufbahn unmöglich gemacht (vgl. Noethen, 2003b, S. 85). Diese ermöglichte es jedem Polizeibeamten – angefangen beim niedrigsten – jeden Dienstgrad zu erreichen. Der Quereinstieg in die Offizierslaufbahn war nicht mehr vorgesehen (vgl. Noethen, 2003b, S. 80). Neu eingestellte unbelastete Polizisten, die noch lebensjung waren, bekleideten somit die untersten Dienstränge. Ein Aufstieg in Führungspositionen war ihnen hierdurch nicht zeitnah möglich (vgl. ebd., S. 85).

Bis zum Dezember 1945 führten die Briten diese Entnazifizierungsmaßnahmen eigenständig durch. Danach wollte man durch die Besetzung von Entnazifizierungsausschüssen unter deutscher Beteiligung den Deutschen zumindest eine gewisse Mitbestimmung zugestehen. Die *Public Safety Branch* blieb jedoch für die schlussendliche Durchführung der Entnazifizierung verantwortlich (vgl. Vollnhals, 1991, S. 26–27). Nicht nur in diesem Rahmen beteiligte man die Deutschen am Prozess der Entnazifizierung. Auch die neu eingesetzten Behördenleiter waren zur Zusammenarbeit mit den Briten verpflichtet. So

sollten sie Listen erstellen, in denen Opfer des NS-Regimes, aber auch Täter, die in die Kategorie des automatischen Arrests fielen, aufgeführt werden. Diese Listen sollten wiederum an die Spionageabwehr der Briten übergeben werden (vgl. Kemmerich, 2008, S. 67).

Den Briten lagen seitens ihrer Verantwortlichen in der Militärregierung bis in den Januar 1946 hinein keine konkreteren Vorgaben zur Durchführung der Entnazifizierung der Polizei vor. Sie orientierten sich stattdessen an einer Verordnung, die auf die Entnazifizierung der Finanzverwaltung zugeschnitten war. Gemäß dieser hatten alle Personen, die im öffentlichen Dienst vor dem 01. Januar 1938 eine höhere Position als die eines Büroangestellten innehatten, einen Fragebogen auszufüllen. Anhand dessen entschied die Militärregierung schlussendlich über den Verbleib der Person in ihrem öffentlichen Amt (vgl. Vollnhals, 1991, S. 25).

Am 12. Januar 1946 trat die Kontrollratsdirektive Nr. 24, „Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen“, in Kraft. Diese regelte, welche Personen aus ihren Ämtern zu entfernen und durch Personen zu ersetzen waren, die den Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates fördern wollten (vgl. Emmerich, 2014, S. 82–83). In dieser Direktive waren weiterhin diverse Funktionen und Posten aufgezählt, die eine obligatorische Entfernung aus dem Dienst nach sich zogen. Dazu zählten u. a. alle Personen, die schon vor dem verpflichtenden Beitritt zur NSDAP im Jahr 1937 Parteimitglied wurden (vgl. Vollnhals, 1991, S. 108), oder Offiziere, die der Polizei angehörten (vgl. ebd., S. 114). In Anlehnung an die Kontrollratsdirektive Nr. 24 wurde ab dem 17. Januar 1946 durch die Zonen-Instruktion Nr. 3 das Verfahren zur Entnazifizierung in der britischen Zone unter Beteiligung der Ausschüsse geregelt: Nach der Befragung der Betroffenen nahmen Unterausschüsse eine erste Kategorisierung – ist zu entlassen; könnte entlassen werden; keine Einwände – vor. Diese wurde dem zuständigen Hauptausschuss zugeleitet, der ebenfalls eine Einstufung vornahm. Die finale Einstufung erfolgte dann durch die *Public Safety Branch*. Durch die ab April 1946 eingeführte verpflichtende Angabe der Gründe für die Entlassung sowie die Möglichkeit des Widerspruches gegen die ergangene Entscheidung beim Vorbringen neuer Beweise bestand zumindest für einige Personen die Möglichkeit, in ihr altes Amt zurückzukehren (vgl. ebd., S. 27).

Neben den Nürnberger Prozessen sollte der Großteil der Nationalsozialisten durch mit Laien besetzte Spruchkammern, die unter alliierter Aufsicht tagten, seiner gerechten Strafe zugeführt werden. Vor solchen Gerichten wurden die Fälle von über 900.000 Personen verhandelt, von denen aber dann nur 1667 als Hauptschuldige eingestuft worden sind (vgl. Jähner, 2019, S. 394). Die Verfahren vor den Laiengerichten verliefen im Rahmen der Beweislastumkehr. Dies bedeutete für die Angeklagten, dass sie selbst in der Pflicht waren, Beweise für ihre Unschuld vorzubringen. Allerdings hatten sich Personen allein durch die Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Organisationen bereits schuldig gemacht. So kam es dazu, dass viele Unbelastete oder gar Opfer der nationalsozialistischen Herrschaft seitens der Angeklagten um die Ausstellung von positiven Leumundszeugnissen, sogenannten Persilscheinen, gebeten wurden. Mit diesen konnte vor den Spruchkammern nachgewiesen werden, dass man zwar NSDAP-Mitglied war, sich aber nicht mit ihr identifiziert oder sich gar negativ über sie ausgelassen habe. Durch diese vielfach ausgestellten Persilscheine kam es nicht selten zur Aushebelung der Entnazifizierungsausschüsse und ihrer verfolgten Ziele (vgl. ebd., S. 395). Neben der Beweislastumkehr war der Zeitpunkt des Eintritts in die NSDAP ein entscheidungserhebliches Kriterium hinsichtlich der Identifizierung mit dem Nationalsozialismus. So wurden alle Personen, die bereits vor der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler NSDAP-Mitglieder waren, als begeisterte Anhänger des Nationalsozialismus bezeichnet. Mit dem Wahlergebnis der NSDAP im März 1933 kam es zu einer Flut von Anträgen zur Aufnahme in die Partei, die Hitler zu einem Aufnahmestopp veranlasste. 1937 wurde dieser wieder aufgehoben und die sich dann der Partei neu zugewandten Personen wurden als passive Mitglieder, die sich gewissermaßen dem Druck zum Parteieintritt beugten, betrachtet (vgl. Taylor, 2011, S. 327).

Trotz vieler Entnazifizierungsverfahren kam es dennoch dazu, dass sich viele ehemalige aktive Unterstützer des nationalsozialistischen Regimes im Bereich der öffentlichen Verwaltung wiederfanden und mitunter auch hochrangige Positionen bekleideten (vgl. Jähner, 2019, S. 398). So legte bspw. der Ständige Entnazifizierungsausschuss, der für die britische Zone zuständig war, im Oktober 1945 fest, dass sich 50 % der Justizangestellten aus vermeintlichen bzw. rein nominellen Nationalsozialisten zusammensetzen durften (vgl. Taylor, 2011, S. 337–338).

Sämtliche Personen, die noch Angehörige der Polizei waren oder wieder werden wollten, mussten gemäß der Kontrollratsdirektive Nr. 24 Fragebögen ausfüllen. Hierdurch erfuhr die Praxis der bis Januar 1946 genutzten Fragebögen eine Fortsetzung. Die Prüfung der Inhalte der ausgefüllten Bögen war ohne das Vorliegen etwaiger Beweismittel nahezu unmöglich. So konnten viele Belastete ihre Mitgliedschaft oder Betätigung in verbotenen Organisationen einfach verschweigen, ohne für die Angaben von falschen Tatsachen bestraft zu werden (vgl. Ehrlich, 2017, S. 29–30). Um dem entgegenzuwirken, richteten die US-Amerikaner ein *Document Center* in Berlin ein, in dem aufgefundene Unterlagen aufbewahrt und ausgewertet werden konnten. Dadurch konnten im Nachgang falsche Angaben in den Fragebögen doch noch teilweise aufgedeckt werden (vgl. ebd., S. 30). Allerdings war der Weg bis zum schlussendlichen Erhalt einer Information aufgrund der anspruchsvollen Kommunikationswege langwierig und verzögerte die Arbeit (vgl. Noethen, 2003a, S. 287). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass bspw. kurz vor Kriegsende im April 1945 Verantwortliche der NSDAP die in München eingelagerten Parteimitgliedskarten zu vernichten versuchten. Dem mit der Vernichtung beauftragten Inhaber einer Papiermühle hingegen gelang es, eine nicht unerhebliche Menge dieser Mitgliedskarten nach Kriegsende den US-Amerikanern zu übergeben. Diese konnten anhand der vorliegenden Unterlagen Beweise für etwaige Prozesse sammeln (vgl. Taylor, 2011, S. 320–323).

Mit der *Technical Instruction No. 7* vom 19. März 1946 ordneten die Briten eine zweite Überprüfung aller Polizeibeamten durch speziell für sie eingerichtete Ausschüsse zur Entnazifizierung der Polizei an. Man wollte damit mögliche Betrüger, die ihren Fragebogen 1945 falsch oder nicht ausreichend ausgefüllt hatten und sich nun möglicherweise in widersprüchliche Angaben verstricken würden, überführen (vgl. Noethen, 2003a, S. 235). Trotz der ausführlichen Überprüfungspraxis gelang es Personen durch Täuschung und die noch nachwirkenden Wirren des Krieges immer wieder, eine Anstellung bei einer Polizeibehörde zu erreichen, obwohl sie diese aufgrund ihrer Vergangenheit nie hätten erhalten dürfen (vgl. ebd., S. 252).

Am 12. Oktober 1946 erging die Kontrollratsdirektive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates, die eine Kategorisierung der überprüften Deutschen vorsah. In Kategorie I wurden sogenannte Hauptschuldige eingestuft,

die Verbrechen gegen Personen begangen hatten, die gegen das NS-Regime waren. Personen, die in der Gestapo aktiv die Ziele der Nationalsozialisten verfolgt hatten (vgl. ebd., S. 239), Kriegsverbrecher und Mitglieder von Organisationen, die als verbrecherisch deklariert worden sind, zählten ebenfalls in die Kategorie I (vgl. Reinke, 2015, S. 110–111). Spione oder Verräter – dazu zählten solche Personen, die Feinde des NS-Regimes geschädigt oder aus ihrer Mitgliedschaft bei der NSDAP Profit geschlagen hatten – wurden als Belastete in die Kategorie II eingeordnet. In weniger gravierenden Fällen konnten solche Personen auch in die Kategorie III der Minderbelasteten eingestuft werden. Die Kategorie IV war für Mitläufer vorgesehen, also für solche Personen, die nur als zahlendes Mitglied der NSDAP oder in einer ihrer Anschlussorganisationen verzeichnet waren. Trafen die vorgenannten Merkmale nicht auf eine Person zu, wurde sie in die Kategorie V der Entlasteten eingestuft. In Ausnahmefällen wurden aber auch NSDAP-Mitglieder in die letzte Kategorie eingestuft, wenn sie aktiven Widerstand gegen den Nationalsozialismus geleistet hatten (vgl. Noethen, 2003a, S. 239).

Neben der Darstellung der Kategorisierung beschrieb die Kontrollratsdirektive Nr. 38 ebenfalls die möglichen Sanktionen der einzelnen Kategorien. So konnten mehrjährige Haftstrafen oder gar die Todesstrafe für Personen der Kategorie I verhängt werden. Personen der Kategorie II durften nicht in den öffentlichen Dienst zurückkehren. Ihre Vermögenswerte durften eingezogen werden; ebenso verloren sie den Anspruch auf ihre Pension sowie das Recht auf Freizügigkeit. In der Kategorie III wurden regelmäßige Meldepflichten und das Berufs- sowie Betätigungsverbot im politischen Zusammenhang als mögliche Strafen aufgeführt. Die Strafen für die Kategorie III waren Zusatzstrafen, die zu denen der Kategorie IV hinzugekommen wären. Dort waren Reisebeschränkungen, die Herabstufung im Amt, ein vermindertes Gehalt, Zahlungsverpflichtungen oder die Zwangspensionierung vorgesehen (vgl. ebd., S. 239). Personen der Kategorien III und IV hatten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, wieder in den öffentlichen Dienst zurückzukehren. Personen der Kategorie V hatten ohnehin einen Anspruch auf Wiedereinstellung (vgl. Reinke, 2015, S. 111).

Hierbei sei erwähnt, dass in dem Urteil des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses vom 30. September 1946 die Führungsriege der NSDAP, die SS, der Sicherheitsdienst (SD), die Gestapo sowie die

Grenzpolizei zu verbrecherischen Organisationen erklärt wurden. Ausgenommen hiervon waren die Geheime Feldpolizei sowie die Ordnungs- und Kriminalpolizei (vgl. Noethen, 2003a, S. 224). Dies führte dazu, dass bereits inhaftierte Angehörige der drei zuletzt genannten Organisationen in die Kategorien IV oder V eingestuft und aus der Haft entlassen wurden (vgl. Ehrlich, 2017, S. 29).

Die Kontrollratsdirektive Nr. 38 schrieb ebenfalls vor, dass gezielt nach Personen der Kategorie I gesucht werden sollte. Dabei sollten vor allem Personen, die bestimmte Ämter bekleidet hatten, dahingehend genauer betrachtet werden. Zu diesen Ämtern zählten neben den Offizieren der SS auch alle Offiziere der damaligen Ordnungspolizei ab dem Dienstgrad eines Oberst (vgl. Noethen, 2003a, S. 240).

Bei der Entmilitarisierung der Polizei griffen die Briten konsequenter durch, indem sie ehemalige Angehörige der Wehrmacht von den Stellen im öffentlichen Dienst ausschlossen. Durch dieses Vorgehen wurden in der britischen Zone bis November 1947 ca. 7.800 Beamte aus dem Dienst entfernt (vgl. Noethen, 2003b, S. 84).

Schon ab Ende 1946 sahen sich die Verantwortlichen der Briten und Deutschen zunehmender Kritik an der Entnazifizierungspraxis ausgesetzt. Vor allem die finale und intransparente Entscheidung britischer Offiziere über die Schicksale der Menschen, ohne die genauen Hintergründe der gesellschaftlichen Umstände zwischen 1933 und 1945 zu kennen, erntete viel Unmut. Durch die Beschlüsse der Moskauer Konferenz vom 24. April 1947 sollte den Deutschen die Verantwortung über den weiteren Entnazifizierungsprozess im Rahmen der Kontrollratsdirektiven 24 und 38 übergeben werden. Mit der Verordnung Nr. 110 der britischen Militärregierung geschah dies ab dem 01. Oktober 1947 auch auf Zonenebene (vgl. Vollnhals, 1991, S. 31). Die Internierungslager wurden aber weiterhin durch die britische Militärregierung geführt (vgl. Taylor, 2011, S. 390), und diese behielt sich in Fällen von Personen der Kategorie I und II eine eigene strafrechtliche Verfolgung vor. Zudem waren die Deutschen an die Kontrollratsdirektive 24 und 38 gebunden und konnten nur unter Berücksichtigung dieser die eigene Gesetzgebung anwenden (vgl. Vollnhals, 1991, S. 32).

Am 23. August 1946 hatten die Briten die Verordnung Nr. 46 in Kraft gesetzt, mit der die Gebiete der britischen Besatzungszone neu zugeschnitten wurden. Dadurch kam es auch zur Entstehung NRWs durch den Zusammenschluss der Nord-Rheinprovinz, Westfalens und – fünf Monate später durch die Verordnung Nr. 77 – des Landes Lippe (vgl. Noethen, 2003a, S. 108). Die Ernennung des nordrhein-westfälischen Landtages erfolgte am 02. Oktober 1946. Hier waren zunächst keine Weisungsbefugnisse seitens dort tätiger politischer Ämter gegenüber der Polizei vorgesehen (vgl. ebd., S. 110). Selbst dem Innenminister wurde erst mit einer Verordnung vom 20. Dezember 1946 ausschließlich das Recht zum Verabschieden allgemeingültiger Vorschriften zugestanden (vgl. ebd., S. 112).

Ab dem 01. Januar 1947 wurde eine Übergangsverordnung für NRW in Kraft gesetzt, die zusammen mit der britischen Militärregierungsverordnung Nr. 57 vom 01. Dezember 1946 die Aufsicht der *Public Safety Officer*³ über die Polizeibehörden für beendet erklärte und gleichzeitig dem Land NRW die Kompetenz zusprach, selbständig polizeispezifische Gesetze zu erlassen (vgl. ebd., S. 275). Dennoch blieben die Vorgaben zur Entnazifizierung erhalten und auch die Entlassung von Beamten in bestimmten Einzelfällen behielt sich die Militärregierung vor (vgl. ebd., S. 275).

Die Verordnung Nr. 110 der Briten vom 01. Oktober 1947 schrieb den deutschen Ausschüssen vor, dass alle Entlassungen, die aus der Vergangenheit einer Person herrührten, bis zum 01. Januar 1948 abgeschlossen sein mussten (vgl. ebd., S. 279). Eine Folge hieraus war, dass im weiteren Verlauf der Neustrukturierung der Polizei zum Ende der 40er Jahre auch die Mitgliedschaft in der NSDAP keinen Ausschlussgrund aus öffentlichen Ämtern mehr darstellte. So kam es dazu, dass im August 1948 fast 60 % der Oberbeamten entweder Mitglied der NSDAP oder der SS gewesen waren (vgl. Noethen, 2003b, S. 85). Durch verschiedenste Impulse versuchte nun auch der Bundestag ab 1949 die Beendigung der Entnazifizierung und die Wiedereinstellung aus dem öffentlichen Dienst entfernter Beamter zu erwirken, um hierdurch mit der Vergangenheit abschließen zu können (vgl. Jähner, 2019, S. 401).

³ Dies waren zuständige Offiziere der Abteilung für öffentliche Sicherheit der britischen Militärregierung, die die Kompetenzen einer vorgesetzten Behörde hatten (vgl. Kemmerich, 2008, S. 65).

Mit dem vermeintlichen Abschluss der Entnazifizierung wurde im Mai 1951 das sogenannte 131er-Gesetz verabschiedet. Nach diesem mussten mindestens 20 % der Stellen im öffentlichen Dienst mit Personen besetzt werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit während der NS-Zeit durch die Alliierten aus dem Dienst entfernt worden waren. Aufgrund der immer weiter reduzierten Entnazifizierungspraxis gelangten bereits lange vor der Verabschiedung dieses Gesetzes weitere Personen aus der NS-Zeit zurück in den öffentlichen Dienst. Ausgenommen waren lediglich als Haupttäter eingestufte Personen sowie Beamte der Gestapo (vgl. Ehrich, 2017, S. 57–58). Beamte, die über diesen Weg zurück in den öffentlichen Dienst fanden, hatten dennoch oft bei den Fragebögen zur Wiedereinstellung wichtige Details unterschlagen. So wurden im Laufe der Jahre bis Jahrzehnte nach dem Krieg immer wieder Beamte entlassen, denen doch Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Taten nachgewiesen werden konnten (vgl. ebd., S. 59–60).

Nicht nur das Personal der neuen Polizei sollte den Anforderungen der Briten genügen, auch strukturell sollte die Polizei von Grund auf reformiert werden. Wie dies erfolgte, welche Pläne die Briten verfolgten und wie diese innerhalb der Polizei zur Umsetzung kamen, wird nachfolgend näher betrachtet.

2.3 Der Aufbau der Polizei nach britischen Vorstellungen

Die Briten vertraten die Ansicht, dass die deutsche Polizei mit einer Fortsetzung der Polizei der Weimarer Republik nicht auf den Weg der Demokratie hätte zurückgeführt werden können. Stattdessen beabsichtigten sie eine Neuausrichtung der Polizei, orientiert am britischen Modell (vgl. Kemmerich, 2008, S. 10). Ursächlich für diese Einstellung war die Ansicht der Briten, dass der in Preußen vor allem in der Polizei gepflegte Militarismus die Grundlage für das Erstarken des Nationalsozialismus war (vgl. ebd., S. 54). Weiterhin war den Briten daran gelegen, ein polizeiliches Bildungssystem zu etablieren, in dem die neuen Polizisten die demokratischen Grundwerte erlernen konnten, um so eine Polizei zu schaffen, die in ihrer Gesamtheit auf demokratischen Grundsätzen beruhte (vgl. ebd., S. 73).

Bereits im ersten Mitteilungsblatt vom 13. August 1945 verdeutlichten die Briten ihre Erwartungshaltung gegenüber der deutschen Beamtenschaft: Sie erwarteten unparteiisches Einschreiten gegenüber jedermann sowie ein Handeln im Interesse der Bevölkerung. Wie wichtig den Briten ihre Position als Vorgesetzte gegenüber den Deutschen war, macht die ebenfalls schriftlich formulierte Pflicht eines jeden Beamten deutlich, allen alliierten Offizieren den militärischen Gruß zu entrichten. Des Weiteren wurden die Ansprüche an ein gepflegtes Äußeres sowie an ein höfliches Verhalten gegenüber der Bevölkerung beschrieben (vgl. Mitteilungsblatt Nr. 1 des Landespolizeipräsidenten vom 13. August 1945, 1945).

Am 25. September 1945 wurde die Anordnung der Militärregierung zur Reorganisation der Polizei in der britischen Besatzungszone veröffentlicht. Diese führte aus, dass alle Organisationen des NS-Regimes aufzulösen sowie deren noch im Dienst befindlichen Vertreter und Befürworter ihres Amtes zu entheben waren (vgl. Nr. 1 a-c *Anordnung der Militärregierung über die Re-Organisation der deutschen Polizei in der britischen Zone*. britische Militärregierung, 1945). Weiterhin machte sie Angaben zu Art und Weise der Dienstverrichtung und legte hierfür folgende Rahmenbedingungen fest: Als alleiniges Tätigkeitsfeld der Polizei werde die Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie die Einhaltung von Gesetzen und Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung unter alleiniger Ausnutzung der rechtlichen Bestimmungen vorgesehen (vgl. Nr. 1 d *Anordnung der Militärregierung über die Re-Organisation der deutschen Polizei in der britischen Zone*. britische Militärregierung, 1945). Die Polizeibeamten versahen ihren Dienst grundsätzlich unbewaffnet, die in Kapitel 2.2 beschriebene Einheitslaufbahn wurde eingeführt und jegliche Aktivitäten politischer oder gewerkschaftlicher Art waren untersagt (vgl. Noethen, 2003b, S. 79–80).

Da die Briten der Entmilitarisierung – neben den Sicherheitsinteressen der eigenen Truppe – einen hohen Stellenwert einräumten, wurden im Zuge dieser bis November 1947 allein in NRW 3.300 Polizisten aus dem Dienst entfernt (vgl. ebd., S. 84). Obgleich sich der Gefahr aussetzend, den Polizeiapparat hierdurch weiter zu schwächen, hielten die britischen Verantwortlichen an diesem Vorgehen fest (vgl. Noethen, 2003a, S. 229). Um den hierdurch hohen Personalbedarf der Polizei in den Nachkriegsmonaten zu kompensieren, wurden Hilfspolizeibeamte eingestellt. Die-

se rekrutierten sich oft aus jungen Männern, die bis dato nie bei der Polizei Dienst versehen hatten (vgl. ebd., S. 257–258). Den Briten war bewusst, dass eine zu schnelle Neubesetzung von Polizeistellen mit der Gefahr der Wiedereinstellung von mit der Nazi-Ideologie durchdrungenen Personen verbunden sein könnte. Durch die Entlassung vieler Polizisten aufgrund ihrer Tätigkeiten während des Nationalsozialismus mangelte es der deutschen Nachkriegspolizei vor allem an unbelastetem Personal. Alle Neueinstellungen wurden dahingehend streng überprüft und von dem zuständigen *Public Safety Officer* überwacht (vgl. Nr. 16 *Anordnung der Militärregierung über die Re-Organisation der deutschen Polizei in der britischen Zone*. britische Militärregierung, 1945).

Die britischen Verantwortlichen wurden in der am 25. September 1945 ergangenen Instruktion darauf hingewiesen, dass sie bei der Wiedereinstellung ehemaliger Polizeibeamter auf diese ein besonderes Augenmerk legen sollten, da deren Vergangenheit nicht immer zweifelsfrei geklärt war (vgl. Noethen, 2003a, S. 244). Um der Gefahr der Einstellung von belasteten Beamten entgegenzuwirken, mussten sich die Alliierten über die betreffenden Personen informieren. In der Regel erfolgte dies über die Sichtung der – wenn noch vorhandenen – Personalakten. Allerdings verfügten die Alliierten zu Beginn nicht über das notwendige Personal, um solche Akten zu sichten und auszuwerten. Diese Aufgabe sollten die Leiter der Polizeibehörden übernehmen und die Daten regelmäßig aktualisieren, damit eine möglichst lückenlose Erhebung aller Daten über die Polizeibeamten gewährleistet war (vgl. ebd., S. 174). Regelmäßig waren die Personalakten durch die Zerstörungen des Weltkrieges nicht mehr vorhanden. Neue Akten wurden in der Regel auf Grundlage der Angaben der betroffenen Personen angefertigt, wobei hier immer die Gefahr bestand, dass sie wesentliche Teile ihrer Vergangenheit verschwiegen (vgl. ebd., S. 175). Alle Polizeiangehörigen mussten Fragebögen zu ihrer Vergangenheit und zu ihrem politischen Wirken, einschließlich der Wahrnehmung etwaiger Ämter, vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, konnten Verstöße gegen die Vorgaben hart sanktioniert werden. Nur die Todesstrafe war für eine solche Zuwiderhandlung nicht vorgesehen (vgl. ebd., S. 174).

Für die zukünftige Einstellung von Polizeibeamten wies die Militärregierung in der Anordnung zur Reorganisation der Polizei in der britischen Besatzungszone ausdrücklich darauf hin, dass weder rassische, religiöse noch politische Meinungen die Entscheidung, ob der Bewerber für den Polizeidienst geeignet ist oder nicht, beeinflussen dürften. Ausgenommen hiervon waren ehemalige Offiziere und Unteroffiziere der Wehrmacht und aktive Unterstützer des Nationalsozialismus, die ohnehin von einer Einstellung ausgeschlossen waren (vgl. Nr. 18 *Anordnung der Militärregierung über die Re-Organisation der deutschen Polizei in der britischen Zone*. britische Militärregierung, 1945).

Zusätzlich zu den beschriebenen Rahmenbedingungen verlangte die britische Militärregierung bereits seit dem Herbst 1945 von den zukünftigen Polizisten das Bestehen eines kognitiven sowie ärztlichen Leistungstests. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Polizisten zumindest über ein Mindestmaß an geistiger Leistungsfähigkeit verfügten (vgl. Noethen, 2003a, S. 272). Daraus resultierte Anfang 1946, dass vorrangig Männer unter 25 Jahren, die mindestens die mittlere Reife erfolgreich absolviert hatten, in den Polizeidienst eingestellt wurden (vgl. ebd., S. 268).

Das vornehmliche Ziel der Briten war es, die deutsche Polizei als militärische Einheit abzulösen und durch eine der Zivilgesellschaft zugewandten Polizei zu ersetzen. In diesem Zusammenhang war den verantwortlichen britischen Stellen aber klar, dass man an einer Einstellung von ehemaligen Angehörigen der Hitlerjugend (HJ) sowie der SA nicht vorbeikommen würde, wenn die Einsatzbereitschaft der Polizei nicht gefährdet werden sollte. Immerhin waren 87 % der Jugendlichen Mitglieder der HJ gewesen. Die SA verzeichnete zwei Millionen Mitglieder (vgl. ebd., S. 219). Die Mitgliedschaft in der HJ war ab März 1939 verpflichtend und führte dazu, dass eine hohe Zahl derer, die seit Ende 1945 bei der Polizei eingestellt wurden, während ihrer Zeit in der HJ ihre Jugend und Sozialisierung erfahren hatten. Durch den Zusammenbruch ihres bis 1945 durch die Nationalsozialisten geformten Weltbildes sahen die Briten die Chance, ihnen ein neues an die Hand geben zu können (vgl. ebd., S. 264–265).

Die Engländer beabsichtigten für die künftige Ausbildung deutscher Polizisten die Einrichtung von lokalen sowie höheren Polizeischulen (vgl. Nr. 17.2 *Anordnung der Militärregierung über die Re-Organisation der deutschen Polizei in der britischen Zone*. britische Militärregierung, 1945). Aufgrund des Personalmangels kam die britische Militärregierung nicht umhin, auch ehemalige NSDAP-Mitglieder als Lehrpersonal an den Polizeischulen einzusetzen. Weiter wirkte sich der Mangel an Lehrbüchern und Unterrichtsmaterial nicht förderlich auf die Ausbildung der Polizisten aus. Die Briten waren bemüht, die Ideale der Polizei zu verändern. Sie sollte für das Volk eintreten und nicht als Werkzeug der Regierung missbraucht werden. Dabei waren innerhalb der Polizei Sprichwörter wie „Polizei, dein Freund und Helfer“ genutzt worden. Dieses Sprichwort hatte seinen Ursprung in der Zeit der Weimarer Republik. Um die Ideale der Polizei eines sich noch im Aufbau befindlichen, demokratischen Rechtsstaates in die ganze Polizei zu tragen, mussten die Polizeischulen aller Ebenen sich ihrer Verantwortung zur Vermittlung dieser Ideale bewusst sein (vgl. Noethen, 2003b, S. 86). Damit die britische Zone schnellstmöglich mit ausgebildeten Polizisten versorgt werden konnte, sollten innerhalb von sechs Monaten – spätestens ab dem 15. September 1945 – von fünf größeren Polizeischulen im Rahmen zweimonatiger Lehrgänge ca. 7.500 fertig ausgebildete Polizisten in den Dienst geschickt werden. Dies entsprach ca. 20 % der in der britischen Zone im Bereich der unteren Dienstgrade benötigten Polizisten. Im weiteren Verlauf sollten kleinere regionale Schulen für die Polizeiausbildung folgen (vgl. Nr. 17.4 II *Anordnung der Militärregierung über die Re-Organisation der deutschen Polizei in der britischen Zone*. britische Militärregierung, 1945). Diese Schulen begannen bereits im Juni 1945 mit dem Lehrbetrieb und wurden durch die örtlich zuständigen *Public Safety Training Officer* beaufsichtigt (vgl. Ibrahim-Sauer, 2021a, S. 62).

Für die designierten Führungskräfte der Polizei galt, dass sie nicht in eine der Kategorien derjenigen Personen fallen durften, die in den Gruppen des automatischen Arrests aufgezählt waren. Die Briten bemühten sich um Personen, die zum einen bereits über hinreichend Erfahrung im Polizeidienst verfügten, ihnen zum anderen absolut hörig waren und nicht im Ansatz dazu neigten, Widerstand zu leisten. So sollte die Sicherheit der Briten in Deutschland, die für sie den höchsten Stellenwert hatte,

gewahrt werden. Dies führte wiederum dazu, dass, wie bereits in Kapitel 2.2 beschrieben, die Belange der Entnazifizierung frühzeitig in den Hintergrund traten (vgl. Noethen, 2003a, S. 132–133).

Um die Beamten auf ihrer Seite zu wissen, kündigten die Briten schon 1945 an, die noch aus dem Jahr 1927 geltenden Besoldungsansprüche zu erhöhen. Allerdings konnten weder die Briten noch die Deutschen dies aufgrund der insgesamt schlechten finanziellen Lage beider Länder umsetzen (vgl. ebd., S. 127). Darüber hinaus wurden auf einigen zu besetzenden, führenden Stellen der Polizei solche Personen eingestellt, die im Jahr der Machtergreifung der Nationalsozialisten aus politischen Gründen entlassen worden waren (vgl. ebd., S. 134). Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird diesbezüglich einer der Leiter der ZPS Hilstrup, Max Sowein, genauer betrachtet werden.

Neben der bereits erwähnten personellen Neustrukturierung stellte auch die Entwaffnung der Polizei eine wesentliche Maßnahme für die Entmilitarisierung dar (vgl. Nr. 1 d *Anordnung der Militärregierung über die Re-Organisation der deutschen Polizei in der britischen Zone*. britische Militärregierung, 1945). Aufgrund der angespannten Sicherheitslage und des Umstandes, dass die grundsätzlich unbewaffneten Polizisten bewaffneten Kriminellen gegenüberstanden (vgl. Wego, 1996, S. 175), stimmten die Briten bereits am 6. November 1945 der Kontrollratsdirektive Nr. 16 zu, in der beschlossen wurde, dass zur Ausstattung der Polizei ab sofort wieder Handfeuerwaffen, Knüppel und in besonderen Fällen auch der Karabiner gehörten (vgl. Noethen, 2003a, S. 91).

Darüber hinaus wurde dem von Halland aufgestellten Konzept gefolgt, welches nachfolgende Kernpunkte für die Reorganisation der Polizei vorsah (vgl. Noethen, 2003b, S. 79): Die Polizei in der britischen Besatzungszone sollte nach britischem Vorbild neu aufgebaut werden. Organisatorisch hatte dies zur Folge, dass die Polizei auf Stadtkreis- wie auch auf Regierungsbezirksebene neu aufgestellt wurde (vgl. Rosenow, 1975, S. 9). Damit wurde die „Verreichlichung“ der Polizei als nationale Organisation mit all ihren Dienstzweigen aufgehoben (vgl. Nr. 1 *Anordnung der Militärregierung über die Re-Organisation der deutschen Polizei in der britischen Zone*. britische Militärregierung, 1945). Die Neustrukturierung der Polizei beinhaltete zudem, dass die Schutzpolizei (als Zweig der Ordnungspolizei), die Gendarmerie, die

Verwaltungspolizei und die Kriminalpolizei als Dienstzweige der Polizei erhalten blieben (vgl. Noethen, 2003a, S. 100). Weiterhin sollte die Polizei dezentral strukturiert werden. Dazu sollten in den Städten ab 100.000 Einwohnern eigene Stadtkreispolizeien und auf Regierungsbezirksebene entsprechende Regierungsbezirkspolizeien eingerichtet werden. Eigens eingerichtete, aus Zivilisten bestehende Ausschüsse sollten die durch Polizeibeamte geführten Behörden kontrollieren (vgl. Noethen, 2003b, S. 79). In den Stadtkreispolizeien wurden die Polizeikräfte den Oberbürgermeistern unterstellt und damit kommunalisiert. Die Befehlsgewalt hatten aber die von den Briten eingesetzten lokalen Polizeioffiziere, die sogenannten Chefs der Polizei (vgl. Noethen, 2003a, S. 105). Ausgenommen in Angelegenheiten der Beförderung, der Verteilung oder ihres Einsatzes unterstanden sie weiterhin der Kontrolle der Militärregierung (vgl. Nr. 7 c *Anordnung der Militärregierung über die Re-Organisation der deutschen Polizei in der britischen Zone*. britische Militärregierung, 1945).

Die Briten beabsichtigten aber nicht nur über die Organisationsstruktur eine neue Polizei zu schaffen. Auch mit nach außen wirkenden Faktoren wie der Uniform oder Dienstgraden und Abzeichen sollte ein Ende der Erinnerungen an die Herrschaftszeit der Nationalsozialisten vollzogen und ein Neuanfang etabliert werden. So erging im Juli 1946 die Weisung, dass in der britischen Zone alle Polizeibeamten blaue Uniform zu tragen hatten. Die blaue Uniform der britischen Polizei diente dabei als Vorbild (vgl. Noethen, 2003a, S. 123). Auch die Amtsbezeichnungen, die während der Herrschaft der Nationalsozialisten zu einer Masse an Dienstgraden verschiedenster Organisationen geführt hatten, sollten entfallen. Um hier eine vereinfachte und vor allem einheitliche Vorgehensweise zu schaffen, wurden mit der *Technical Instruction No. 27* vom Juli 1946 alle Dienstgrade der Polizei der Zivilverwaltung angepasst – der Leutnant wurde zum Inspektor und der Major zum Rat (vgl. ebd., S. 124).

In dem damals fast zwölf Millionen Einwohner starken Land NRW hatten die Briten bis zum April 1947 im Rahmen der Neuorganisation insgesamt 25 eigenständige Polizeibehörden eingerichtet (vgl. ebd., S. 108–109). Bei der konkreten Ausgestaltung der Mannstärke wurden wieder die britischen Vorgaben zum Vorbild genommen. Diesen folgend ging man für die Polizei der britischen Zone von einer notwen-

digen Gesamtstärke von ca. 40.000 Mann aus (vgl. Nr. 15 *Anordnung der Militärregierung über die Re-Organisation der deutschen Polizei in der britischen Zone*. britische Militärregierung, 1945).

Bis zum Ende des Jahres 1946 wurden viele Hilfspolizeibeamte wieder aus dem Dienst entlassen. Diejenigen, die man für eine Weiterverwendung geeignet und für unbelastet hielt, wurden in den regulären Polizeidienst überführt (vgl. Noethen, 2003a, S. 258–259). Die Reduzierung der Anzahl an Polizisten durch die Entlassung der Hilfspolizeibeamten konnte nur durchgeführt werden, da im Herbst 1945 die ersten regulären Einstellungen für den Polizeidienst angelaufen waren. Auch hier hatten die *Public Safety Officer* die Aufgabe, die Einhaltung der strengen Kriterien aus der Verordnung vom 25. September 1945 präzise zu überwachen (vgl. ebd., S. 261).

In Deutschland rückte mit fortwährender Zeit der Aspekt der Qualifikation der sich für die Polizei bewerbenden Personen zunehmend in den Vordergrund. Die formalen Aspekte, wie bspw. die NSDAP-Mitgliedschaft, waren nicht mehr vorrangigstes Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium (vgl. ebd., S. 245). Als besonderes Beispiel sei die Einstellung ehemaliger Beamter der Kriminalpolizei zu nennen. Aufgrund ihres hohen fachlichen Ansehens seitens der Briten und des in diesem Bereich bestehenden gravierenden Personalmangels bemühten sich die Leiter der Polizeibehörden aktiv um die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit (vgl. ebd., S. 246).

Da im Jahr 1947 immer noch ein erheblicher Mangel an Polizeibeamten herrschte, war man von deutscher Seite aus bestrebt, die Genehmigung durch die britischen Verantwortlichen zu erhalten, entlassene Polizisten wieder einstellen zu dürfen. Bereits nach den Kategorien III oder IV eingestufte Beamte konnten im Rahmen eines Berufungsverfahrens auf eine Herabstufung ihrer Kategorie und somit auch auf eine Wiedereinstellung hoffen. Im Zusammenhang mit dem Mangel an Polizisten sowie einer Anfang 1947 entsprechend erlassenen Weisung erklärten sich die Briten mit dieser Vorgehensweise einverstanden (vgl. ebd., S. 311–312).

Die Reformbemühungen der Briten erhielten aber auch Gegenwind aus den Reihen deutscher Politiker in der britischen Besatzungszone; so waren selbst während der NS-Zeit benachteiligte Anhänger der SPD

von den britischen Plänen nicht durchweg begeistert. Der bekennende Sozialdemokrat und von 1946 bis 1950 amtierende Innenminister NRWs, Walter Menzel, sowie weitere Anhänger der SPD waren der Ansicht, dass durchaus eine Fortsetzung der Errungenschaften der Weimarer Republik im polizeilichen Bereich angebracht wäre. Sie wollten an die Zeit vor 1933 anknüpfen, in der sie gemeinsam mit der Demokratischen Partei sowie der Zentrumsparterie die Regierung gebildet hatten. Preußen war für sie ein Vorbild für einen demokratischen Staat (vgl. Noethen, 2003b, S. 81). Ein weiterer Anknüpfungspunkt an die preußische Tradition war der Umstand, dass NRW zu seiner Gründungszeit fast ausschließlich auf ehemaligem preußischem Gebiet gelegen hatte. Menzel gab Ende März 1948 erneut gegenüber dem *Regional Commissioner* der Briten an, dass die Polizei in Preußen eine auf der Welt angesehene Polizei war (vgl. Noethen, 2003a, S. 440). Selbst bei der Einweihung der Landespolizeischule Münster am 26. April 1949 mahnte NRWs Ministerpräsident Arnold, an die Traditionen der Weimarer Republik anzuknüpfen, deren Ursprung sich in der Person des damals ebenfalls anwesenden Carl Severing fand (vgl. ebd., S. 441). Unter den Deutschen, die das preußische System und dessen Polizei vor 1933 erlebt hatten, befanden sich daher auch Befürworter der preußischen Strukturen – wie sich diese an der ZPS Hiltrup dargestellt haben, wird in Kapitel 2.5 betrachtet – und damit nicht durchweg Vertreter der britischen Idee. Im Laufe der Jahre gingen deutsche Politiker gegen die strukturelle Aufstellung der Polizei durch die Briten vor. Mit dem sich anbahnenden Ost-West-Konflikt und einer damit einhergehenden Neupriorisierung der britischen Interessen in Deutschland gestand man den Deutschen ab Mai 1949 mehr Mitbestimmungsrechte zu. Auch die Bemühungen Menzels für mehr deutsche Mitbestimmung bewegte die Briten dazu, sich fortan weniger in den Aufbau des deutschen Sicherheitsapparates einzumischen. So nahmen die Planungen der Deutschen, an eine am preußischen Polizeisystem orientierte Struktur anzuknüpfen, konkretere Formen an (vgl. ebd., S. 113–114). Im Ergebnis war man aber bis in die 50er Jahre nicht über die Benennung von Polizeischulen nach alten Wegbereitern der preußischen Polizei hinausgekommen (vgl. ebd., S. 443–444).

Seitens der verantwortlichen Deutschen bestanden immer wieder Bestrebungen, die Errungenschaften der preußischen Polizei erneut erstarren zu lassen. Um nachvollziehen zu können, um welche Belange

es dabei konkret ging, erfolgt hier ein Rückblick auf die Polizeiausbildung im Preußen der Weimarer Republik zwischen dem Ersten Weltkrieg und der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahr 1933.

2.4 Rückblick – Die preußische Polizeiausbildung zur Zeit der Weimarer Republik

Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges bewarben sich viele Soldaten für den Polizeidienst. Geschuldet war dies dem Umstand, dass die Alliierten die Mannstärke der Armee begrenzt hatten und deshalb viele Soldaten die Armee verlassen mussten. Aufgrund nicht vorhandener Auswahlkriterien wurden annähernd alle Bewerber eingestellt (vgl. Lambrecht, 2010, S. 41).

Nach dem Ersten Weltkrieg sollte keine neue kaiserliche Polizei entstehen. Um aber einen bestmöglichen Übergang von einer kaiserlichen Polizei hin zu einer Polizei eines demokratischen Staates zu vollziehen, legte das zuständige Innenministerium großen Wert auf die Ausbildung der Polizisten (vgl. ebd., S. 42). Berlin war zur Zeit der Weimarer Republik das Zentrum für die Aus- und Fortbildung preußischer Polizeibeamter. So befanden sich dort zu Beginn der 30er Jahre verschiedenste Polizeischulen: die Provinzial-Polizeischule, die Höhere Polizeischule in Eiche bei Potsdam, das Polizei-Institut, die Polizeischule für Leibesübungen in Spandau, das Polizei-Institut für Technik und Verkehr, die Sanitätsfachschule oder die Polizeischule für Hufbeschlag (vgl. Wolfsstieg & Schmähel, 1930, S. 100–104). Dabei standen die drei letztgenannten unter Aufsicht des Ministeriums des Innern (vgl. Peter, 1928, S. 106). Die Ausbildung zum Polizeibeamten in Preußen begann an einer der insgesamt zehn Provinzial-Polizeischulen, von denen es jeweils eine in jeder preußischen Provinz gab. Der Oberpräsident der jeweiligen Provinz hatte die Aufsicht über die in seiner Provinz befindliche Schule zu führen (vgl. ebd., S. 105). In diesen Schulen wurden alle Polizeianwärter für den mittleren Dienst in einem einjährigen Lehrgang geschult und ausgebildet. In den Bereichen polizeilicher Fachunterricht, allgemeinbildender Unterricht, Körper- und Waffenschulung sowie im praktischen Polizeidienst wurden die angehenden Polizisten hier auf ihren Dienst vorbereitet (vgl. van den Bergh, 1949a,

S. 2). Dort wurden auch Lehrgänge zur Qualifizierung von Polizeioberwachtmeister-Anwärtern, Polizeiobermeister-Anwärtern oder für kommunale Polizeibetriebsassistenten durchgeführt. Nach dem Lehrgang wurden die Polizeianwärter als Polizeiunterwachtmeister in die Polizeibereitschaften entsandt. Bei den Lehrgängen zum Oberwachtmeister bzw. Obermeister handelte es sich um vertiefende Unterrichte, die zum jeweils nächsthöheren Amt oder zur Wahrnehmung einer Führungsfunktion befähigen sollten (vgl. Peter, 1928, S. 105–106).

Zusätzlich zu den Provinzial-Polizeischulen existierten auch Polizeiberufsschulen. An diesen konnten die Polizisten die Abschlüsse der Unter-, Mittel- oder Oberstufe nachträglich erreichen (vgl. ebd., S. 106). Neben der Möglichkeit, hier Bildungsabschlüsse zu erwerben, sollte damit auch die Allgemeinbildung verbessert werden. Darüber hinaus berechtigten die einzelnen Bildungsstufen bei erfolgreichem Bestehen zum Zugang zu Beförderungslehrgängen, die wiederum zum Erreichen des nächsthöheren Amtes dienten. Unabhängig davon sollten Polizeibeamten, die sich nicht für die Offizierslaufbahn entschieden, nach ihrer regulären zwölfjährigen Dienstzeit bessere Möglichkeiten eingeräumt werden, eine andere Anstellung in der Privatwirtschaft oder als Beamter in der Verwaltung zu finden (vgl. Leßmann-Faust, 2012, S. 197–199).

Die Ausbildung der Offiziere hingegen sollte zentral an einer Einrichtung für alle Offiziersbewerber durchgeführt werden. So nahm am 20. Mai 1920 die Höhere Polizeischule Preußen in Potsdam ihren Dienst auf und zog Anfang 1921 nach Eiche, einem damaligen Vorort von Potsdam, um (vgl. Lambrecht, 2010, S. 44). 1922 umfasste der Unterricht dort folgende Fächer: Staats- und Bürgerkunde, Polizei- und Verwaltungsrecht, Gewerbe-, Straf- und Strafprozessrecht, Kriminalistik, Polizeitaktik, praktische Ausbildung, Methodik im Lehrwesen und Pädagogik. Vorträge, Führungen und taktische Trainings ergänzten das Ausbildungsangebot (vgl. ebd., S. 55). Bevor die angehenden Offiziere diese Einrichtung jedoch besuchen durften, mussten sie zunächst an einem dreimonatigen Lehrgang an der Polizeischule für Leibesübungen in Berlin-Spandau teilnehmen. Die dortigen Lehrinhalte waren darauf ausgerichtet, zum einen alle dort teilnehmenden Polizeioffiziere zu Lehrenden auf diesem Fachgebiet auszubilden und zum anderen hierdurch eine positive Grundeinstellung gegenüber sportlicher Betätigung und Stärkung in den gesamten Polizeiapparat zu tragen. Nach erfolgreicher

Teilnahme durften die Offiziersanwärter den neunmonatigen Lehrgang in Eiche besuchen. Wurde dieser ebenfalls erfolgreich absolviert, konnten die Absolventen für eine Beförderung vorgeschlagen werden. Um die Beförderung zum Polizeimajor zu erhalten, waren die Teilnahme und das erfolgreiche Bestehen eines zusätzlichen viermonatigen Lehrganges in Eiche notwendig. Die Anforderungen sowohl theoretischer als auch praktischer Art waren hier besonders hoch (vgl. van den Bergh, 1949a, S. 2), sodass dieser Majorslehrgang insgesamt als der anspruchsvollste Lehrgang beschrieben wurde (vgl. Lambrecht, 2010, S. 56).

Sowohl die Höhere Polizeischule in Eiche als auch die Polizeischule für Leibesübungen in Spandau waren dem Preußischen Ministerium des Innern direkt unterstellt (vgl. Peter, 1928, S. 106).

Die Höhere Polizeischule zielte aber nicht nur auf die Vermittlung von Wissen ab, sondern beabsichtigte auch die Heranziehung von Persönlichkeiten, die eines Offiziers würdig waren. Solche sollten Fleiß, Charakter, korrektes Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und Untergebenen sowie auch das vorbildliche Verhalten sowohl inner- als auch außerhalb des Dienstes bewusst berücksichtigen (vgl. Lambrecht, 2010, S. 60). Der Wert der Schule zeichnete sich im Weiteren dadurch aus, dass bereits damals auch nicht-preußische Polizeibeamte die Schule besuchten (vgl. Peter, 1928, S. 107).

Zu Beginn des Jahres 1927 wurde die Forschungsabteilung der Höheren Polizeischule Eiche aus dieser ausgegliedert und ein neuer, eigenständiger Standort als Polizei-Institut in Berlin-Charlottenburg begründet. Hier sollten vor allem höhere Beamte auf universitärem Niveau fortgebildet werden (vgl. Lambrecht, 2010, S. 61–62). Als erster und einziger Direktor des Instituts wurde Ernst van den Bergh eingesetzt (vgl. Ibrahim-Sauer, 2021a, S. 43). Mit dem Ziel, eine zentrale Bildungseinrichtung von und für die Polizei zu errichten, wurde dann am 03. Oktober 1927 die Eröffnung des Polizei-Instituts in Berlin-Charlottenburg durch einen entsprechenden Erlass verkündet. Diese Einrichtung wurde als zentrale Ausbildungsstelle mit dem Ziel geschaffen, die Polizei als Ganzes auf dem Gebiet der Forschung und Lehre in Theorie und Praxis voranzubringen. Die Polizei sollte nicht mehr länger als eine die Interessen des Staates vertretende Organisation fungieren, sondern sich fortan als eine Organisation des Volkes verstehen. Des Weiteren

sollte die internationale Zusammenarbeit zwischen den Polizeien für eine effektivere Verbrechensbekämpfung ausgebaut werden. Auch die Ausweitung aller kriminalpolizeilichen Themen stand im Fokus des Instituts (vgl. van den Bergh, 1927, S. 487–488). Um den eigenen Ansprüchen gerecht zu werden, wurden per Erlass folgende Arbeitsgebiete als Schwerpunkte benannt: Polizeirecht, Berufspsychologie und Pädagogik, Geschichte und Soziologie, Organisation und Verwendung sowie Kriminologie und Kriminalistik (vgl. *Runderlass des Ministeriums des Innern vom 03. Oktober 1927 – II F 95 a Nr. 29*. Preußisches Ministerium des Innern, 1927). Mittels Vorlesungen und Lehrgängen zu diesen Themen sollten die Teilnehmer auf dem aktuellen Stand der Forschung und Entwicklung aller polizeilichen Belange gehalten werden (vgl. van den Bergh, 1949b, S. 33–34). Bei den gesamten theoretischen Lehrinhalten sollte aber die Verbindung zur Praxis nicht verloren gehen (vgl. van den Bergh, 1927, S. 489). Die im Institut unterrichteten Oberbeamten der Polizei sollten zu guten Vorgesetzten und Ausbildern des gesamten Polizeiapparates geformt werden. Dies sollte durch die Einbindung psychologischer und soziologischer Aspekte der Polizeiarbeit sowie der Betrachtung und Kontaktpflege zu ausländischen – in diesem Fall nicht-preußischen – Polizeien und deren Entwicklungen erreicht werden. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sollten für die preußische Polizei nutzbar gemacht werden. Außerdem gehörten die Erstellung und ständige Aktualisierung von Lehrmaterialien und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zu den Kernaufgaben des Instituts (vgl. Preußisches Ministerium des Innern, 1929, S. 45). Im Jahr 1933 wurde das Polizei-Institut als solches aufgelöst und unter der Herrschaft der Nationalsozialisten zu einer Führerschule umfunktioniert. Hierdurch wurden alle bis dahin unternommenen Mühen zu nichtegemacht (vgl. van den Bergh, 1949b, S. 34).

Ernst van den Bergh schrieb in einem Artikel der „Polizei-Praxis“ im Jahr 1949 zur Thematik der Kritik an einem möglicherweise überfinanzierten Polizeischulwesen in Preußen Folgendes:

„Eine Polizei, deren Beamenschaft richtig ausgewählt, geschult und von richtigem Geist beseelt ist, erfüllt nicht nur ihre äußeren Aufgaben, sondern stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen Staat und Volk dar“ (van den Bergh, 1949a, S. 2–3).

Ob und inwieweit die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gegründete ZPS Hiltrup zur Erreichung dieses Ziels beitragen konnte, wollte oder durfte, wird anhand der Entwicklung dieser neuen, auf demokratischen Grundsätzen beruhenden und unter britischer Aufsicht stehenden, zentralen polizeilichen Bildungseinrichtung beleuchtet.

2.5 Die Gründung und Entwicklung der Zentral-Polizeischule Hiltrup

Am 01. April 1945 wurde die damals eigenständige Stadt Hiltrup bei Münster durch die Truppen der USA befreit. Bereits einen Monat später, im Mai 1945, ordnete Halland, der *Chief of Public Safety Branch*, die Einrichtung einer im Bereich Münster gelegenen zentralen Polizeischule an. Dem damaligen Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Rudolf Amelunxen, wurde die Aufgabe übertragen, entsprechend nutzbare Einrichtungen ausfindig zu machen (vgl. Ibrahim-Sauer, 2021a, S. 64). Die Wahl fiel auf die ehemalige Kaserne der motorisierten Gendarmerie-Kompanie in Hiltrup (vgl. Rosenow, 1975, S. 10). Wie wichtig den Briten der Aufbau der Polizeischule war, zeigen zum einen die zeitnahe Weisung zur Errichtung dieser Schule noch im Monat der Kapitulation Deutschlands sowie zum anderen die Meldung der Polizeischule selbst, dass sie ab dem 02. Juli 1945 für die Durchführung des ersten Lehrganges (s. Anhang 2) bereit war (vgl. Zentral-Polizeischule Hiltrup, 1947, S. 17). Dieser vier Wochen dauernde Lehrgang diente zur Überprüfung der Lehrfähigkeit von Polizeibeamten (vgl. Rosenow, 1975, S. 11).

Die ZPS Hiltrup wurde durch die britischen Verantwortlichen mit dem Ziel errichtet, alle Polizeioffiziere aus- und fortzubilden sowie darüber hinaus alle organisatorischen sowie die Ausbildung betreffenden Belange der Polizei in der britischen Besatzungszone mitzugestalten (vgl. Schreiben der britischen Militärregierung vom 12. September 1945, Betreff: Zentral-Polizeischule in Hiltrup). Sie diente als zentrale Schule für alle Polizisten der gesamten britischen Besatzungszone (vgl. Kemmerich, 2008, S. 79). In der Zeit vom 28. Mai bis zum 01. Juli 1945 wurden die Räumlichkeiten zur Durchführung der ersten Lehrveranstaltungen hergerichtet. Der erste britische Leiter der Schule war Generalinspektor Ogden, dem für seine Amtswahrnehmung ein britischer sowie ein diesem

nachgeordneter deutscher Stab zugewiesen war (vgl. Ibrahim-Sauer, 2021a, S. 64). Darüber hinaus unterstützte ihn der *Public Safety Officer* J. S. A. Selwyn als Vertreter der *Public Safety Branch* (vgl. Noethen, 2003a, S. 426). In der Anfangszeit bestand der britische Stab aus sechs, der deutsche aus neun Offizieren (vgl. Ibrahim-Sauer, 2021a, S. 67). Der an der ZPS Hiltrup eingesetzte Leiter des britischen Stabes war für jeden Angehörigen der Polizeischule Vorgesetzter (vgl. Kemmerich, 2007, S. 90). Nur dem Leiter des deutschen Stabes war es gestattet, mit Ogden in Kontakt zu treten (vgl. Ibrahim-Sauer, 2021a, S. 67). Auch die bereits beschriebene Grußpflicht galt an der ZPS Hiltrup.

Die Leitung des deutschen Stabes wurde am 11. Mai 1945 Major Walter Stengel übertragen (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Band B, Nr. 1800, S. 19). Ab dem 27. Juni 1945 wurde Major Stengel durch Oberst Hermann Weiberg ersetzt (vgl. LAV NRW R, NW 1039-W, Nr. 3538, S. 4). Die personelle Besetzung durch ehemalige deutsche Polizeioffiziere stieß aber auch auf Kritik. So wurde im November 1946 durch einen Landtagsabgeordneten Kritik an der Besetzung der deutschen Leitung durch die Personen Stengel und Weiberg laut. Diese Kritik äußerte sich in Bedenken über deren Geeignetheit für dieses Amt (vgl. Noethen, 2003a, S. 422–423). Ob diese Kritik gerechtfertigt war, wird durch die detaillierte Darstellung der Personen Stengel und Weiberg im weiteren Verlauf dieser Arbeit dargelegt.

Die deutsche Hausleitung samt deutschem Stab gliederte sich zur Aufgabenwahrnehmung in vier Abteilungen: Organisation, Personalien, Wirtschaftswesen und Gesundheitswesen. Ein Jahr später kam im Oktober 1946 noch die Abteilung Veröffentlichungen hinzu (vgl. Kemmerich, 2008, S. 86).

Die Anordnung zur Reorganisation der Polizei vom 25. September 1945 stellte die Neuausrichtung des polizeilichen Bildungssystems als eine elementare Säule der britischen Reformierungspläne dar. Die britischen Verantwortlichen sahen hier den besten Ansatz, die Ideale der neuen Polizei zu formen (vgl. Noethen, 2003a, S. 421). Aufgrund dessen mussten sich die Briten sicher sein, dass alle an der ZPS Hiltrup beschäftigten Personen für die demokratischen Grundwerte einstehen würden. Schließlich waren sie es, die diese an die künftigen Polizisten weitergeben sollten (vgl. Kemmerich, 2008, S. 89). So kam es im Juni

1946 dazu, dass im Rahmen der Entmilitarisierung – die auch vor der ZPS Hilstrup nicht haltmachte – immer noch Personen aufgrund ihrer Tätigkeiten vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges aus dem Dienst entfernt wurden (vgl. Stabsbefehl Nr. 24 des Schulleiters Stengel vom 20. Juni 1946, betrifft Entlassungen, 1946).

Die unterrichteten Fächer orientierten sich in ihrer Aufteilung an der polizeilichen Ausbildung in Preußen zu Zeiten der Weimarer Republik. Der konkrete Lehrplan war dabei von der ZPS Hilstrup entwickelt und auch an die regionalen Polizeischulen herausgegeben worden (vgl. Noethen, 2003a, S. 424). Die Dauer der Lehrgänge für die angehenden Polizeibeamten verlängerte sich im Laufe der Jahre aufgrund verschiedener Anpassungen und Ausweitungen der Lehrinhalte. Dauerte ein Lehrgang im Jahr 1945 lediglich acht Wochen, so dauerte er ab dem 01. April 1950 bereits ein ganzes Jahr (vgl. ebd., S. 436). Wie sehr die Briten vor allem in der unmittelbaren Nachkriegszeit die Kontrolle über die Lehrinhalte behalten wollten, um so auch möglichen Äußerungen nationalsozialistischer Gedanken zuvorzukommen, macht der Umstand deutlich, dass in den Unterrichtsräumen Mikrofone angebracht waren, die es dem *Public Safety Officer* ermöglichten, das gesprochene Wort jederzeit mithören zu können. Dies führte auch dazu, dass aufkeimende Diskussionen abgebrochen wurden, wenn seitens der Lehrerschaft die Befürchtung bestand, dass diese zu Äußerungen führen könnten, die dem *Public Safety Officer* missfallen würden (vgl. ebd., S. 423). Erst im Frühjahr 1948 kam es zur Demontage der Mikrofonanlagen (vgl. Ibrahim-Sauer, 2021a, S. 72).

Die Anordnung zur Reorganisation der deutschen Polizei war mit einem Auftrag verbunden, der die ZPS Hilstrup zur Erstellung von Lehrplänen für die Ausbildung der Polizeischüler an den großen sowie regionalen Schulen verpflichtete (vgl. Nr. 17.4.I und Nr. 17.5 der *Anordnung der Militärregierung über die Re-Organisation der deutschen Polizei in der britischen Zone*. britische Militärregierung, 1945).

Da die regionalen Polizeischulen nicht zeitnah mit qualifiziertem Lehrpersonal versorgt werden konnten, wurde die ZPS Hilstrup zunächst als Ausbildungsort für die zukünftigen Polizeilehrer genutzt, bis der Bedarf an solchen für die britische Zone gedeckt war. Sobald dies der Fall war, sollten die frei gewordenen Kapazitäten auch für die Zwecke

der Aus- und Fortbildung der Offiziere und Kriminalbeamten sowie für andere Maßnahmen eingesetzt werden (vgl. Nr. 17.4 I *Anordnung der Militärregierung über die Re-Organisation der deutschen Polizei in der britischen Zone*. britische Militärregierung, 1945). Dieses Lehrpersonal sollte dann an den zwei Provinzial-Polizeischulen sowie den auf lokaler Ebene einzurichtenden Polizeischulen unterrichten. Aufgrund der Wichtigkeit, die die Briten der Ausbildung zugemessen hatten, erfolgte die Aufsicht der Schulen durch die jeweils verantwortlichen *Public Safety Officer* (vgl. Noethen, 2003a, S. 421). Im Laufe der Jahre waren neben den Lehrüberprüfungslehrgängen für Polizeibeamte auch noch solche für Kriminalbeamte sowie spezielle Fort- und Beförderungslehrgänge für die Polizeioberbeamten hinzugekommen. Die Lehrüberprüfungslehrgänge wurden im Januar 1946 aufgrund ausreichend geschulter Lehrkräfte eingestellt, sodass sich die Schule fortan auf die Aus- und Fortbildung der Polizeioberbeamten konzentrierte (vgl. Ibrahim-Sauer, 2021a, S. 65–66).

Mit dem im Januar 1946 endenden Lehrgang wurden die „7 Gebote für den Polizeibeamten“ veröffentlicht (s. Anhang 3). Diese wurden in allen polizeilichen Bildungseinrichtungen der britischen Zone ausgehängt und verdeutlichten die Erwartung und den Anspruch an die neue demokratische Polizei. Das Beamtenverhältnis wurde darin als ein besonderer Vertrauensbeweis seitens der Militärregierung dargestellt. Im Gegenzug war der Polizeibeamte jederzeit zur Treue zum Dienstherrn verpflichtet. Der Polizeibeamte und seine Familie standen im Blickfeld der Bevölkerung. Als Vertreter des Staates hatte er entsprechend auf der Grundlage seiner Fähigkeiten und seines Wissens aufzutreten. Der Polizist sollte zum Wohle des Volkes handeln und war diesem mit seinen ihm anvertrauten Rechten nicht übergeordnet. Durch verschiedene Eigenschaften, bspw. Neutralität oder Unbestechlichkeit und noch viele weitere, sollte sich der Beamte von der Masse abheben. Der Beamte sollte seinen Stolz auf die Zugehörigkeit zur Polizei durch ein entsprechendes Auftreten nach außen verkörpern. Die Kollegialität unter den Polizisten aller Dienstgrade und Dienstzweige war stets zu pflegen. Jeder Polizeibeamte hatte nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten die Pflicht, sich permanent fortzubilden mit dem Ziel, ein allseits verlässlicher Polizeibeamter zu sein (vgl. Braulecke, 1991, S. 66).

Neben der vorrangigen Erfüllung der beschriebenen Lehrgänge hatten die deutschen Lehrenden an der ZPS Hiltrup an der Entnazifizierung des eigenen Landes mitzuwirken. Dafür erging am 12. Juli 1946 der Befehl, Vorschläge für Gesetzesänderungen zu erarbeiten, die im Rahmen der Entnazifizierung der deutschen Gesetze vonnöten seien (vgl. Sonderbefehl des Public Safety Officer vom 12. Juli 1946, betrifft die Entnazifizierung von deutschen Gesetzen, 1946).

Im Februar 1947 wurde auf Vorschlag des Innenministers von NRW ein Erlass auf den Weg gebracht. In diesem wurden Möglichkeiten besprochen, das Niveau der Hiltruper Schule zu heben. Lehrpläne sollten angepasst, Gastdozenten gewonnen und ein neuer Schulleiter benannt werden (vgl. Rosenow, 1975, S. 12).

Am 05. August 1947 erging ein Schreiben an die Polizeiabteilungen, Polizeichefs und andere Verantwortungsträger der britischen Besatzungszone. In diesem wurde festgehalten, dass die Aufsicht über die ZPS Hiltrup fortan dem nordrhein-westfälischen Innenminister zufalle (vgl. Schreiben des Innenministers NRW an die Länder der britischen Zone vom 05. August 1947, Betreff: Zentral-Polizeischule Hiltrup). Auch wenn die ZPS Hiltrup in die Hoheit des Innenministeriums NRW abgegeben wurde, so hatte dort immer noch ein *Public Safety Officer* eine aufsichtführende Funktion inne (vgl. Ibrahim-Sauer, 2021a, S. 68). Durch das Schreiben vom 05. August 1947 wurden weiterhin die initiierten und bereits erfolgten Verbesserungen der an der ZPS Hiltrup durchgeführten Lehrveranstaltungen durch geeignetere Lehrkräfte sowie abwechslungsreichere Vorlesungsreihen lobend erwähnt, genügten aber noch nicht dem angestrebten Niveau einer Höheren Polizeischule. Um dieses zu erreichen, wurden die Grundfertigkeiten eines Polizeibeamten als Grundvoraussetzung für den Besuch der ZPS Hiltrup angesehen und sollten dort nicht mehr unterrichtet werden. Auf dieses Wissen sollte wiederum u. a. mithilfe externer Referenten der verschiedensten Fachgruppen – Juristen, Verwaltungsbeamten, u. a. – aufgebaut werden. Hierzu wurden alle Länder der britischen Zone um Unterstützung bei der Vermittlung von entsprechendem Personal gebeten (vgl. Schreiben des Innenministers NRW an die Länder der britischen Zone vom 05. August 1947, Betreff: Zentral-Polizeischule Hiltrup).

Im Rahmen eines Besuchs des *Deputy Inspector General* M. S. O'Rorke, Ende September 1947, äußerte auch dieser Kritik an den Lehrplänen der ZPS Hiltrup. In Anbetracht des Umstandes, dass an der ZPS Hiltrup ausschließlich Polizeioberbeamte unterrichtet würden, sei das Niveau dessen, was vermittelt und verlangt werde, zu niedrig (vgl. Rosenow, 1975, S. 15, 180–183). Darüber hinaus blieben die Ergebnisse der Lehrgänge hinter den Erwartungen der Ländervertreter zurück (vgl. Schult, 1985, S. 204). Zu dem gleichen Schluss kam der Leiter der Abteilung der Polizei im nordrhein-westfälischen Innenministerium, Dr. Middelhaufe. Er bemängelte die nur unzureichenden polizeilichen Fachkenntnisse der Oberbeamten. Diese sollten den ihnen unterstellten Wachtmeistern in allen Bereichen der Polizeiarbeit überlegen sein. In diesem Zusammenhang wurden an der ZPS Hiltrup ab November 1947 Wiederholungslehrgänge für Polizeioberbeamte eingeführt (vgl. Nothen, 2003a, S. 427). Hierbei orientierte man sich auch an den bereits in den 20er Jahren stattgefundenen gleichnamigen Lehrgängen. Diese Lehrgänge waren für diejenigen höheren Beamten verpflichtend, die bis zur Machtergreifung Hitlers 1933 nicht bereits an einem solchen Lehrgang der Höheren Polizeischule in Eiche teilgenommen hatten. So sollte der Wissensstand der Oberbeamten wieder deutlich angehoben werden (vgl. ebd., S. 427).

Aufgrund der sich ab August 1947 anbahnenden bildungspolitischen Krise in den Reihen der Polizei sollte die ZPS Hiltrup reorganisiert werden. Da aber durch die Länderbeteiligungen unterschiedliche Vorstellungen über die Zukunft der Schule bestanden, sollte ein Kuratorium zur Vereinbarung gemeinsamer Ziele eingerichtet und gleichzeitig ein neuer Leiter der Schule auserkoren werden (vgl. Ibrahim-Sauer, 2021a, S. 68). Die Wahl fiel auf Herbert Kalicinski. Dieser war bereits am Aufbau der Polizei in der amerikanischen Besatzungszone in Hessen beteiligt gewesen sowie zum damaligen Zeitpunkt als Leiter der Landespolizeischule in Hessen tätig (vgl. Kemmerich, 2008, S. 103). Kalicinski machte seine Zusage aber von Bedingungen abhängig: Er forderte die Entwicklung der ZPS Hiltrup hin zu einem Polizei-Institut nach dem Vorbild des Polizei-Instituts in Charlottenburg, die Einbeziehung der Länder der amerikanischen und französischen Besatzungszone sowie den ungehinderten Austausch mit den für die Polizei zuständigen Ministerien und weiteren relevanten Institutionen aller drei

westlichen Besatzungszonen (vgl. Schult, 1985, S. 204). Nachdem ihm dies zugestanden wurde, übernahm er formell ab dem 01. September 1947 die Leitung der ZPS Hilstrup (vgl. ebd., S. 206).

Aufgrund seiner noch bestehenden Verpflichtungen in Hessen konnte Kalicinski sein neues Amt nicht unmittelbar vor Ort wahrnehmen. Kalicinskis tatsächliche Versetzung zur ZPS Hilstrup erfolgte am 21. Juni 1948 (vgl. ebd., S. 206). Die Besonderheit während dieser fast zehn Monate andauernden Überbrückungsphase lag darin, dass Kalicinski beide Ämter – sowohl in Hessen als auch an der ZPS Hilstrup – parallel wahrnahm. In Hessen tat er dies weiterhin vor Ort und für sein Amt an der ZPS Hilstrup (vgl. Ehrich, 2017, S. 174) wurde er zunächst von Max Sowein (vgl. PP Gelsenkirchen, Behördenarchiv, Unterordner A, S. 75) und anschließend von Paul Stamm (vgl. Schult, 1985, S. 206) vor Ort – quasi als verlängerter Arm – vertreten.

In einem Schreiben des *Public Safety Officer* der Zentral-Polizeischule Hilstrup, J. S. A. Selwyn, vom 22. September 1947 an Herbert Kalicinski, beschrieb der Engländer seine Erwartungshaltung, dass sich die deutsche Polizei von der militärischen Disziplin abkehre und sich der polizeilichen zuwenden solle. Unter dieser subsumierte er die eigenständige Entscheidungskraft eines jeden Beamten aufgrund seiner ihm beigebrachten Kenntnisse und die Abkehr von der militärischen Disziplin, bei der wegen des militärischen Gehorsams erst auf Anordnung des Offiziers Tätigkeiten ausgeführt werden durften (vgl. Rosenow, 1975, S. 178). Noch im September 1947 zog sich der britische Stab auf seine aufsichtführende Funktion zurück und räumte dem deutschen Stab weitestgehend freie Hand bei der Gestaltung des Lehrplans ein (vgl. ebd., S. 13).

Die beschriebene Bildungskrise beschränkte sich aber nicht nur auf die Beamten der ZPS Hilstrup. Auch das Niveau der Polizei-Anwärter ließ NRW-weit zu wünschen übrig. Im Mai 1948 wurde ein nur unzureichendes Allgemeinwissen der Polizei-Anwärter festgestellt. Daraus resultierend wurden die Unterrichtspläne überarbeitet und führten im März 1949 zu einer Richtlinie, nach der die Anwärter bereits vor dem Lehrgang zur Anstellung auf Lebenszeit eine entsprechende Prüfung ablegen mussten. So gewann die Allgemeinbildung wieder an Bedeutung für die angehenden Polizeibeamten (vgl. Noethen, 2003a, S. 432–433).

In einigen Bereichen versuchte man an die Polizeiausbildung Preußens anzuknüpfen, wohl wissend, dass die damals vermittelten demokratischen Grundwerte bei der Machtergreifung der Nationalsozialisten von vielen wieder über Bord geworfen worden waren (vgl. ebd., S. 426). So wurde z. B. das Fach Staatsbürgerkunde wieder in den Lehrplan aufgenommen und der Unterricht orientierte sich fortan stärker an dem der Polizeiberufsschulen im damaligen Preußen (vgl. Noethen, 2003b, S. 87). Die Polizeiberufsschulen wurden bereits 1946 in einigen Polizeibehörden wieder eingerichtet. Der Besuch derartiger Schulen war freiwillig, bot jedoch die Möglichkeit, dort das polizeispezifische Abitur nachzuholen und so die Berechtigung für den Einstieg in eine höhere Laufbahn zu erhalten (vgl. Noethen, 2003a, S. 433).

Da der Schwerpunkt der Ausbildung bis in den November 1947 hinein durch theoretische Lehrinhalte geprägt war, sollten künftig auch wieder Schwerpunkte in der praktischen Anwendung polizeitaktischer Aspekte im Rahmen der sogenannten Formalausbildung gelegt werden. Hierunter verstand man u. a. den Einsatz bei größeren Lagen im Rahmen von geschlossenen Polizeieinheiten. Dies führte im Jahr 1949 dazu, dass die ZPS Hilstrup als zentral verantwortliche Stelle eine Vorschrift zur Vereinheitlichung der formalen Ausbildungsinhalte für alle Polizeischulen veröffentlichte (vgl. ebd., S. 428–429).

Aufgrund der jungen Vergangenheit Deutschlands wurde ab 1948 dem wieder eingeführten Fach Staatsbürgerkunde eine besondere Bedeutung beigemessen. Nicht nur die Polizei-Anwärter sollten hier entsprechend der Maßgaben der Briten hin zu einer demokratischen volksnahen Polizei geformt werden. Vor allem von den Vorgesetzten, den damaligen Oberbeamten, verlangte man noch weit mehr. Dennoch waren auch hier deutliche Defizite erkennbar. Dies stellte Herbert Kalicinski als verantwortlicher Direktor der ZPS Hilstrup anhand nur mangelhafter Prüfungsleistungen in diesem Fach fest (vgl. ebd., S. 439). Mit der Schwerpunktsetzung auf den Unterricht in Staats- und Bürgerkunde sollten die Beamten durch unterschiedliche Unterrichtsformate und Lehrinhalte dazu erzogen werden, beim Aufbau eines neuen demokratischen Rechtsstaates mitzuwirken, diesen adäquat zu vertreten und eine eigene demokratische Grundeinstellung zu erlernen (vgl. ebd., S. 434).

Um das geforderte Bildungsniveau zu erreichen, wurde gezielt der Schulerschluss zwischen Polizei und Wissenschaft gesucht. Angelehnt an das Polizei-Institut Berlin-Charlottenburg der 20er Jahre sollte an der ZPS Hiltrup eine Abteilung für die polizeiwissenschaftliche Forschung und Fortbildung eingerichtet werden (vgl. ebd., S. 428). An dieser Stelle sei erwähnt, dass bereits im Rahmen der ersten Zusammenkunft der zuständigen Vertreter der Länder am 16. September 1947 in Hiltrup u. a. darüber beraten wurde, wie die ZPS Hiltrup in die Lage versetzt werden könne, an die Lehren des Polizei-Instituts Berlin-Charlottenburg der Weimarer Republik anzuknüpfen (vgl. Rosenow, 1975, S. 14). Die bereits erwähnte Abteilung Forschung und Fortbildung wurde am 01. November 1947 durch Kalicinski eingerichtet. In dieser kamen neben diversen juristischen Lehrfächern auch Arbeitsgebiete wie Kriminologie, Pädagogik, die Sammlung von Lehrunterlagen, die Bücherei und noch einige weitere hinzu. In dem Schreiben, mit dem die Einrichtung dieser Abteilung angekündigt wurde, wurden auch deren Aufgaben sowie personellen Belange festgehalten (vgl. Schreiben des Direktors der Zentral-Polizeischule Kalicinski vom 21. Oktober 1947, Betreff: Einrichtung der Abtlg. „Polizeiwissenschaftliche Forschung und Fortbildung“ an der Zentral-Polizeischule).

Die ZPS Hiltrup ähnelte zu diesem Zeitpunkt in Struktur und Aufbau dem Polizei-Institut in Berlin-Charlottenburg. Ab dem 15. Juni 1948 stand dem deutschen Stab der ZPS Hiltrup – neben den drei aufsichtführenden britischen Offizieren – Herbert Kalicinski organisatorisch als Direktor vor; er wurde dabei durch Paul Stamm vertreten. Dieser nahm zugleich die Funktionen des Leiters der Abteilung I „Organisation“ sowie der Abteilung II „Personal“ wahr (vgl. Gliederung der Zentral-Polizeischule vom 15. Juni 1948, 1948).

Am 05. August 1948 kam es nach der Übereinkunft aller verantwortlichen Ländervertreter zur schriftlichen Fixierung der Rolle der ZPS Hiltrup in Form eines Statuts (s. Anhang 4). Dieses beschrieb die Aufgaben der ZPS Hiltrup unter Punkt 2 a und b wie folgt:

„Als Lehranstalt dient sie der einheitlichen Ausbildung der Polizeioberbeamten der beteiligten Länder.

Als Forschungsanstalt in der Form eines Polizei-Instituts dient sie als zentrale Pflegestätte für die Polizeiwissenschaft“ (vgl. Nr. 2, *Statut über Aufbau, Verwaltung und Aufgabengebiet der Zentral-Polizeischule Hiltrup, Landkreis Münster (Westf.) August 1948*. ZPS Hiltrup, 1948).

Mit diesem Statut wurden die Abteilungen Polizeirecht, Berufspsychologie, Soziologie, fremde Polizeien, Organisation und Verwendung, Kriminologie und Kriminalistik aufgebaut (vgl. Nr. 4a, *Statut über Aufbau, Verwaltung und Aufgabengebiet der Zentral-Polizeischule Hiltrup, Landkreis Münster (Westf.) August 1948*. ZPS Hiltrup, 1948), die seinerzeit auch am preußischen Polizei-Institut in Berlin-Charlottenburg eingerichtet waren.

Ab Januar 1949 wurde durch einen Erlass von Walter Menzel die Gestaltung des Unterrichts derart angepasst, dass die Polizisten neben Zucht und Gehorsam auch in ihrem eigenständigen Denken und pflichtbewussten Handeln gefördert werden sollten. Vorausgegangen war eine Inspektion führender Polizei- und Regierungsbeamter, die ein zu starres Unterrichtsschema, zu geringe Eigenleistungen der Polizeischüler sowie zu geringe praktische Anteile des Unterrichtes feststellten (vgl. Noethen, 2003a, S. 429–431). Im Rahmen der kontinuierlichen und fortwährenden Erhöhung des Niveaus der Unterrichtsmethoden hielt die ZPS Hiltrup vom 11. Januar bis zum 05. Februar 1949 einen Lehrgang ab, der die Lehrkräfte befähigen sollte, psychologische Aspekte sowie methodische und didaktische Inhalte in ihre Unterrichtsgestaltung einzupflegen. Auch ethische Aspekte spielten seit ihrer Abschaffung in den 30er Jahren durch die Nationalsozialisten erstmals wieder eine Rolle (vgl. ebd., S. 431). Die nunmehr erfolgreiche Arbeit der ZPS Hiltrup blieb den anderen westlichen Besatzungsmächten nicht verborgen, sodass es ab April 1949 in den Sitzungen der Ländervertreter zu immer weiteren Interessens- und Beitrittsbekundungen auch der übrigen Bundesländer der westlichen Besatzungszonen kam (vgl. Rosenow, 1975, S. 17). Am 28. April 1949 nahm erstmals ein Ländervertreter, der nicht Teil der britischen Zone war, an einer der Kuratoriumssitzungen teil. 1951 waren nahezu alle Länder der westlichen Besatzungszonen als Mitglieder des Kuratoriums vertreten. So näherten sich Kalicinski und auch die ZPS Hiltrup immer mehr dem Vermächtnis des preußischen Polizei-Instituts in Berlin-Charlottenburg an (vgl. Ibrahim-Sauer, 2021a, S. 70).

Anlässlich des vierjährigen Bestehens der Hiltruper Schule formulierte Kalicinski seine Hoffnungen, mit dem neuen Polizei-Institut wieder an die Zeiten der preußischen Polizei der Weimarer Republik anknüpfen zu können. Wesentlich hierfür war die Vermittlung der demokratischen Grundeinstellung in allen polizeilichen Bildungseinrichtungen, denen diesbezüglich – in Anbetracht der damaligen Zeit – eine besondere Verantwortung auferlegt wurde. Herbert Kalicinski hielt nach fast achtjähriger Amtszeit als Direktor der Hiltruper Schule fest, dass alle Polizeien einen Ort benötigten, an dem die Weiterentwicklungen Berücksichtigung fänden. Dabei sollten nicht nur die theoretischen Grundlagen, sondern auch die Verknüpfung mit der praktischen Anwendung im Mittelpunkt stehen. Er konstatierte weiter, dass die Idee des Polizei-Instituts in Berlin-Charlottenburg zwar 1933 durch die Nationalsozialisten begraben wurde, die Idee dahinter aber die Zeit überdauert habe und mit der neuen Schule wieder aufblühen könne (vgl. Kalicinski, 1949, S. 4–6). Auch der damalige Vorsitzende des Kuratoriums, Franz Löbert, lobte zum vierjährigen Jubiläum der Schule die zwischenzeitlichen Errungenschaften und damit die Fortsetzung der Arbeit des Berliner Polizei-Instituts bis 1933 (vgl. Löbert, 1949, S. 5).

Im Laufe der Jahrzehnte des Bestehens dieser polizeilichen Bildungseinrichtung wurde ihr Name immer wieder geändert: In dem am 05. August 1948 niedergeschriebenen Statut wird die „Zentral-Polizeischule Hiltrup“ zunächst in „Zentral-Polizeischule und Polizei-Institut Hiltrup, Landkreis Münster (Westf.)“ umbenannt (vgl. Nr. 12, *Statut über Aufbau, Verwaltung und Aufgabengebiet der Zentral-Polizeischule Hiltrup, Landkreis Münster (Westf.) August 1948*. ZPS Hiltrup, 1948). Mit Erlass vom 15. Dezember 1949 erfolgte eine erneute Namensänderung in „Polizei-Institut Hiltrup, Kreis Münster (Westf.)“ (vgl. Rosenow, 1975, S. 18). Diesen Namen behielt das Institut bis 1972. Mit dem Jahr 1973 wurde sie in die „Polizeiführungsakademie“ umbenannt, um ab dem 01. März 2006 den Status der „Deutschen Hochschule der Polizei“ zu erhalten (vgl. Ibrahim-Sauer, 2021a).

Die Probleme und Herausforderungen der ZPS Hiltrup im Zeitraum von 1945 bis 1948 wurden im Januar 1949 vom ehemaligen Leiter des Polizei-Instituts in Berlin-Charlottenburg, Ernst van den Bergh, mit der Lage der Polizei nach dem Ende des Ersten Weltkrieges im Jahr 1918 verglichen: Zu beiden Zeiten hätte die Stunde der Improvisation

geschlagen. Die neu eingestellten Polizisten verfügten zum Teil nicht über die notwendige Fachkenntnis, Eignung oder gar beides. Erst im Laufe der sich entwickelnden Polizeistrukturen konnten diejenigen, die für den Polizeiberuf in Praxis und Lehre ungeeignet waren, durch geeignete Personen ersetzt werden (vgl. van den Bergh, 1949a, S. 1).

Die bisher dargestellten Herausforderungen zur Demokratisierung und Entnazifizierung der Polizei lassen erkennen, dass vor allem die in Verantwortung stehenden Personen einen wesentlichen Anteil zur Bewältigung dieser Probleme hätten beitragen sollen. Inwiefern die vier Direktoren dafür geeignet waren, wird anhand ihrer biografischen Darstellung im folgenden Kapitel betrachtet.

Für einen Überblick über die Dienstzeiten der vier deutschen Direktoren der ZPS Hiltrup, werden sie hier – dem folgenden Kapitel vorgreifend – zusammenfassend dargestellt. Die Daten stellen ausdrücklich nur die jeweilige Amtszeit als Direktor des deutschen Stabes der ZPS Hiltrup dar.

Bis zur endgültigen Übernahme des Amtes durch Herbert Kalicinski am 21. Juni 1948 wurde die ZPS Hiltrup durch die folgenden Polizisten geführt:

Walter Stengel	11. Mai 1945 bis zum 26. Juni 1945
Hermann Weiberg	27. Juni 1945 bis zum 14. August 1945
Walter Stengel	15. August 1945 bis zum 07. Juli 1947
Max Sowein	08. Juli 1947 bis zum 23. September 1947
Paul Stamm	24. September 1947 bis zum 20. Juni 1948 als offizieller Vertreter Kalicinskis in Hiltrup

3 Die vier Direktoren der Zentral-Polizeischule Hilstrup

Drei der vier Direktoren haben während der NS-Zeit in der Ordnungspolizei ihren Dienst versehen. Aufgrund dessen werden an dieser Stelle einige Ausführungen zur Ordnungspolizei folgen, um im weiteren Verlauf der biografischen Darstellungen ein besseres Verständnis für die Rolle und Aufgaben ebenjener Polizeiorganisation zu schaffen.

Im Juni 1936 wurde Heinrich Himmler zum Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei ernannt. Ihm unterstand u. a. das Hauptamt der Sicherheitspolizei unter der Führung von Reinhard Heydrich mit den Zweigen der politischen Polizei und der Kriminalpolizei. Heydrich gleichgestellt war Kurt Daluege, der das Hauptamt der Ordnungspolizei mit den Dienstzweigen der Schutz- und Gemeindepolizei sowie der Gendarmerie leitete (vgl. Neufeldt, 1957, S. 21). Nachdem Himmler den gesamten Polizeiapparat unter seiner Führung vereinte und so die Gewalt über die Polizei von den Ländern auf das Reichsministerium des Innern übergab, war die sogenannte „Verreichlichung“ der Polizei im März 1940 abgeschlossen (vgl. Deppisch, 2016, S. 67).

Zu den Aufgaben der Ordnungspolizei im Inland zählten die regulären Aufgabenfelder einer Polizei wie die Vollstreckung von Haftbefehlen, die Kontrolle der Polizeistunde oder die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Aufgaben (vgl. Schmidt, 2008, S. 408). Im Rahmen der im Laufe der Jahre veränderten politischen Landschaft veränderte sich aber auch das Verhalten der Polizisten gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen. Mit dem Nachweis ihrer eigenen arischen Abstammung grenzten sich die Polizisten eindeutig von den u. a. zu diskriminierenden Juden ab. Bei Straftaten zum Nachteil von Juden griffen die Beamten bspw. nicht ein (vgl. ebd., S. 414–415). Ab dem Frühjahr 1940 wurden der Schutzpolizei durch die zunehmenden Luftangriffe der Alliierten auch verstärkt Aufgaben im Bereich des zivilen Luftschutzes übertragen (vgl. Dierl, 2001, S. 170–171).

Im Gegensatz zu den eben beschriebenen Aufgaben im Inland wurden Polizisten seit Kriegsbeginn im September 1939 auch bei Fronteinsätzen, der Sicherung kriegsrelevanter Infrastruktur in eroberten Gebie-

ten und bei der Partisanenbekämpfung eingesetzt. Zudem war die Ordnungspolizei aktiv an dem Massenmord der jüdischen Bevölkerung in den besetzten Gebieten beteiligt (vgl. ebd., S. 159).

3.1 Walter Stengel

3.1.1 Allgemeine Angaben zum Leben bis 1945

Am 17. September 1893 wurde Walter Stengel (s. Anhang 5) in Bitsch im damaligen Lothringen als Sohn des Oberforstmeisters Adolf Stengel sowie der Gabriele Donnerberg geboren (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Band B, Nr. 1800, S. 8). Er war evangelischen Glaubens. Stengel besuchte ab 1899 das Gymnasium in Straßburg und legte dort am 07. März 1912 das Reifezeugnis ab (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 319, S. 2). Vom 01. März 1912 bis zum 31. März 1913 studierte Stengel Forstfach (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Band A, Nr. 1800, S. 1). Stengels erste Ehe aus dem Jahr 1929 scheiterte (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3324, S. 71-71.1). Aus seiner zweiten Ehe, die am 03. September 1932 mit Marie Romeike geschlossen wurde, gingen drei Kinder hervor (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Band A, Nr. 1800, S. 1).

Von April 1913 bis April 1914 diente er als Einjährig-Freiwilliger beim vierten Infanterie-Regiment 136 in Lothringen (vgl. BArch, R / 3017 / 15162, S. 8) und schrieb sich dann von April bis August 1914 erneut im Fach Forstfach ein. Einen Abschluss erlangte er dort nicht (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3324, S. 20.1). Kurz nach dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges trat Stengel im August 1914 dem Heer wieder freiwillig bei (vgl. BArch, R / 3017 / 15162, S. 8). Nach einem Jahr Kriegseinsatz wurde Stengel am 14. Juli 1915 zum Leutnant befördert (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3324, S. 20.1). Für seine Dienste erhielt Stengel das Ehrenkreuz für Frontkämpfer (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Band B, Nr. 1800, S. 3.3). Nach dem Krieg schied Stengel im Dezember 1918 im Rang eines Leutnants der Reserve aus dem Dienst des Heeres aus (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Band A, Nr. 1800, S. 1.1).

Am 17. Juni 1919 wurde er bei der damaligen Schutzpolizei eingestellt (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3324, S. 20.1) und versah dort von 1919 bis 1925 seinen Dienst in Berlin (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Band B, Nr. 1800, S. 3.2). Dort wurde er bereits nach einjähriger Verwendung am 18. Juli 1920 zum Oberleutnant (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3324, S. 23) und am 01. Oktober 1923 zum Polizeihauptmann befördert. Während seiner dienstlichen Zeit in Berlin nahm er die Funktionen eines Bereitschaftsführers, eines stellvertretenden Führers der zweiten Revierhauptmannschaft sowie die eines stellvertretenden Führers der ersten Polizeibereitschaft wahr (vgl. ebd., S. 30).

Ab 1925 versah Stengel seinen Dienst in Abordnung bei der Polizei Oberhausen-Mülheim-Sterkrade. Dort erhielt er eine dienstliche Beurteilung, die ihn mit guten Leistungen beschrieb. Weiterhin galt er als beliebt und zuverlässig und war als Lehrer in der Polizei positiv in Erscheinung getreten. Allerdings wurde angemerkt, dass Stengel aufgrund seines zurückhaltenden Auftretens ängstlich und unsicher wirke (vgl. ebd., S. 30–31). Im Jahr 1927 wurde Stengel zur Verbesserung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit für ca. sechs Wochen zur Polizeischule für Leibesübungen abgeordnet (vgl. ebd., S. 34–35). Seine schlussendliche Versetzung zur Polizei Oberhausen erfolgte 1928 (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Band B, Nr. 1800, S. 3.2). Dort leitete er das fünfte Polizeirevier der Schutzpolizei Oberhausen-Mülheim-Sterkrade. Darüber hinaus wurde er als Lehrkraft im Rahmen der Oberwachtmeister-Anwärternotlehrgänge eingesetzt. Die für seine Zeit in Oberhausen erfolgte Beurteilung fiel durchweg positiv aus (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3324, S. 38–39).

Im Rahmen seiner ab 1929 erfolgten Verwendung in Duisburg wurde er vom 20. Februar bis zum 15. Mai 1929 zur preußischen Höheren Polizeischule Eiche in Potsdam abgeordnet und nahm dort am 24. Lehrgang für Polizeioffiziere teil. Hier wurde er in den Fächern Polizeiliche Verwendung, Polizei-, Straf-, Strafprozess-, Staats- und Beamtenrecht, Wirtschaftspolizei sowie Verkehrswesen aus- und fortgebildet (vgl. ebd., S. 40–41). Seine dortigen Leistungen wurden als „fast gut“ bewertet (vgl. ebd., S. 43.1). Noch bis zum Jahr 1935 versah Stengel seinen Dienst bei der Schutzpolizei in Duisburg (vgl.

LAV NRW W, Personalakten I, Band B, Nr. 1800, S. 3.2), wo er als Revierführer sowie Abschnittskommandeur eingesetzt wurde (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 319, S. 4).

Nach einer von ihm bei seinem Dienstvorgesetzten schriftlich vorgebrachten Bitte vom 10. März 1933 wurde er zu dem Anwärterlehrgang für Majore an der Höheren Polizeischule Eiche zugelassen und absolvierte diesen vom 08. Januar bis zum 09. März 1934 erfolgreich (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3324, S. 48–51). Kurz nach seiner Teilnahme erfolgte mit Schreiben vom 29. März 1934 der Vorschlag, Stengel zum Polizeimajor zu befördern, der sowohl vom Duisburger Polizeipräsidenten als auch vom zuständigen höheren Polizeiführer unterstützt wurde. Im Empfehlungsschreiben des Polizeipräsidenten fand dort erstmals Erwähnung, dass Stengel sich unbestreitbar im Sinne der Interessen des Nationalsozialismus einsetzen würde (vgl. ebd., S. 54). Mit Wirkung vom 01. Juli 1934 wurde Stengel durch ein von Hermann Göring gezeichnetes Schreiben vom 21. Juli 1934 zum Major befördert (vgl. ebd., S. 75).

Ab dem 01. April 1935 nahm Stengel eine Verwendung als Dezernent bei der Regierung in Münster auf. In einer dort verfassten Beurteilung wurde Stengel wieder als Verfechter der nationalsozialistischen Ziele eingeschätzt und hatte dies auch bei einschlägigen Schulungen im Rahmen seiner Lehrunterstützung unter Beweis gestellt (vgl. ebd., S. 57).

Darüber hinaus wurde ihm jedoch wieder eine zurückhaltende Art und Weise attestiert (vgl. ebd., S. 57.1). Im Rahmen seiner bis 1938 andauernden Verwendung bei der Regierung in Münster wurde er durch ein Schreiben vom 30. März 1937 zum Kommandeur der Schutzpolizei Münster ernannt (vgl. ebd., S. 59). Im Rahmen dieser Funktion nahm Stengel vom 03. bis zum 08. Mai 1937 an einem „weltanschaulichen Schulungslehrgang“ (s. Anhang 6) teil (vgl. ebd., S. 60).

Am 09. September 1937 erfolgte eine Beurteilung Stengels, die ihm ein gutes Zeugnis ausstellte. Allerdings wurden ihm wieder eine schwache Persönlichkeit sowie geringe Durchsetzungsfähigkeit attestiert. Nichtsdestotrotz wurde ihm bescheinigt, dass er überzeugter Nationalsozialist sei und jederzeit für die Belange des Staates sowie des Führers eintreten würde. Wegen seines ruhigen Gemüts sowie seiner auffälligen Kompro-

missbereitschaft, seines geringen Durchsetzungsvermögens und eines laufenden Untersuchungsverfahrens wegen des Verstoßes gegen die Verschlusssachenanweisung wurde ihm jedoch die Nichtgeeignetheit zum Oberstleutnant ausgesprochen (vgl. ebd., S. 58–61.1).

Am 01. Oktober 1938 sei Stengel im Amt eines Majors nach eigenen Angaben gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt worden. Als Grund hierfür gab er an, dass er u. a. gegen nationalsozialistische Prinzipien verstoßen haben soll, indem er in jüdisch geführten Geschäften eingekauft hatte (vgl. LAV NRW, Personalakten I, Band B, Nr. 1800, S. 13).

3.1.2 Unterstützung nationalsozialistischer Bewegungen

In einem auf den 12. Dezember 1934 datierten und von Stengel unterzeichneten Dokument bescheinigte er unter der Angabe von Zeugen, dass er bereits seit Ende 1931 im Rahmen seiner Tätigkeit als Reviervorsteher in Hochfeld einer nationalsozialistischen Tätigkeit nachgegangen sei. Diese hatte vor allem darin bestanden, SA-Angehörige vor Übergriffen von Angehörigen der linken Parteien zu schützen. In diesem Schreiben bezeichnete Stengel sich selbst als Unterstützer und Förderer der nationalsozialistischen Bewegung. In den beigegeführten schriftlichen Zeugenaussagen verschiedener Angehöriger der SA wurde Stengel als jederzeit ansprechbar bei Belangen der SA-Männer sowie als bekennender Nationalsozialist beschrieben. Einem Sturmführer der SA Standarte Duisburg wurde der damalige Polizeihauptmann Stengel als Kontakt innerhalb der Schutzpolizei empfohlen, um Hinweise hinsichtlich vermuteter Waffenverstecke von Linksradikalen weiterzuleiten, damit dort weitergehende Maßnahmen wie Durchsuchungen durchgeführt werden konnten. Im Dezember 1934 berichtete Stengel in einem weiteren Anschreiben, dass er einer Weisung eines Vorgesetzten nicht nachgekommen sei. Diese Weisung besagte, dass er bei der Feststellung der Anwesenheit von Angehörigen der SS auf einer durch ihn zu beaufsichtigenden Versammlung sofort einzuschreiten und die Versammlung aufzulösen habe. Trotz der Anwesenheit von SS-Angehörigen missachtete er die Weisung und handelte nicht. Stengel hatte nach eigener Aussage die Männer der SS zwar bemerkt, leugnete seine eigene Feststellung aber im Nachgang gegenüber seinem Vorgesetzten (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3324, S. 6–14).

3.1.3 Die Strafsache gegen Stengel wegen Landesverrats

Am 09. März 1938 erhielt der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof Kenntnis von einem möglichen Fall des Landesverrats gegen den ehemaligen Kommandeur der Schutzpolizei in Münster, Major Walter Stengel. Demnach bestand der Verdacht, dass Stengel während seines Wechsels von der Regierung Münster zur Schutzpolizei Münster Unterlagen in seine Privatwohnung mitgenommen hatte, die der Verschlusssachenanweisung unterlagen. In dem Merkblatt wurde weiterhin festgehalten, dass Stengel verschuldet war und in diesem Rahmen im Herbst 1936 mit einer Kreditverwertung in Kontakt gestanden hatte, diesen aber abgebrochen habe. Gegen diese Kreditverwertung wurde seitens der Polizei aus unbekanntem Gründen ermittelt und vorgegangen. Im Zuge der Ermittlungen kam es zur Durchsuchung von Stengels Wohnung durch die Gestapo, die dort tatsächlich geheime Dokumente auffanden. Stengel gab bei seinen Vernehmungen die Verfehlung zu und begründete sie damit, dass er noch Unterlagen für seinen Nachfolger bei der Regierung Münster aufbereiten wollte. Aufgrund diverser Umstände lagerten diese Unterlagen dann länger in seiner Privatwohnung. Stengel war davon ausgegangen, dass er aufgrund seiner Funktion zur Mitnahme dieser Unterlagen berechtigt gewesen sei. Im Rahmen des Verfahrens war Stengel den gesamten Monat September des Jahres 1937 in Schutzhaft genommen worden. Seitens der Anwaltschaft kam man zu dem Schluss, dass Stengel sich aufgrund der Gesamtumstände pflichtwidrig verhalten und das Reichswohl gefährdet hatte (vgl. BArch, R / 3017 / 15162, S. 2–6). Ein Urteil wurde gesprochen; dieses lag den Archivalien aber nicht bei (vgl. ebd., S. 12). Aufgrund unbekannter Einwirkungen durch Brand, Wasser oder schlichtweg Verfall waren Teile dieser Akten zudem nicht mehr oder nur noch schlecht lesbar.

Nach der Aussage Stengels aus dem Jahr 1946 wurde er in diesem Verfahren freigesprochen. Eine nähere Beschreibung der Umstände bzw. Gründe, die zu diesem Urteil geführt hatten, gab er nicht an (vgl. LAV NRW, Personalakten I, Band B, Nr. 1800, S. 13).

3.1.4 Die Entnazifizierungsakte

Ab dem 01. Mai 1937 war Stengel unter der Nummer 6079379 Mitglied in der NSDAP (vgl. BAArch R 9361-IX Kartei / 42941355). Gemäß dem Entnazifizierungsbogen war er dies bis 1945. Allerdings unterscheidet sich hier die Mitgliedsnummer – hier 6079789 – in den beiden vorletzten Zahlen (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 319, S. 6). Weiterhin war er Mitglied der allgemeinen SS und verweist im Fragebogen auf eine Anlage 1 vom 14. August 1945 (vgl. ebd., S. 6), in der er darlegte, er sei sich nicht bewusst gewesen, dass sich auch fördernde Mitglieder der allgemeinen SS als solche hätten eintragen müssen. Förderndes Mitglied der SS war er von 1934 bis 1937. Diese Entschuldigung wurde unterstützt von Polizeihauptmann Grützmann, der im Februar 1946 angab, Stengel wäre aufgrund seines Charakters nicht in der Lage gewesen, den Nationalsozialisten tatsächlich aktiv spürbaren Widerstand zu leisten (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Band B, Nr. 1800, S. 12).

Von 1934 bis 1945 war Stengel zudem Mitglied bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV)⁴, beim Reichskolonialbund⁵ sowie in der Kameradschaft deutscher Polizeibeamter und dem Verein der Polizeioffiziere Preußens⁶ (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 319, S. 6–7). Weiterhin war er in der NS-Kulturgemeinde⁷ tätig (vgl. BAArch, R / 3017 / 15162, S. 9.1).

In den Jahren 1932 und 1933 wählte er die Deutsche Volkspartei und gab an, dass er aufgrund eigenen Widerstandes gegen die Nazis in den Ruhestand versetzt worden sei. Hierbei verwies er auf eine Anlage 2 (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 319, S. 9). Neben dem Umstand, dass er in jüdischen Geschäften eingekauft haben soll und so in Ungnade fiel, beschrieb er in dieser Anlage das gegen ihn geführte Verfahren wegen Landesverrats. Er gab an, hierdurch eine schlechte Reputation

⁴Die NS-Volkswohlfahrt war mit 17 Millionen Mitgliedern die zweitgrößte Organisation im Dritten Reich. Im Schwerpunkt befasste sie sich mit der Gesundheitsfürsorge und der Vorsorge sowie medizinischen Betreuung von Bombenopfern (vgl. Scriba, 2015).

⁵Dieser 1933 aus verschiedenen Organisationen zusammengeschlossene Bund versuchte an die Kolonialzeiten des deutschen Kaiserreiches anzuknüpfen und setzte sich für die Rückgewinnung der ehemaligen deutschen Kolonien ein (vgl. WDR, 2012).

⁶Dabei handelt es sich um einen im August 1922 gegründeten Interessenverband der Polizei-Offiziere (vgl. Leßmann-Faust, 2012, S. 167–168).

⁷Die NS-Kulturgemeinde beabsichtigte das Kulturleben der Gesellschaft im Sinne der Nationalsozialisten zu prägen und zu gestalten (vgl. Scriba & Walther, 2014).

erlitten zu haben. Dadurch hatte er kaum Aussicht auf eine neue Anstellung (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Band B, Nr. 1800, S. 13). Nach seinem Eintritt in den Ruhestand 1938 war Stengel zwischen 1940 und 1945 als Zivilangestellter bei der Gauleitung Westfalen Nord tätig und dort für die Ausgabe von Büromaterial zuständig (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 319, S. 4). Die Tätigkeit bei der Gauleitung war aus seiner Sicht eine Tätigkeit, die nicht seinem Bildungsniveau entsprach (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Band B, Nr. 1800, S. 13). Stengel wurde vermutlich im September 1948 durch den Entnazifizierungsausschuss in die Kategorie V klassifiziert (vgl. ebd., S. 31).

3.1.5 Der erste deutsche Direktor der Zentral-Polizeischule Hilstrup

Nach dem Ende des Krieges wurde Stengel im Mai 1945 als Major der Polizei wiedereingestellt (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 319, S. 4). Seiner Aussage nach erfolgte dies als Wiedergutmachungsmaßnahme (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Band B, Nr. 1800, S. 13). Eine vom zuständigen *Public Safety Officer* unterzeichnete Beurteilung vom 28. April 1947 verweist darauf, dass Stengel seit dem 11. Mai 1945 als Leiter der ZPS Hilstrup eingesetzt wurde (vgl. ebd., S. 19).

Da formell jedoch ein Oberst den deutschen Stab der ZPS Hilstrup hätte führen müssen (vgl. Rosenow, 1975, S. 11), übernahm Oberst Weiberg am 27. Juni 1945 die Leitung der ZPS Hilstrup von Major Stengel. Als Weiberg zur regionalen Polizeischule zum „Haus Spital“ versetzt wurde (vgl. LAV NRW R, NW 1039-W, Nr. 3538, S. 4), nahm Stengel die Funktion als Leiter der ZPS Hilstrup am 15. August 1945 wieder auf. Am 07. Juli 1947 musste Stengel erneut seinen Posten zugunsten von Max Sowein räumen. Dieser nahm bis zum 23. September 1947 die leitende Funktion der ZPS Hilstrup wahr (vgl. PP Gelsenkirchen, Behördenarchiv, Unterordner A, S. 3, 75).

Stengels Arbeitseinsatz wurde durchweg positiv beschrieben. Aufgrund einer vorhandenen höherwertigen Stelle wurde er durch den zuständigen *Public Safety Officer* zur Beförderung vorgeschlagen (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Band B, Nr. 1800, S. 19). Am 08. September 1947 erfolgte eine erneute Beurteilung Stengels, in der die positiven Aspekte hervorgehoben wurden. So konnte die ZPS Hilstrup

nur dank seines Arbeitseinsatzes bereits am 02. Juli 1945 für einsatzfähig erklärt werden. Demgegenüber standen aber auch wieder bereits bekannte negative Punkte zu seiner Person im Raum. So galt er nach wie vor als zu ruhig und wenig durchsetzungsstark. Sein Mehrwert auf dem Posten des Leiters der ZPS Hilstrup wurde aufgrund dieser Feststellungen in Frage gestellt. Die Beurteilung wurde gezeichnet von Max Sowein, dem dritten Direktor der ZPS Hilstrup (vgl. ebd., S. 21).

Am 31. März 1948 endete schließlich die Tätigkeit Stengels an der ZPS Hilstrup. Daraufhin wurde er zur Stadtkreispolizei nach Münster versetzt (vgl. ebd., S. 22), wo er sich am 01. April 1948 zum Dienst meldete. Da dort aber keine Planstelle für ihn vorgesehen bzw. frei war, beschloss der Polizeiausschuss am 07. Mai 1948 einstimmig die Pensionierung Stengels zum 01. Oktober 1948 (vgl. ebd., S. 26).

Stengel beabsichtigte die Zeit zwischen seiner Zwangspensionierung im Jahr 1938 und seiner Wiedereinstellung im Jahr 1945 als ruhegehaltstauglich im Sinne von durch die Nationalsozialisten erlittenem Leid geltend zu machen. Voraussetzung hierfür wäre gewesen, dass seine Pensionierung im Schwerpunkt aus politischen Erwägungen erfolgt ist. Stengel führte hierzu das gegen ihn geführte Verfahren wegen Landesverrats sowie die in diesem Zusammenhang erfolgte Inhaftierung seiner Person an. Aus den Akten geht jedoch hervor, dass Stengel 1938 aufgrund mangelnder Eignung als Polizeioffizier pensioniert wurde. Aus welchen Akten diese Informationen stammen, ist unbekannt. Genauere Ausführungen zu Stengels ungenügender Eignung erfolgten nicht, widersprechen aber den von ihm gemachten Angaben zu seiner gegen seinen Willen erfolgten Zurruesetzung aufgrund angeblicher Verstöße gegen nationalsozialistische Prinzipien (s. Kapitel 3.1.1). Den Ausführungen Stengels wurde weiterhin entgegengehalten, dass er sowohl Mitglied der NSDAP als auch förderndes Mitglied der SS gewesen war. Der Antrag Stengels zur Anerkennung der Ruhegehaltstauglichkeit der Jahre 1938 – 1945 wurde letztendlich aufgrund der beschriebenen Umstände am 23. Mai 1950 abgelehnt (vgl. LAV NRW W, NW 110, Nr. 1293, S. 50–53).

Am 25. Dezember 1950 verstarb Walter Stengel im Alter von 57 Jahren. Er hinterließ drei minderjährige Kinder sowie seine Frau in einer wohl schwierigen finanziellen Lage (vgl. ebd., S. 54).

3.2 Hermann Weiberg

3.2.1 Allgemeine Angaben zum Leben

Am 02. August 1886 wurde Hermann Weiberg (s. Anhang 7) in Westhofen geboren (vgl. LAV NRW, NW 1039-W, Nr. 3538, S. 1). Er heiratete am 05. April 1921 Frau Hedwig Weinrich (*22. Mai 1900) (vgl. BArch, VBS 1069 (R19)/ZB 3819, S. 4). Beide gehörten der evangelischen Kirche an, aus der sie im November 1942 zusammen austraten. In der Austrittsmeldung, die aus der Zeit seiner Tätigkeit in Nikolajew (s. Kapitel 3.2.4) stammt, verwies er aber ausdrücklich auf ihre Gottgläubigkeit (vgl. ebd., S. 139). Aus der Ehe ging ein Sohn hervor (vgl. ebd., S. 135.1).

Von 1892 bis 1897 besuchte Weiberg die Volksschule, um im Anschluss bis 1902 die Rektoratsschule zu absolvieren. Auf die Oberrealschule ging er bis 1903, bevor er dann bis 1905 den Abschluss auf dem Realgymnasium absolvierte (vgl. LAV NRW R, NW 1039-W, Nr. 3538, S. 2). Nach seiner schulischen Laufbahn ging Weiberg vom 01. Juli 1905 bis zum 31. März 1907 einer Tätigkeit als Verwaltungsanwärter bei der Stadt Gelsenkirchen nach. Im Anschluss war er bis zum 31. Dezember 1908 in der Verwaltung der Städte Schwerte und Hagen tätig. Ab dem 01. Januar 1909 war er bei der Kreissparkasse in Hörde und im Anschluss daran, ab dem 11. Juni bis zum 31. Juli 1909, bei der Stadtverwaltung Wanne beschäftigt (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Nr. A 41, S. 49.1). Am 02. August 1909 trat Weiberg der Schutzpolizei bei (vgl. LAV NRW R, NW 1039-W, Nr. 3538, S. 3).

Hermann Weiberg war am 01. Mai 1933 mit der Mitgliedsnummer 3282992 in die NSDAP eingetreten (vgl. BArch, R 9361 IV Kartei / 47361456). Darüber hinaus war er von 1934 bis 1945 in der NSV, von 1936 bis 1944 im Kameradschaftsbund deutscher Polizeibeamter sowie ab 1938 Mitglied im Reichsluftschutzbund⁸ (vgl. LAV NRW R, NW 1039-W, Nr. 3538, S. 6–7).

⁸ Dieser von Hermann Göring 1933 gegründete Bund sollte die Bevölkerung im Falle eines Luftangriffes durch entsprechende Schulungen zur Durchführung eigener Schutzmaßnahmen befähigen (vgl. Schriebl, 2021, S. 39).

3.2.2 Weibergs Dienste beim Militär bis 1918

Weibergs militärische Laufbahn begann am 01. Oktober 1907 (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Nr. A 41, S. 49.1). Bis zum 30. September 1908 diente Weiberg als Einjährig-Freiwilliger beim Feldartillerieregiment 43. In den Jahren 1911 bis 1912 nahm Weiberg zum Erhalt seiner militärischen Fähigkeiten an entsprechenden Übungen teil (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3819, S. 110). Von 1914 bis 1918 wurde Weiberg als Frontkämpfer bei der Feldartillerie eingesetzt (vgl. ebd., S. 135). Dort nahm er jedes Jahr an größeren Gefechten, wie bspw. dem Gefecht bei Maubeuge, der Schlacht von Baronowitschi oder der Schlacht in Flandern, teil (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Nr. A 41, S. 2.1). Für seine Dienste erhielt er das Eiserne Kreuz erster und zweiter Klasse, die hessische Tapferkeitsmedaille für Frontkämpfer, das Ehrenkreuz für Frontkämpfer und das Verwundetenabzeichen in schwarz (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3819, S. 6). Er wurde 1918 im Rang eines Leutnants der Reserve aus dem Militärdienst entlassen (vgl. ebd., S. 42.1).

Weiberg wurden über seine Verdienste im Ersten Weltkrieg hinaus folgende Auszeichnungen verliehen: das deutsche Reichs-Turn-Sportabzeichen in Gold, die Polizei-Dienstauszeichnung erster Stufe sowie das Kriegsverdienstkreuz zweiter Klasse mit Schwertern (vgl. ebd., S. 6).

3.2.3 Vom Eintritt in die Polizei bis zu seiner Zurruhesetzung

Am 02. August 1909 trat Weiberg der Schutzpolizei als Polizeianwärter bei und legte 1911 mit Erfolg die Prüfung zum königlichen Polizeikommissar ab (vgl. LAV NRW R, NW 1039-W, Nr. 3538, S. 3). Bis Ende Juni 1912 war er in Gelsenkirchen tätig und wurde ab dem 01. Juli 1912 als Polizeikommissar in Bochum verwendet. Sein Polizeidienst wurde während des Ersten Weltkrieges durch seine Zeit beim Militär unterbrochen. Nach dem Ende des Krieges trat er am 05. November 1919 als Oberleutnant wieder in die Schutzpolizei ein und wurde am 13. Juli 1921 zum Polizeihauptmann befördert (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3819, S. 110). Am 01. März 1922 wurde Weiberg während der Teilnahme am Majorslehrgang, der vom 15. Februar bis zum 30. März 1922 an der Höheren Polizeischule in Eiche stattfand, zum Polizeimajor befördert (vgl. ebd., S. 11–12). Im März 1924 war er als stell-

vertretender Leiter der zweiten Polizeiinspektion der Schutzpolizei in Bochum-Herne, später auch als deren Leiter, eingesetzt. Seine ab März 1924 regelmäßig erfolgten Beurteilungen stellten ihm ein durchweg gutes Zeugnis aus (vgl. ebd., S. 11–21).

Vom 01. bis zum 22. August 1928 schloss Weiberg einen Lehrgang für Leibesübungen an der Polizeischule in Berlin-Spandau mit überdurchschnittlichen Ergebnissen ab (vgl. ebd., S. 22–23).

In seinen Beurteilungen vom August 1928 bis August 1931 wurde Weiberg aufgrund seiner durchweg guten Leistungen fortwährend durch den Leiter der Schutzpolizei Bochum für die Stelle eines Polizeioberstleutnants empfohlen (vgl. ebd., S. 25–31). In der Beurteilung vom 01. August 1932 wurde Weiberg als stets ansprechbarer, durchsetzungsstarker und fortwährend am Weiterkommen seiner Inspektion interessierter Vorgesetzter beschrieben. Da er zu diesem Zeitpunkt bereits seit ca. sechs Jahren Inspektionsleiter war, wurde er sowohl vom Führer der Schutzpolizei als auch vom Bochumer Polizeipräsidenten für die Führung eines Schutzpolizeikommandos empfohlen (vgl. ebd., S. 33–36).

In einem Schreiben vom 04. Dezember 1933 anlässlich der Beurteilung, ob Weiberg für das nächsthöhere Amt im Dienstgrad eines Polizeioberstleutnants geeignet sei, befürwortete dies sein Revierpolizeileiter. Demgegenüber stand aber nun das konträre Urteil des Bochumer Polizeipräsidenten, der Weiberg aus nicht weiter angegebenen Gründen zwar für das Amt eines Revierabschnittsführers, nicht aber für einen höheren Dienstposten geeignet hielt. So kam es dazu, dass Weiberg auch durch den „Höheren Polizeiführer“ als „noch nicht geeignet“ eingestuft wurde (vgl. ebd., S. 37–38). Im August 1932 und im Dezember 1933 waren in Bochum verschiedene Polizeipräsidenten im Amt (vgl. PP Bochum, 2019), unter Umständen liegen die verschiedenen Urteile hinsichtlich der Geeignetheit Weibergs hierin begründet. Weitergehende Informationen hierzu konnten nicht erlangt werden.

Mit Wirkung vom 01. April 1934 wurde Weiberg von der Polizeiverwaltung Bochum zum Stab der Revierpolizei Dortmund versetzt (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3819, S. 39–40). Am 23. April 1934 erhielt Weiberg ein Schreiben im Namen des Preußischen Ministers des Innern, dass er aufgrund einer Umstrukturierung im Bereich der

höheren Dienstränge und aufgrund seiner letzten Beurteilungen, in denen Weiberg ein höheres Amt versagt blieb, bis zu seiner Pensionierung nicht mehr befördert werden würde. Ihm wurde eine Versetzung in den Ruhestand oder eine weitere Verwendung im Amt eines Polizeimajors angeboten. Von Letzterem machte Weiberg dann Gebrauch (vgl. ebd., S. 41–43). Seine Wahl führte dazu, dass noch eine Überprüfung notwendig wurde, ob Weibergs weitere Verwendung bis zum Erreichen der Altersgrenze tatsächlich dienstlich notwendig sei. Diese Prüfung wurde am 14. Mai 1935 positiv beschieden und durch Kurt Daluege abgezeichnet (vgl. ebd., S. 45).

In seiner Beurteilung als stellvertretender Kommandeur der Schutzpolizei in Dortmund vom 01. August 1935 wurde Weiberg bescheinigt, dass er bereits vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten deren Werte und Ideale auf die ihm nachgeordneten Beamten übertragen hatte. In der Beurteilung wurde zudem konkret auf die Schwächen Weibergs eingegangen, die ihm bis dato die Übertragung höherer Ämter verwehrt hatten. Ihm wurden eine zu wohlwollende Beurteilung nachgeordneter Offiziere als auch ein Mangel bei der Bewältigung polizeilicher Lagen attestiert. Dennoch wurde seitens der Dortmunder Verantwortlichen eine Beförderung Weibergs empfohlen, da ihm höherwertige Posten durchaus zugetraut wurden (vgl. ebd., S. 46–48).

Am 10. April 1936 erging ein Schreiben, in dem festgehalten wurde, dass Weiberg bis 1927 durchweg gute Beurteilungen erhalten hatte, aber ab 1928 immer wieder verbesserungsfähige Eigenschaften festgestellt wurden, aufgrund derer er nicht über dem Durchschnitt der beurteilten Offiziere gleichen Dienstgrades lag. Dieser Umstand führte dazu, dass Weiberg zunächst nicht zur Beförderung zum Oberstleutnant vorgeschlagen wurde (vgl. BArch R / 1501 / 213027, S. 5). In einer Beurteilung vom 31. August 1936 wurde Weiberg schließlich doch als geeignet für den Dienstposten eines Oberstleutnants erachtet. Diese Einschätzung teilten auch der Kommandeur der Schutzpolizei Dortmund, der Regierungspräsident in Arnberg sowie der Generalinspekteur. Weiberg sei seine Schwächen erfolgreich angegangen und von den Idealen der Nationalsozialisten vollends überzeugt (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3819, S. 49–51).

Vom 03. bis zum 08. Mai 1937 nahm Weiberg für sechs Tage an einem „weltanschaulichen Lehrgang“ in Berlin (s. Anhang 8) teil (vgl. ebd., S. 52). Am gleichen Lehrgang nahm auch Stengel teil (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3324, S. 60).

Zum 01. August 1937 wurde Weiberg von der Polizei Dortmund zur Polizeiverwaltung nach Recklinghausen versetzt und dort als stellvertretender Kommandeur der Schutzpolizei eingesetzt (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3819, S. 53). Am selben Tag erhielt er eine Beurteilung für seine Dienstzeit in Dortmund, die ihn auf verschiedenen Ebenen zur Beförderung zum Oberstleutnant unterstützte. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass der Dortmunder Polizeipräsident Hermann Weiberg zum einen aufgrund seiner nationalsozialistischen Gesinnung und zum anderen wegen seines Wertes für das Dritte Reich als erfahrener Offizier im Dienst halten wollte (vgl. ebd., S. 54–56). Um die Beförderung zum Oberstleutnant auch tatsächlich erhalten zu können, war die Anfertigung einer politischen Beurteilung vonnöten. In dieser wurde Weiberg am 11. November 1937 als Befürworter der nationalsozialistischen Idee bereits vor der Machtübernahme von 1933 angesehen. Er wurde als Verfechter des Nationalsozialismus gewertet (vgl. ebd., S. 120). So kam es mit Schreiben des Reichsministers des Innern vom 19. September 1938 – gezeichnet im Auftrag des Chefs der Ordnungspolizei, Hr. Daluege – dazu, dass Weiberg nach etwas mehr als 16 Jahren im Amt eines Polizeimajors zum 01. Juni 1938 eine Stelle eines Oberstleutnants bei der Polizeiverwaltung Recklinghausen zugesprochen bekam (vgl. ebd., S. 60). Am 28. August 1941 erhielt Weiberg die Beurteilung, dass er seine Stelle zu vollster Zufriedenheit ausgeführt hatte. Aufgrund dessen wurde er zur Beförderung zum Oberst sowie zur Führung eines Gruppenkommandos vorgeschlagen (vgl. ebd., S. 64–66). Diese Beförderung erfolgte im November 1942 (s. Kapitel 3.2.4).

Am 05. Oktober 1943 beantragte Weiberg die Versetzung in den Ruhestand aufgrund des Erreichens der Altersgrenze. Er bat aber darum, im Anschluss im Rahmen des Widerrufsverhältnisses weiter beschäftigt zu werden (vgl. ebd., S. 150). Seinem Wunsch nach einer Weiterbeschäftigung im Beamtenverhältnis auf Widerruf wurde nicht nachgekommen, da er ab dem 01. Februar 1944 eine Tätigkeit als Werkluft-

schutzleiter aufgenommen hatte (vgl. ebd., S. 159). Als Oberst der Schutzpolizei wurde Hermann Weiberg daher zum 01. April 1944 in den Ruhestand versetzt (vgl. ebd., S. 163).

3.2.4 Als Kommandeur der Ordnungspolizei in Nikolajew

Mit einem Befehl vom 25. Oktober 1941 erhielt Weiberg die Versetzung zu dem dortigen SS- und Polizeiführer nach Nikolajew in der Ukraine, um dort die Funktion des KdO⁹ wahrzunehmen (vgl. BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3819, S. 67).

Die Funktion des KdO in Nikolajew übte Weiberg vom 06. November 1941 bis zum 28. Februar 1943 aus (vgl. ebd., S. 145).

Am 01. Juli 1942 wurde Weiberg in dieser Funktion bestens beurteilt. Er hatte alle ihm gestellten Aufgaben und Herausforderungen zu vollster Zufriedenheit erfüllt und wurde damit für die Beförderung zum Oberst der Schutzpolizei vorgeschlagen (vgl. ebd., S. 68–70). Am 09. November 1942 wurde Weiberg dann zum Oberst befördert (vgl. ebd., S. 72). Nach seiner Rückkehr nach Deutschland erhielt er für seine in der Ukraine geleisteten Dienste am 21. Juni 1943 eine weitere Beurteilung. Aufgrund von Personalwechseln wurde diese zweigeteilt und von den jeweils zuständigen SS-Brigadeführern ausgestellt. Sie gaben u. a. an, dass es Weiberg gelungen sei, bestehende Probleme hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Bewaffnung der Polizeieinheiten in kürzester Zeit vor Ort zu lösen. Innerhalb eines halben Jahres habe er es geschafft, 8.000 ortsansässige Männer für die Schutzmannschaften zu rekrutieren. Mit diesen habe er den Kampf gegen vor Ort agierende Saboteure angegangen. Die Sabotageaktionen in Form von Spreng- und Brandanschlägen auf relevante und kriegswichtige Infrastruktur seien durch den Einsatz Weibergs und seiner Truppen gänzlich zum Erliegen gebracht worden. Durch seine Tätigkeit seien sogar in entfernteren Gebieten wie Kirowograd oder Cherson die Sabotageaktionen zurückgegangen.

Aufgrund seiner in der Ukraine erbrachten Dienste wurde Weiberg für die Aufnahme in die SS sowie für die Auszeichnung mit dem Kriegsverdienstkreuzes 1. Klasse mit Schwertern vorgeschlagen. Weiterhin

⁹ Für die Einordnung des Postens des KdO in der Gesamtorganisation der Polizei im auswärtigen Einsatz wurde zur Darstellung ein Organigramm im Anhang 9 beigefügt.

wurde er sowohl bei seinen Vorgesetzten als auch seinen nachgeordneten Kräften als beliebt angesehen. Allerdings sei er Problemen aus dem Weg gegangen und hätte es aufgrund seiner Gutmütigkeit versäumt, bei bestimmten Anlässen hart durchzugreifen. Hermann Weiberg wurde eine nur unzureichende Identifikation mit seinem hohen Amt¹⁰ dargelegt und aufgrund dessen die Beförderung in das wiederum nächsthöhere Amt versagt (vgl. ebd., S. 145).

Am 18. Februar 1943 wurde ein Schreiben versandt, in dem Weiberg zurück nach Recklinghausen beordert wurde, um dort ab dem 22. März 1943 das Amt des Kommandeurs der Schutzpolizei zu übernehmen (vgl. ebd., S. 74–75).

Da die Tätigkeit Weibergs im auswärtigen Einsatz im Schwerpunkt auf der Unterbindung der Sabotageaktionen und damit auf der Partisanenbekämpfung lag, folgen an dieser Stelle einige Ausführungen zu dieser Thematik. Diese sollen dazu dienen, die Funktion Weibergs als KdO sowie seine mögliche Mittäterschaft oder zumindest wissentliche Billigung etwaiger Kriegsverbrechen seiner ihm unterstellten Polizisten besser einschätzen zu können.

Hinter dem Begriff des auswärtigen Einsatzes versteckte sich begrifflich die Bekämpfung von Angriffen seitens im besetzten Ausland operierender Partisanengruppen zum Nachteil der deutschen Kräfte (vgl. Jaschke, 2008, S. 46). Regelmäßig ging mit solchen auswärtigen Einsätzen aber auch die massenhafte Tötung der Zivilbevölkerung oder bestimmter – aus Sicht der Deutschen nicht lebenswerter – Bevölkerungsgruppen einher (vgl. Noethen, 2003a, S. 195–196). Die deutschen Polizisten wurden auf sogenannten „weltanschaulichen Schulungslehrgängen“, von denen auch Weiberg einen besucht hatte, über das Recht auf Leben verschiedener Bevölkerungsgruppen wie bspw. der Juden im Rahmen der Nürnberger Rassegesetze indoktriniert. Auch die Teilnehmer selbst mussten beurkunden, dass sie arischer Abstammung waren (vgl. Schneider, 2011, S. 476).

¹⁰ Zur Darstellung des Verhältnisses seines Dienstgrades in das Gesamtgefüge der Hierarchie s. Anhang 1; Weiberg hatte zu diesem Zeitpunkt den Dienstgrad eines Oberst der Ordnungspolizei inne. Bei einer weiteren Beförderung wäre er in die Generalsränge – in dem Fall eines Generalmajors – aufgestiegen (vgl. Noethen, 2003a, S. 524).

Nachdem der Angriffskrieg der deutschen Armee im Dezember 1941 stecken geblieben war, führte dies zur Stärkung des Siegeswillens der Partisanen. Darüber hinaus trug die menschenverachtende Behandlung der dortigen Bevölkerung durch die Deutschen dazu bei, dass die Partisanen Zulauf aus der betroffenen Bevölkerung erhielten (vgl. Dixon & Heilbrunn, 1956, S. 33). Im Jahr 1942 waren Überfälle der Partisanen an der Tagesordnung und gefährdeten so die Nachschubwege der deutschen Kräfte. Im Kern ging es bei den Angriffen darum, Versorgungswege unpassierbar bzw. Infrastruktur unbrauchbar zu machen und im weiteren Verlauf des Krieges auch konkret militärische Einrichtungen zu attackieren (ebd., S. 35–36).

Wie intensiv die Bekämpfung der Banden und Partisanen geführt wurde, verdeutlicht eine im Jahr 1942 durch das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zu dieser Thematik eigens veröffentlichte Broschüre. In dieser wurde u. a. die Aufgabe der Partisanenbekämpfung der Ordnungspolizei zugeschrieben und sollte so lange geführt werden, bis der letzte feindliche Kämpfer getötet worden war. Lediglich die Vertreibung der Banden stellte ausdrücklich keine Lösungsoption dar. In der Broschüre wurden Taktiken der Partisanen, aber auch mögliche Gegenmaßnahmen beschrieben. So sollten beispielsweise ortsansässige Bevölkerungsgruppen als Kontakte genutzt und im Falle der nicht kooperativen Zusammenarbeit angemessen sanktioniert werden (vgl. RSHA, 1942).

Polizisten wurden nachweislich sowohl im Fronteinsatz als auch bei der Liquidierung unschuldiger Zivilisten eingesetzt. Weiterhin waren Polizeieinheiten an der Ermordung von mehr als 500.000 Menschen beteiligt. Sie stellten die Wachmannschaften in den Konzentrationslagern (KZ), bewachten die Transporte in die Vernichtungslager und haben oft die Beweise ihrer Taten verbrannt (vgl. Klemp, 2022, S. 560–561).

Wie sehr die Realität und wahre Rolle der Ordnungspolizei auch im Jahr 1946 verzerrt wurde, machen die Äußerungen von Adolf Bomhard – ab November 1942 Befehlshaber der Ordnungspolizei (BdO) für die Ukraine (vgl. Hürter et al., 2009, S. 179) und damit auch Weibergs Vorgesetzter (s. Anhang 9) – deutlich. Er gab am 13. Juli 1946 in einer eidesstattlichen Versicherung an, dass die Ordnungspolizei an keinerlei Gräueltaten beteiligt gewesen sei und von solchen auch nichts gewusst habe. Seiner Aussage nach war die Ordnungspolizei

lediglich im Rahmen von Unterstützungseinsätzen an der Begleitung von Transporten jüdisch-stämmiger Bevölkerungsteile beteiligt. Den Einsatz gegen Aufständische bzw. Partisanen erachtete er als notwendige Maßnahmen zum Schutz der eigenen Kräfte (vgl. Noethen, 2003a, S. 224). Dem entgegen steht die Korrespondenz zwischen ihm und dem obersten Leiter der Ordnungspolizei, Kurt Daluege, in welcher er seine Freude über den Bandenkampf, der auch die Auflösung von Ghettos beinhaltete, zum Ausdruck brachte (vgl. Hürter et al., 2009, S. 179).

3.2.5 Die Entnazifizierungsakte

Über die Angaben, die Weiberg in den bereits im Juni und Oktober 1945 beantworteten Fragebögen der Militärregierung gemacht hat (vgl. LAV NRW R, NW 1039-W, Nr. 3538, S. 12), können hier leider keine Aussagen getroffen werden, da sie sich nicht in den Beständen der Archive befanden.

Laut Weibergs Angaben in seiner Entnazifizierungsakte vom Juli 1947 war er von 1937 bis 1944 durchgängig als stellvertretender Kommandeur bei der Polizei Recklinghausen eingesetzt. Hier findet seine Verwendung in Nikolajew keinerlei Erwähnung. Am 27. Juni 1945 löste Oberst Weiberg Major Stengel als Leiter der ZPS Hiltrup ab (vgl. ebd., S. 4). Dieses Amt nahm Weiberg bis zum 14. August 1945 wahr und wurde anschließend, vom 15. August bis zum 16. November 1945, als Leiter der Polizeischule der Provinz Westfalen im „Haus Spital“ in Münster eingesetzt (vgl. ebd., S. 4).

Die Frage nach Reisen oder Wohnsitzen im Ausland beantwortete Weiberg nüchtern. Für den Zeitraum von Dezember 1941 bis Februar 1943 gab er „Russland“, sowie als Zweck „Ordnungspolizei“ an (vgl. ebd., S. 11). Im Zuge der schriftlichen Befragung hinsichtlich der von ihm gewählten Partei für die Jahre 1932 und 1933 notierte er das Wort „Wahlgeheimnis“ (vgl. ebd., S. 9). Am 16. November 1945, kurz nach der Erstellung des zweiten Fragebogens, wurde Weiberg durch britische Kräfte aus der Polizeischule im „Haus Spital“ abgeholt und in eine Haftanstalt eingeliefert. Von dieser aus wurde er am 21. November 1945 in das Internierungslager nach Recklinghausen verbracht (vgl. ebd., S. 12). Dort wurde er am 11. Januar 1947 wieder aus dem

Internierungslager entlassen (vgl. ebd., S. 15). Ihm wurde auferlegt, Deutschland nicht ohne die Genehmigung des Oberbefehlshabers der britischen Zone zu verlassen bzw. eine andere Zone ohne dessen Erlaubnis zu betreten, sich monatlich bei seiner zuständigen Polizeidienststelle zu melden und sich in keiner Art und Weise politisch aktiv zu betätigen (vgl. ebd., S. 16). In der zusammenfassenden Beurteilung Weibergs von August 1947 durch den Entnazifizierungsausschuss kam dieser zu dem Schluss, dass Weiberg den Nationalsozialisten trotz seiner Parteizugehörigkeit immer ablehnend gegenübergestanden habe und nie politisch in Erscheinung getreten sei (vgl. ebd., S. 13). Aufgrund dieser Einschätzung wurde Weiberg in die Kategorisierungsgruppe IV eingeteilt (vgl. ebd., S. 12).

In einem Schreiben des Innenministeriums NRW vom 15. März 1950 bezüglich der Versorgungsbezüge für Weiberg wurde erwähnt, dass die Beförderung zum Oberst im Jahr 1942 – zur Zeit seiner Verwendung in der Ukraine – auf Grundlage politischer Entscheidungen erfolgt sei. Aufgrund dessen wurden ihm nur Ruhegehaltsbezüge für den Dienstgrad eines Oberstleutnants bewilligt (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Nr. A 41, S. 20). Im November 1952 wurde dieser Eindruck allerdings als nicht haltbar revidiert und Weiberg erhielt fortan die regulären Ruhegehaltsbezüge eines Oberst (vgl. ebd., S. 48).

Am Abend des 21. Oktober 1964 verstarb Hermann Weiberg im Prosper-Hospital in Recklinghausen (vgl. Sterbeurkunde Weiberg, 1964).

3.3 Max Sowein

3.3.1 Allgemeine Angaben zum Leben

Paul Max Sowein (s. Anhang 10) wurde am 16. Mai 1901 in Leipzig geboren (vgl. LAV NRW R, NW 1039-S, Nr. 1040, S. 1). Er heiratete am 14. Dezember 1926 Franziska Ferres (*16. November 1900). Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor (vgl. PP Gelsenkirchen, Behördenarchiv, Unterordner A, S. 2). Sowein gehörte der evangelischen Kirche an. Von 1907 bis 1915 besuchte er zunächst die Volksschule in Leipzig, um anschließend bis 1916 den Abschluss als Maschinenschlosser auf

der Maschinenbaufachschule in Leipzig zu erreichen (vgl. LAV NRW R, NW 1039-S, Nr. 1040, S. 2). Ab dem 02. Oktober 1916 absolvierte Sowein die Unteroffiziersvorschule und im Anschluss daran bis zum 21. März 1919 die Unteroffiziersschule. Ab dem 31. März 1919 wurde er im Jägerregiment 106 verwendet und schied dort am 31. August 1920 im Rang eines Gefreiten aus. Auch wenn Sowein weder Kriegsteilnehmer war noch an der Front gekämpft hatte, erhielt er das Ehrenkreuz des Weltkrieges 1914/1918 (vgl. PP Gelsenkirchen, Behördenarchiv, Unterordner A, S. 2.1).

Der Deutschen Arbeiterfront (DAF) bzw. der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation (NSBO)¹¹ gehörte Sowein ab 1936, der NSV ab 1939, jeweils bis zum Kriegsende an (vgl. LAV NRW R, NW 1039-S, Nr. 1040, S. 6). Der NSDAP war Sowein nie beigetreten (vgl. LAV NRW W, K 204 Nr. 258, S. 11).

3.3.2 Entlassung als Polizeihauptwachtmeister

Mit Datum vom 01. September 1920 wurde Sowein als Polizeihilfswachtmeister bei der Polizei in Gelsenkirchen eingestellt (vgl. PP Gelsenkirchen, Behördenarchiv, Unterordner A, S. 2.1). Von da an durchlief er bis zum März 1931 alle Ränge vom Polizeiunterwachtmeister zum Polizeiwachtmeister über den Polizeioberwachtmeister bis hin zum Polizeihauptwachtmeister (vgl. LAV NRW R, NW 293, Nr. 365, S. 1). Während seiner Zeit als Polizeibeamter bis zum Tage seiner Entlassung am 08. August 1933 nahm Sowein verschiedene Funktionen wahr. Neben den allgemein zu durchlaufenden Ausbildungsstätten war er als Sachbearbeiter in dem Geschäftszimmer bei der Polizeibereitschaft, als Personalsachbearbeiter oder im Straßendienst tätig (vgl. PP Gelsenkirchen, Behördenarchiv, Unterordner A, S. 3).

In den Beurteilungen und Zeugnissen, die von 1923 bis 1932 über Sowein ausgestellt wurden, erzielte er stets gute Ergebnisse. Er absolvierte alle für ihn möglichen Lehrgänge und Fortbildungen und wurde zudem als ein überdurchschnittlicher Beamter beschrieben. Ihm

¹¹ Die NSBO wurde 1928 gegründet und hatte als Organisation des linken Spektrums der NSDAP die Aufgabe, die Arbeiter auf die Ideale der Nationalsozialisten auszurichten. Die NSBO wurde 1935 in die DAF überführt (vgl. Scriba, 2014).

wurden zum einen höhere Funktionen zugetraut und zum anderen bei Beförderungen eine Bevorzugung seiner Person als gerechtfertigt angesehen (vgl. ebd., S. 7–21).

Im Dienstgrad eines Polizeihauptwachtmeisters wurde Sowein per Erlass des Ministeriums des Innern vom 05. September 1933 zwangsweise aus dem Dienst entfernt (vgl. LAV NRW W, K 204 Nr. 258, S. 13). Ermöglicht wurde dies durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (vgl. LAV NRW R, NW 1039-S, Nr. 1040, S. 4). Im Falle Soweins bezog sich die Entlassung auf § 4 dieses Gesetzes (vgl. PP Gelsenkirchen, Behördenarchiv, Unterordner A, S. 2.1): Danach war es den Nationalsozialisten möglich, Beamte zu entlassen, von denen man ausging, dass sie sich nicht bedingungslos für die Ziele und Ideale der Nationalsozialisten einsetzen würden. Als Grund hierfür konnte bspw. die Betätigung in einer Organisation angeführt werden, die der NSDAP zuwiderhandelte (vgl. Noethen, 2003a, S. 35).

In diesem Kontext wurde im Rahmen der Archivrecherche festgestellt, dass Sowein von 1927 bis 1933 Mitglied der SPD war (vgl. PP Gelsenkirchen, Behördenarchiv, Unterordner A, S. 2) und bei der Reichstagswahl im November 1932 – gemäß seiner Angaben auf dem Fragebogen zur Entnazifizierung – diese auch gewählt hatte. Bei der Wahl im darauffolgenden Jahr hatte er auf dem Entnazifizierungsbogen bei der Frage nach der gewählten Partei „keine“ angegeben. Darüber hinaus war Sowein bis 1933 Vorstandsmitglied des Schraderverbandes¹² (vgl. LAV NRW R, NW 1039-S, Nr. 1040, S. 9).

In den drei Jahren nach seiner Entlassung befand sich Sowein in keinem Beschäftigungsverhältnis. Vom 15. Juli 1936 bis zum 15. Oktober 1945 war er in der Privatwirtschaft tätig (vgl. LAV NRW R, NW 293, Nr. 365, S. 1).

¹² Der Schraderverband, der eigentlich Verband preußischer Polizeibeamter hieß, verfolgte eine gemeinsame Interessenpolitik aller dort organisierten bzw. eingeschriebenen Mitglieder. Als größter Verband der preußischen Polizei konnte er die Polizeipolitik mit beeinflussen (vgl. Leßmann-Faust, 2012, S. 148).

3.3.3 Der Weg der Wiedergutmachung – vom Polizeihauptwachtmeister zum Polizei-Direktor

Im Rahmen der Wiedergutmachung wurde Sowein am 15. Oktober 1945, nach der Zustimmung der britischen Militärregierung, im Dienstgrad eines Polizeihauptmannes in Gelsenkirchen wieder eingestellt (vgl. LAV NRW R, NW 293, Nr. 365, S. 2). Nach seiner Wiedereinstellung versah Sowein seinen Dienst als Reviervorsteher auf verschiedenen Revieren (vgl. PP Gelsenkirchen, Behördenarchiv, Unterordner A, S. 3), bevor er am 01. Mai 1946 zum Polizei-Major und am 18. September 1946 zum Polizei-Oberrat ernannt wurde. Nachdem er das Polizeiamt Gelsenkirchen stellvertretend geführt hatte, wurde er am 01. April 1947 zu dessen Chef ernannt. Ein Jahr später, am 01. April 1948, wurde er wiederum zum Polizei-Direktor befördert (vgl. ebd., S. 2.1).

Aufgrund der von Sowein vorgelegten Erklärungen im Rahmen der Beantwortung der Fragebögen zur Entnazifizierung kam der Entnazifizierungsausschuss am 07. Juli 1947 einstimmig zu dem Ergebnis, dass Sowein weiterhin im Dienst zu belassen sei, da er keinerlei Auffälligkeiten hinsichtlich nationalsozialistischer Tätigkeiten aufwies (vgl. LAV NRW R, NW 1039-S, Nr. 1040, S. 13).

Mit Schreiben vom 03. Juli 1947 gab das Innenministerium NRW bekannt, dass der Polizeiausschuss der Stadtkreispolizei Gelsenkirchen Sowein im Einvernehmen mit der britischen Militärregierung das Amt des Leiters der deutschen Schulleitung der ZPS Hilstrup übertragen würde (vgl. PP Gelsenkirchen, Behördenarchiv, Unterordner A, S. 70) und er damit Walter Stengel ablöse. Die Leitung der ZPS Hilstrup wurde ihm ab dem 08. Juli 1947 zusätzlich zu seiner Stelle als Chef der Polizei Gelsenkirchen übertragen (vgl. ebd., S. 3). Die leitende Funktion an der ZPS Hilstrup war von vornherein befristet, zunächst bis zum Ende des damals laufenden Lehrganges am 16. August 1947 (vgl. ebd., S. 70).

Ebenfalls auf den 03. Juli 1947 datiert war ein Schreiben an die Leitung der ZPS Hilstrup, in dem Sowein als neuer Leiter dieser Bildungseinrichtung vorgestellt wurde. Darüber hinaus wurde eindeutig formuliert, dass der damalige Direktor Walter Stengel sowie der gesamte deutsche Stab den neuen Direktor in allen Belangen unterstützen sollten (vgl. ebd., S. 72).

Da über den 16. August 1947 hinaus weiterhin Bedarf an den Fähigkeiten Soweins bei der Leitung der ZPS Hilstrup bestand, wurde die Amtsausübung einmalig bis zum 23. September 1947 verlängert. Mit diesem Datum schied Sowein schließlich aus dem Amt an der ZPS Hilstrup aus. Seitens des Innenministeriums wurde ihm für seine Verdienste gedankt und er wurde als Vorbild für alle dortigen Beamten bezeichnet. Von da an ging er wieder ausschließlich seiner Funktion als Chef der Polizei von Gelsenkirchen nach (vgl. ebd., S. 75).

In seiner Zeit als Polizeichef von Gelsenkirchen war Sowein ab 1950 Mitglied eines aus insgesamt drei Polizeichefs bestehenden Ausschusses, der in anderer Besetzung bereits seit Mitte des Jahres 1948 fortlaufend die Inhalte und Qualität der Lehren an den Polizeischulen begutachtete, Mängel aufzeigte und Verbesserungen vorschlug (vgl. Noethen, 2003a, 429, 438).

Datiert auf den 15. Februar 1952 erhielt Sowein ein Schreiben vom *Land Commissioner* J. D. Stewart aus Düsseldorf. Dieser beabsichtigte, sich vor seiner Versetzung auf einen Posten außerhalb Deutschlands mit Sowein zu treffen, um ihm für die gute Zusammenarbeit zwischen der britischen und der deutschen Polizei zu danken. Aufgrund kurzfristiger Umstände kam ein Treffen jedoch nicht mehr zustande. Der Nachfolger Stewarts beabsichtigte die guten Beziehungen weiter fortzuführen (vgl. PP Gelsenkirchen, Behördenarchiv, Unterordner A, S. 22).

Per Erlass vom 24. September 1953 wurde Sowein mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gelsenkirchener Polizeipräsidenten beauftragt und am 28. Dezember des gleichen Jahres zum Leiter der Schutzpolizei in Oberhausen ernannt. Am 30. November 1954 wurde Sowein auf eigenen Wunsch aus dem Amt eines Polizei-Direktors in den Ruhestand versetzt (vgl. LAV NRW R, NW 293, Nr. 365, S. 2).

Um die finanziellen Verluste aufgrund seiner Entlassung aus dem Beamtenverhältnis von 1933 bis 1945 auszugleichen, wurde ihm dieser Zeitraum als ruhegehaltstfähig anerkannt (vgl. Wiedergutmachungsakte Sowein, Stadtarchiv, Stadt Gelsenkirchen, S. 5).

Da Max Sowein von 1933 bis 1945 keinerlei Tätigkeiten in öffentlichen Ämtern nachgehen durfte, existieren zu seiner Person im Vergleich zu den anderen Direktoren deutlich weniger Akten in den Archiven.

3.4 Paul Stamm

3.4.1 Allgemeine Angaben zum Leben

Paul August Stamm (s. Anhang 11) wurde am 08. August 1888 in Königsberg, im damaligen Preußen, im evangelischen Glauben als Sohn des August Stamm sowie der Therese Stamm, geb. Godau, geboren (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Nr. 746, S. 6). Er war mit Edith Heckmann (*18. Oktober 1893) verheiratet und hatte mit ihr zwei Kinder; eine Tochter und einen Sohn. Stamm hat 1908 das Reifezeugnis an der Oberrealschule abgelegt und im Anschluss bis Ostern 1913 Germanistik und neue Sprachen in Königsberg und Greifswald studiert (vgl. BArch, R / 19 / 682, S. 2, 46). Er sprach Englisch und Französisch auf Schulniveau.

Den Ersten Weltkrieg absolvierte Stamm als freiwillig dienender Soldat bei dem ersten Pionierbataillon. Im April 1916 wurde er verwundet, nahm aber nach seiner Entlassung aus dem Lazarett im April 1917 weiter freiwillig als Soldat am Krieg teil, bis er 1918 in amerikanische Gefangenschaft geriet (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 1014, S. 4). Während des Ersten Weltkrieges nahm Stamm an der Schlacht bei Lodz, Rowka-Bzura, an der Somme und an den Kämpfen in Artois teil (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Nr. 746, S. 78.1). Bis zum Kriegsende hatte es Stamm bis in den Rang eines Leutnants geschafft. Im Mai 1919 wurde Stamm aus der Kriegsgefangenschaft sowie – im Rang eines Leutnants der Reserve – aus dem Militärdienst entlassen. Für seine Dienste erhielt er das Eiserne Kreuz zweiter Klasse, das Kriegsverdienstkreuz ohne Schwerter sowie das Verwundetenabzeichen (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 1014, S. 4–5). Von Dezember 1927 bis 1940 war Stamm in der Privatwirtschaft tätig (vgl. ebd., S. 4).

Am 01. Mai 1933 trat Stamm mit der Mitgliedsnummer 2657772 in die NSDAP ein (vgl. BArch, R 9361-IX Kartei / 42381484). Der Eintritt in die NSDAP erfolgte zu einem Zeitpunkt, als Stamm in keinerlei staatlichem Dienste stand, sondern als Angestellter sein Geld verdiente (vgl. BArch, R / 9361 / I / 3480, S. 1). Des Weiteren war er seit 1935 in der NSV mit der Mitgliedsnummer 4391713 tätig (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 1014, S. 6). Im Jahr 1932 wählte er die Deutschnationale Volkspartei (DNVP)¹³; im darauffolgenden Jahr enthielt er sich seiner Stimme (vgl. ebd., S. 9).

3.4.2 Weimarer Republik, Nationalsozialismus, Nachkriegszeit – die Lehre als Lebensaufgabe

Zunächst arbeitete Stamm von 1912 bis 1914 als Lehrer an einer Privatschule in Königsberg (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 1014, S. 8.1). Zu Beginn des Ersten Weltkrieges befand sich Stamm kurz vor seiner Examenprüfung, die er dann aufgrund seiner Meldung als Kriegsfreiwilliger abbrach (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Nr. 746, S. 6). Nach dem Ersten Weltkrieg war Stamm von 1919 bis 1920 erneut als Privatlehrer in Königsberg tätig (vgl. BArch, R / 19 / 682, S. 46).

Am 27. Juli 1920 wurde Stamm als Leutnant bei der Schutzpolizei eingestellt und zum Kraftfahrstoffizier ausgebildet. Am 20. Juli 1921 wurde er zum Oberleutnant und am 01. November 1923 zum Hauptmann befördert (vgl., ebd., S. 2). Während dieser Jahre versah Stamm seinen Dienst im damaligen Ostpreußen in Gumbinnen (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 1014, S. 12.1). Vom 20. August bis zum 20. Dezember 1923 absolvierte Stamm einen Lehrgang an der Höheren Polizeischule Eiche in Potsdam und war fortan dort als Lehrer eingesetzt (vgl. BArch, R / 19 / 682, S. 46). Am 21. Februar 1924 wurde Stamm für die vergangenen vier Jahre seiner dienstlichen Tätigkeit beurteilt. Neben seinen positiven Leistungen – polizeifachliches Können und gute geistige Veranlagung – wurde auch seine fast abgeschlossene philologische Ausbildung als besonders für den Lehrposten geeignet hervorgehoben (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Nr. 746, S. 12).

¹³ Die DNVP wurde Ende 1918 gegründet und vertrat die Interessen des Adels, Beamtentums, Offizierskorps und der gehobenen bürgerlichen Elite. Sie bekämpfte das System der Weimarer Republik. Im März 1933 verhalf sie der NSDAP als Koalitionspartner zur Macht und wurde im Juni gleichen Jahres zur Auflösung gezwungen (vgl. Asmuss, 2023).

Da Stamm aber schwerpunktmäßig in der Lehre tätig war, sollte er zunächst noch Erfahrungen im praktischen Polizeidienst sammeln, um später auch befördert werden zu können (vgl. ebd., S. 16.1).

So nahm Stamm ab 1926 das Amt als Bereitschaftsführer bei der Polizeiverwaltung Berlin sowie als Bezirkshauptmann bei der Regierung im ostpreußischen Gumbinnen wahr (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 1014, S. 4). Mit Ablauf des Jahres 1927 schied Stamm aufgrund seiner Dienstunfähigkeit infolge seiner Kriegsverletzung aus dem Polizeidienst aus (vgl. ebd., S. 4.1). Des Weiteren war er seit 1935 in der NSV tätig (vgl. BArch, R / 19 / 682, S. 2.1).

Mit Schreiben des Reichsministeriums des Innern vom 21. August 1940 wurde Stamm mit seinem alten Dienstgrad auf Widerruf wieder eingestellt. Ihm wurde mitgeteilt, dass er beim BdO in Westpreußen als Fachlehrer an der Hilfspolizeischule in Pelplin verwendet werden wird (vgl. ebd., S. 8).

Die am 08. August 1941 und am 15. Mai 1942 erstellten Beurteilungen während seiner Tätigkeit an der Polizeischule in Pelplin bezeichneten Stamm als sehr guten Lehrer und bescheinigten ihm die Fähigkeit, dass er sowohl an polizeilichen Bildungseinrichtungen als auch als Abschnittsführer verwendet werden könne. Sein Bildungsstand lag im Vergleich zu anderen Beamten über dem Durchschnitt. Er wurde als feinfühlig, in seiner nationalsozialistischen Einstellung aber als zuverlässig charakterisiert. Stamm wurde als durchweg guter Lehrer seiner ihm anvertrauten Polizeioffiziersanwärter beschrieben. Bei der Wahrnehmung des Dienstes im auswärtigen Einsatz wurde er als fähiger Kompanieführer beurteilt. Aufgrund seiner Fähigkeiten schien er als Major geeignet (vgl. ebd., S. 3–6).

Am 10. Mai 1942 stellte Stamm ein Gesuch, innerhalb der Schutzpolizei im aktiven Dienst wieder eine Verwendung wahrnehmen zu dürfen. Diesem Antrag wurde aufgrund seines Alters – Stamm war bereits 53 Jahre alt und formelle Vorgaben sahen vor, dass spätestens mit 53 Jahren der Dienstgrad des Majors erreicht sein musste – nicht entsprochen und entsprechend negativ beschieden (vgl. ebd., S. 27). Entgegen dieser Vorgabe setzte sich der Kommandeur der Polizeischule in Pelplin am 19. Dezember 1942 erneut für die Beförderung Stamms zum Major

ein. Als Begründung führte er zum einen den bereits mehrere Jahre andauernden Krieg und die damit einhergehenden Begleitumstände sowie zum anderen die guten Leistungen Stamms an (vgl. ebd., S. 28).

Vom 06. Oktober bis zum 04. Dezember 1942 nahm Stamm an einem zweimonatigen pädagogischen Lehrgang für Lehroffiziere teil. Aufgrund seiner guten Leistungen wurde er für geeignet als Lehroffizier eingestuft (vgl. ebd., S. 22).

Schlussendlich verfasste Stamm am 21. Juni 1943 eine Erklärung, in der er versicherte, dass er nach der Beförderung zum Major mit der Versetzung in den Ruhestand einverstanden sei und darüber hinaus bei Bedarf dennoch wieder für den Dienst reaktiviert werden könne (vgl. ebd., S. 35). Nachdem am 20. Juli 1943 seine arische Abstammung bescheinigt wurde (vgl. ebd., S. 40), wurde Stamm zum 01. Oktober 1943 letztendlich eine Stelle eines Majors der Schutzpolizei zugewiesen, auf welche er dann befördert wurde (vgl. ebd., S. 47). Genau wie in der Erklärung von Stamm beschrieben, wurde er im Folgemonat in den Ruhestand versetzt, um anschließend als Major auf Widerruf einer weiteren Beschäftigung bei der Ordnungspolizei nachzugehen (vgl. ebd., S. 48). Kurz vor Ende des Krieges erhielt Stamm am 07. März 1945 noch eine Beurteilung über die Leistungen seiner Jahre an der Polizeischule Pelplin. Dort hatte er bereits den Leiter der Schule positiv vertreten sowie seine Fähigkeiten im Lehrbereich durchweg gut unter Beweis gestellt (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Nr. 746, S. 19).

Bis zur Räumung des Standortes Pelplin im Februar 1945 versah Stamm dort seinen Dienst. Aufgrund der sich nähernden alliierten Streitkräfte wurde er zur Polizeischule nach Hildesheim versetzt. Dort wurde er im April 1945 von US-Amerikanern gefangen genommen. Stamm befand sich nur kurz in Gefangenschaft, stellte sich unmittelbar nach seiner Entlassung als Lehrer bei der Polizei Hannover zur Verfügung und fand dort zum 01. Juni 1945 eine Anstellung (vgl. ebd., S. 6.1). Da alle zukünftigen Polizeilehrer an einem Überprüfungslehrgang zum Nachweis ihrer Lehrbefähigung teilnehmen mussten, nahm Stamm vom 02. bis zum 28. Juli 1945 an dem Lehrgang an der ZPS Hilstrup teil. Es war der erste Lehrgang seiner Art, der in der ZPS Hilstrup stattfand (vgl. ebd., S. 31). Unmittelbar nach diesem Lehrgang

wurde Stamm zur ZPS Hilstrup abgeordnet und dort als Lehrender eingesetzt (vgl. ebd., S. 6.1). Seine Abordnung wurde zum 01. November 1945 in eine Versetzung umgewandelt, sodass die ZPS Hilstrup von nun an Stamms Hauptdienststelle war und er dort als Lehrgangsleiter eingesetzt wurde (vgl. ebd., S. 23). Kurz zuvor, am 13. Oktober 1945, hatte die Militärregierung keinerlei Einwände gegen die Weiterbeschäftigung Stamms erhoben (vgl. ebd., S. 26).

Sowohl im Mai als auch im Juli 1945 hatte Stamm bereits einen Fragebogen der britischen Militärregierung ausfüllen müssen (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 1014, S. 12). Am 10. Juli 1946 wurde Stamm im Rahmen der Entnazifizierung seines Amtes enthoben (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Nr. 746, S. 28). Erst ein knappes Jahr später, am 01. April 1947, wurde er auf Weisung der Militärregierung wieder als Fachlehrer bei der ZPS Hilstrup eingestellt (vgl. ebd., S. 29).

Ab dem 01. September 1947 übernahm Herbert Kalicinski die Leitung der ZPS Hilstrup. Da er aber aufgrund seiner Verpflichtungen als Leiter der hessischen Landespolizeischule sein neues Amt nicht direkt wahrnehmen konnte, tat dies zunächst Max Sowein bis zum 23. September 1947 (s. Kapitel 3.3.3). Im Anschluss daran wurde Stamm als derjenige Offizier bestimmt, der bis zur tatsächlichen Versetzung Kalicinskis zur ZPS Hilstrup die Geschäfte wahrzunehmen hatte. Ab dem 21. Juni 1948 trat Kalicinski dann seinen letzten dienstlichen Posten in Hilstrup an (vgl. Schult, 1985, S. 204, 206) und löste Stamm damit endgültig ab. Paul Stamm versah seinen Dienst als Lehrer an der ZPS Hilstrup noch bis zu seinem Ruhestand im März 1950 (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Nr. 746, S. 70).

3.4.3 Der Weg der Entnazifizierung von Kategorie IV in Kategorie V

Im November 1945 wurde eine neue Personalakte von Stamm erstellt. Die ursprüngliche Akte sei durch die Wirren des Krieges abhandengekommen. Dieser Umstand ist an sich nicht ungewöhnlich, aber in Anbetracht dessen, dass die neue Personalakte aufgrund der von Stamm vorgelegten, dem Verfasser dieser Arbeit aber unbekannt, Originalunterlagen sowie seiner persönlichen Angaben erstellt wurde (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Nr. 746, S. 1), ist es zumindest insofern

widersprüchlich, dass er in seinem Lebenslauf den 31. Dezember 1928 als Eintritt in den Ruhestand datierte (vgl. ebd., S. 6.1), die Personalakte aus dem Bestand des Hauptamtes Ordnungspolizei jedoch das Jahr 1927 benennt (vgl. BArch, R / 19 / 682, S. 2).

In einem vermutlich im Juli 1946 ausgestellten Dokument zur Einschätzung, ob Stamm seine Anstellung an der ZPS Hiltrup bzw. bei der Polizei an sich behalten dürfe, kam der Sachverständige für Entnazifizierungen zu dem Schluss, dass Stamm aufgrund der Antworten in seinem Fragebogen nicht als Lehrer an einer Polizeischule verwendet werden solle (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 1014, S. 15). Dort hatte er angegeben, dass er Mitglied der NSDAP und der NSV gewesen war (vgl. ebd., S. 10). Darüber hinaus hatte er seinen beruflichen Werdegang – die jahrelange Unterrichtung angehender Polizisten der Ordnungspolizei – dargelegt (vgl. ebd., S. 13). Daraufhin wurde Paul Stamm am 10. Juli 1946 aus dem Polizeidienst entfernt (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Nr. 746, S. 28). Zum 01. April 1947 wurde Stamm aber auf Weisung des britischen Befehlshabers der ZPS Hiltrup als Fachlehrer wieder eingestellt (vgl. ebd., S. 29). Im Zuge dessen wurde Stamm bescheinigt, dass er entlastet sei und keinerlei Einschränkungen zu erdulden habe (vgl. ebd., S. 33).

Der vom 08. Juli bis zum 23. September 1947 eingesetzte deutsche Schulleiter Max Sowein hielt in seiner Beurteilung aus dem September 1947 über Stamm fest, dass dieser seine Lehrtätigkeiten sehr gut ausübe und die Schüler zum selbständigen Lernen anleite (vgl. ebd., S. 31).

Am 06. November 1947 wurde Stamm von der britischen Militärregierung darüber in Kenntnis gesetzt, dass er in die Kategorie IV eingestuft wurde, ihm aber keine Vermögenssperre auferlegt werden solle. Als Gründe für diese Einstufung wurden die Mitgliedschaft in der NSDAP und der NSV dargelegt (vgl. LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 1014, S. 18). Da Stamm gegen diese Einstufung Widerspruch eingelegt hatte (vgl. ebd., S. 33), brachte er schriftliche Aussagen ehemaliger Schüler und Kollegen von der Polizeischule Pelplin bei, um seine Gesinnung während der Jahre 1940 – 1945 darzulegen. Die insgesamt fünf im Juli und August 1946 beigebrachten Aussagen stellten Stamm als links orientierten, den Hitlergruß ablehnenden sowie den Zielen der NSDAP nicht zugewandten Lehrer dar, der sich deshalb regelmäßig der Kritik

regimetreuer Beamter ausgesetzt sah. Alle Personen, die die Persilscheine für Stamm ausgestellt hatten, waren Polizeioffiziere. Einer von ihnen war zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung selbst an der ZPS Hiltrup tätig (vgl. ebd., S. 19–25).

Bereits am 02. Januar 1947 kam es zu einer Sitzung des Entnazifizierungsausschusses, der Stamm zusammen mit dem britischen Offizier Yell von der ZPS Hiltrup beiwohnte. In dem Protokoll zur Sitzung wurde festgehalten, dass Stamm lediglich nominelles Mitglied der NSDAP gewesen und dort keinerlei Tätigkeit nachgegangen sei. Da er sich 1940 aber um eine Wiedereinstellung in den Polizeidienst beworben hatte, hätte er in die NSDAP eintreten müssen, um auch tatsächlich angenommen zu werden. Da weder seine Frau noch seine Tochter – über seinen Sohn finden sich keine weiteren Angaben – Mitglieder der NSDAP waren und seine Stelle an der ZPS Hiltrup für ihn freigehalten wurde, stimmte der Ausschuss einstimmig für Stamms Weiterbeschäftigung an der ZPS Hiltrup (vgl. ebd., S. 26.1).

Die deutsche Entnazifizierungskommission kam im Jahr 1948 (der genaue Monat war nicht lesbar) erneut zu dem Schluss, dass Stamm aufgrund der schriftlichen Zeugenaussagen ehemaliger Schüler aus seiner Zeit in Pelplin nur als Mitläufer der NSDAP gelten könne. Seine bis dahin an der ZPS Hiltrup erbrachten Leistungen und Verhaltensweisen zeigten ein durchweg positives Bild. Daraufhin wurde empfohlen, Stamm – wie bereits im November 1947 – in die Kategorie IV einzustufen, ihn aber nach wie vor von vermögensschädigenden Strafen freizuhalten (vgl. ebd., S. 15). Im Schreiben vom 18. Juni 1949 kam der Ausschuss der Landesregierung NRW im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens zu dem Schluss, dass Stamm nicht länger als Lehrender an der ZPS Hiltrup verwendet werden sollte und seine Versetzung in den Ruhestand angeordnet war (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Nr. 746, S. 51).

Am 08. August des gleichen Jahres verfasste Kalicinski ein Schreiben an das Innenministerium NRW. In diesem monierte er, dass die vorgenannte Entscheidung der Versetzung in den Ruhestand lediglich auf der Tatsache beruhe, dass Stamm in die Kategorie IV eingestuft worden sei. Da aufgrund unbekannter Umstände seine ursprünglichen Entnazifizierungsakten der britischen Militärregierung erst mit deutlicher Verzögerung wieder aufgefunden werden konnten, um gegen diese Einstufung

vorzugehen, bat Kalicinski darum, bis zur Beendigung der Berufung von weiteren Maßnahmen gegen Stamm abzusehen. Er beschrieb ihn als unverzichtbare Stütze des Lehrkörpers der ZPS Hilstrup und aktiven Mitgestalter bei dem Aufbau eines demokratischen Staates (vgl. ebd., S. 63).

In der Entnazifizierungssache gegen Stamm hatte der zuständige Berufungsausschuss am 22. August 1949 festgehalten, dass der Betroffene allein aufgrund des Einflusses seiner ehemaligen Mitsstudenten in die NSDAP eingetreten war. Nach dem Krieg habe er sich zum Antifaschisten entwickelt. Diese Haltung wurde durch den Direktor der ZPS Hilstrup, Herbert Kalicinski, der selbst in einem KZ eingesperrt war, bestätigt. Unter anderem wurde die Verweigerung des Hitlergrüßes durch Paul Stamm als aktiver Widerstand gegen die Nationalsozialisten gewertet (vgl. LAV NRW R, NW 1037-BIV, Nr. 4336, S. 1–2) und so wurde er am 22. August 1949 in die Kategorie V herabgestuft (vgl. LAV NRW W, Personalakten I, Nr. 746, S. 64).

Mit Ablauf des Monats März im Jahr 1950 wurde Stamm in den Ruhestand verabschiedet (vgl. ebd., S. 70).

4 Entnazifizierte Polizei(-schulleiter)?

Die Alliierten waren noch vor Kriegsende darauf bedacht, unmittelbar nach der Kapitulation Deutschlands mit der Reformierung und dem Neuaufbau Deutschlands und seines Verwaltungsapparates zu beginnen. Doch trotz aller Konferenzen und Bemühungen konnten die vier Besatzungsmächte sich auch nach dem Ende des Krieges nicht über die grundlegenden Ziele – wie die bedingungslose Kapitulation Deutschlands, die Aufteilung in die Besatzungszonen sowie die vier Ds – hinaus, auf eine gemeinsame Strategie einigen. Auch die bilaterale Zusammenarbeit zwischen den Briten und den US-Amerikanern führte bei Detailfragen nicht zu einem abgestimmten Vorgehen. Daher beriefen die Briten einen eigenen Planungsstab ein. Die Planungen dieses Stabes erfolgten stets unter der Maßgabe, dass die britische Polizei als Vorbild für den Aufbau der Nachkriegspolizei in der britischen Besatzungszone Deutschlands gelten sollte.

Nach der bedingungslosen Kapitulation standen die Briten bei der Übernahme der Regierungsgewalt in ihrer Besatzungszone vor enormen Herausforderungen. Der gesamte Verwaltungsapparat musste von Grund auf neu strukturiert und vor allem auf demokratischen Grundwerten aufgebaut werden. Mit dem System der indirekten Herrschaft erhofften sich die Briten, nur die Führungspersonen austauschen zu müssen und die übrigen Polizisten weiter beschäftigen zu können. Entgegen den Erwartungen der Briten verhielt es sich allerdings derart, dass kaum noch intakte Verwaltungsstrukturen und auch nicht ausreichend aktive Polizeibeamte in den Bezirken vorhanden waren, auf die man hätte zurückgreifen können. Von den Polizisten, die sich zu dem Zeitpunkt noch im Dienst befanden, wussten die Briten zunächst nicht, in welchem Verhältnis sie zu dem nationalsozialistischen System standen. Aufgrund der nach Kriegsende anhaltenden chaotischen Zustände sowie der Angst der Briten vor möglichen Rache- oder Sabotageakten seitens der Deutschen wollten sie jedoch schnellstmöglich Zustände schaffen, die die Sicherheit der britischen Truppen in Deutschland gewährleisten würden.

So begann im Rahmen der Entnazifizierung die personelle Neustrukturierung der Polizei, um am Ende nur noch Beamte im Dienst zu wissen, die im Interesse der britischen Verantwortlichen handeln würden und von denen keine Gefahr für die britischen Truppen ausgehen, die aber auch für die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dienlich sein würden. Anhand von bereits vor Kriegsende erstellten Personallisten registrierter Personen, Kategorien des automatischen Arrests oder auch mithilfe von durch die Polizeibeamten selbst auszufüllenden Fragebögen sollten die Personen identifiziert werden, die für die zukünftige Polizei nicht tragbar gewesen wären bzw. während des Krieges sogar Verbrechen begangen hatten und deshalb der Gerichtsbarkeit zugeführt werden sollten.

Darüber hinaus sahen sich die Briten im eigenen Land auch aufgrund der finanziellen Belastung durch den Zweiten Weltkrieg am Rande einer Wirtschaftskrise und waren hierdurch einem politischen wie wirtschaftlichen Druck ausgesetzt, den Aufbau eines neuen demokratischen Deutschlands nicht zulasten der eigenen Bevölkerung zu vollziehen. Aufgrund dieser Umstände führten die Briten eine im Vergleich zu anderen Besatzungszonen eher lockere Entnazifizierung durch und

wandten sich praktikableren Lösungen zu. So wurde die Überprüfung auf Personen des öffentlichen Dienstes in bestimmten gehobenen Positionen reduziert. Für die Briten war es eine Gratwanderung zwischen der vereinbarten und anerkannt notwendigen Entnazifizierung und dem Willen, möglichst wenig eigene Ressourcen in diese zu stecken, dabei aber den Neuaufbau der deutschen Polizei nicht zu gefährden.

Im Laufe der Nachkriegsmonate erfolgten verschiedene Anpassungen der Entnazifizierungspraxis. Auch die Deutschen erhielten durch ihre Beteiligung an Entnazifizierungsausschüssen bereits ein gewisses Mitspracherecht. Da die Arbeit der Ausschüsse auf der Grundlage der persönlichen Angaben der zu verhandelnden Personen beruhten – sofern nicht Originaldokumente vorhanden waren – konnte deren Wahrheitsgehalt in der Regel nicht überprüft werden. Auch die Möglichkeit der Ausstellung von Persilscheinen höhnte die Ziele der Entnazifizierung aus. Um eine genauere Differenzierung von Personen und ihrer Rolle während der zwölfjährigen Herrschaft der Nationalsozialisten zu ermöglichen, wurde durch die Direktive Nr. 38 vom 12. Oktober 1946 eine fünfstufige Kategorisierung eingeführt. Je nach Kategorie war diese mit entsprechenden Sanktionen belegt.

Trotz aller Bemühungen wurden die Kriterien, die über die Einstufung in die Kategorien oder über die Einstellung bzw. Nichteinstellung in den Polizeidienst entschieden, immer weiter aufgeweicht. Ein weiterer Faktor, der der gründlichen Entnazifizierung nicht zugutekam, war die Forderung der Briten, die Entlassungen im Rahmen der Entnazifizierung bis zum Jahresende 1947 abzuschließen.

Die britischen Verantwortungsträger verfolgten in ihren Planungen nie den Ansatz, an das System der preußischen Polizei anknüpfen zu wollen, auch wenn dieses von einigen deutschen Politikern als Vorbild und Grundbaustein der Demokratie betrachtet wurde. Die Briten sahen in dem damaligen Militarismus innerhalb der Polizei einen Grund für das Aufkeimen und Erstarken des Nationalsozialismus. Sie stellten ganz klare Anforderungen an die neue Polizei und ihre Beamten. Mit der Anordnung der Reorganisation der Polizei in der britischen Besatzungszone vom 25. September 1945 wurden die Rahmenbedingungen der Dienstverrichtung festgelegt und streng kontrolliert.

Hierdurch sollte jeder Wille, gegen die im Amt befindliche Regierung aufzubegehren, verhindert und dem abgeschafften Militarismus kein neuer Platz eingeräumt werden.

Strukturell wurde die Polizei kommunalisiert und neben dem befehls habenden Chef der Polizei auch von zivilen Ausschüssen überwacht. Um die große Personalnot zu kompensieren wurden viele Hilfspolizisten eingestellt, von denen ein Großteil wegen unzureichender Leistungen oder Auffälligkeiten in ihren Fragebögen wieder entlassen wurde. Aufgrund der Personalnot kamen die Briten nicht umhin, ehemalige Mitglieder der NSDAP oder der HJ einzustellen, obwohl diese mehr oder minder über insgesamt zwölf Jahre von der NS-Ideologie indoktriniert worden waren und die Mitgliedschaft dort zuweilen verpflichtend war. Auch bei diesen künftigen Polizeibeamten wurden mildernde Umstände geltend gemacht und die Entnazifizierungskriterien abgeschwächt. Das Weltbild dieses Personenkreises wurde mit der Kapitulation Deutschlands zerstört. Die Briten sahen dadurch die Chance, den angehenden Polizeibeamten durch eine qualifizierte, mit demokratischen Inhalten gefüllte Ausbildung eine grundlegend neue, demokratische Werteordnung vermitteln zu können.

Den Reformen der Briten standen die Deutschen aber nicht durchweg aufgeschlossen gegenüber. Sie sahen die Errungenschaften der Weimarer Republik im polizeilichen Bereich als derart fortschrittlich an, dass sie an diese anknüpfen wollten.

Unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg legten die damaligen Verantwortlichen großen Wert auf die Ausbildung der Polizisten, um eben eine demokratische und nicht wieder kaiserliche Polizei aufzubauen. Vor allem Berlin zeichnete sich hier als Standort verschiedener Polizeischulen aus. Neben allgemeinen sowie für bestimmte Fachrichtungen eingerichteten Polizeischulen befand sich in Eiche bei Potsdam die Höhere Polizeischule. Diese diente ausschließlich zur Aus- und Fortbildung der Offiziere der Polizei Preußens. Neben der Wissensvermittlung sollten die Offiziere dort auch so erzogen werden, dass sie des damaligen hohen Ansehens dieser Berufsgruppe würdig waren. Um das Bildungsniveau noch weiter zu heben, bildete sich aus der Forschungsabteilung der Höheren Polizeischule das Polizei-Institut in Berlin-Charlottenburg. An diesem sollten auf universitärem Niveau

die höheren Beamten fortgebildet werden. Der Ruf des Instituts war derart gut, dass auch nicht-preußische Beamte diese Bildungseinrichtung besucht haben. Mit dem Institut wurde das Ziel verfolgt, die Polizei durch Forschung und Lehre voranzutreiben, keinen Stillstand in der Weiterentwicklung zu erzeugen und dabei Erfahrungen aus und für die Praxis mit einzubeziehen. Bereits zur Zeit der Weimarer Republik wurde die Polizei als wichtiges Bindeglied zwischen dem Staat und seinem Volk betrachtet, was erklärt, welche Bemühungen unternommen wurden, um einen dem Amte entsprechenden, sehr gut ausgebildeten Polizeiapparat zu schaffen. Selbst 1949 stellte van den Bergh noch einmal die besondere Relevanz der Polizei als verbindendes Element zwischen Staat und Volk heraus.

Vor allem der Aspekt der dem Volk – und nicht der Regierung – dienenden Polizei lag auch den Briten am Herzen. Die Vermittlung dieses Selbstverständnisses sollte nicht nur von den regionalen Polizeischulen, sondern allen voran von den Vorgesetzten in die Polizei getragen werden. Diese Lehren sollten den Oberbeamten an einer zentralen polizeilichen Bildungseinrichtung vermittelt werden. Hierfür mussten allerdings zunächst Lehrkräfte ausgebildet werden. Dies erfolgte an der im Mai 1945 eingerichteten ZPS Hilstrup. Unter strenger Aufsicht eines britischen Stabes, dem ein deutscher Stab nachgeordnet war, erfolgten zunächst Lehrüberprüfungslehrgänge für die neuen Lehrenden der Polizeischulen. Hier kam es dazu, dass sich die unterrichteten Fächer an denen der preußischen Polizeiausbildung der Weimarer Republik orientierten. Aufgrund mangelnder Leistungen der dortigen Schüler kam es aber 1947 zu einer Bildungskrise. Da die beteiligten Länder keinen Mehrwert in der Schule sahen, wurde die Reorganisation der ZPS Hilstrup angeordnet. Ein wesentlicher Kern der Anordnung war die Einstellung eines neuen deutschen Direktors der ZPS, den man in der Person Herbert Kalicinskis fand. Seit dem 11. Mai 1945 wurde der deutsche Stab der ZPS Hilstrup durch insgesamt vier deutsche Polizisten geführt, bis dann im Juni 1948 Kalicinski sein Amt vor Ort in Hilstrup antrat.

Die drei Direktoren Stengel, Weiberg und Stamm haben gemein, dass sie alle während des Ersten Weltkrieges gedient und dafür entsprechende Auszeichnungen erhalten haben sowie alle im Rang eines Offiziers aus dem Militär entlassen wurden. Für Letzteres kommen als mögliche Erklärung sowohl persönliche Beweggründe als auch die durch die Alliiert-

ten vorgegebene Gesamtstärke des deutschen Heeres nach dem Ersten Weltkrieg in Betracht. Evident ist ebenfalls, dass sie alle die Höhere Polizeischule in Eiche besucht haben. Weiberg und Stengel hatten darüber hinaus sogar den gleichen „weltanschaulichen Schulungslehrgang“ in Berlin besucht. Über die Erfahrungen im Ersten Weltkrieg, den Weg zum Offizier wie auch die Lehrgänge an der Höheren Polizeischule in Eiche lässt sich eine gewisse Verbindung, ein gemeinsamer Korpsgeist, zwischen den drei Offizieren annehmen.

Hinzu kommt, dass Weiberg und Stamm in den Monaten Juli und August 1945 in jedem Fall zur gleichen Zeit an der ZPS Hilstrup tätig waren; Weiberg als Leiter des deutschen Stabes und Stamm als Teilnehmer des ersten Lehrüberprüfungslehrganges vom 02. Juli 1945. In der Personalakte Stengels ließen sich für seine Dienstzeit an der ZPS Hilstrup bis zu seiner Versetzung nach Münster im April 1948 keine Hinweise auf anderweitige Versetzungen oder Ähnliches vorfinden. Auf den Fotos verschiedener Lehrgänge (s. Anhang 12) an der ZPS Hilstrup, wurde Stengel jedoch regelmäßig mit abgelichtet. Daher besteht die Vermutung, dass er während seiner Zeit, in der er nicht als Direktor des deutschen Stabes an der ZPS Hilstrup fungierte, dort bspw. als Lehrender tätig und damit ebenfalls in o.g. Zeitraum zusammen mit Weiberg und Stamm an der ZPS Hilstrup tätig war.

Walter Stengel wurde während seiner aktiven Dienstzeit zwischen 1933 und 1938 in seinen Beurteilungen als Verfechter des Nationalsozialismus beschrieben. Unterstrichen wird diese Einschätzung durch seine bereits im Jahr 1931 beginnenden, unterstützenden Tätigkeiten von Angehörigen der SA zum Nachteil linker Parteien sowie durch das Nichtbefolgen von Befehlen, die der SS geschadet hätten. Hier nutzte er offenbar sein Amt als Polizeioffizier aus. Darüber hinaus war er von den vier Direktoren der einzige, der förderndes Mitglied der SS gewesen ist. Diesen Umstand hatte er allerdings erst nachträglich eingeräumt. Seine angebliche Unwissenheit, auch solche Dinge im Fragebogen angeben zu müssen, scheint nur vorgeschoben. Unterstrichen wird dies durch seine eigenen Angaben, bereits 1931 nationalsozialistischen Tätigkeiten nachgegangen zu sein sowie mehrere ab 1934 erfolgte Beurteilungen, in denen er als überzeugter Nationalsozialist beschrieben wurde. Der von Stengel angegebene Umstand, aufgrund von Einkäufen in jüdischen Geschäften 1938 entlassen worden zu sein, kann weder bewiesen noch

widerlegt werden, würde sich aber in die allgemeine Vorgehensweise einreihen, sich durch Falschangaben gegenüber den Alliierten vor Sanktionen zu schützen bzw. sich selbst als Opfer des Nationalsozialismus darzustellen, um wieder eine Anstellung zu erhalten. Das gegen Stengel geführte Verfahren wegen Landesverrats könnte ein Grund dafür gewesen sein, dass die Briten angenommen hatten, dass Stengel zumindest kein Befürworter der Ideologie Hitlers war. Da Stengel gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt wurde, könnte die Funktion an der ZPS Hiltrup für ihn eine neue Möglichkeit gewesen sein, seine Karriere bei der Polizei fortzusetzen. Augenscheinlich hatten die Briten im Februar 1947 aber Zweifel an seiner Geeignetheit für das Amt des deutschen Schulleiters, da für diese Stelle eine neue Personalie gesucht wurde. Kurz vor Ende der Amtszeit von Sowein bestätigte dieser die Zweifel an der Geeignetheit Stengels als Schulleiter der ZPS. Es schien, als würde sich seine Ungeeignetheit als Offizier, aufgrund derer er bereits 1938 in den Ruhestand versetzt worden war, nun fortsetzen (s. Kapitel 3.1.5).

Hermann Weiberg war der Nachfolger Stengels. Weshalb genau ihm das Amt des Direktors des deutschen Stabes übertragen wurde, lässt sich nur mutmaßen, da hierzu keinerlei Hinweise in den Archiven aufzufinden waren. Aufgrund der Gesamtumstände könnten folgende Dinge ursächlich dafür sein: Weiberg war bereits am 01. April 1944 in den Ruhestand versetzt worden. Aufgrund dessen fiel er durch das Raster der durch die Briten eingeführten Entnazifizierungskriterien, da er bei Kriegsende kein für die Briten relevantes Amt mehr bekleidete. Ein weiterer Grund könnte schlicht seine Bewerbung um dieses Amt gewesen sein, sodass er aufgrund seines höheren Dienstgrades Walter Stengel vorgesetzt wurde. Ein möglicher dritter Grund wäre die Empfehlung seitens Stengels, Weiberg mit der Wahrnehmung dieses Amtes zu betrauen. Beide kannten sich vermutlich, wie bereits erwähnt, vom Besuch desselben „weltanschaulichen Schulungslehrganges“ in Berlin im Mai 1937 (s. Anhänge 6 und 8). Eine Bekanntschaft und vielleicht sogar eine Gefälligkeit Stengels liegt damit durchaus im Bereich des Möglichen. Ein vierter Grund könnte im Werdegang Weibergs selbst zu finden sein. Zeit seines Lebens hatte er sich, bereits vor dem Ersten Weltkrieg und unabhängig von dessen Regierung oder Machthaber dem Dienst seines Landes verschrieben. Er schien in der Lage gewesen zu sein, sich den amtierenden Regierungen immer unterzuordnen und anzupassen und deren Anordnungen einfach als Befehlsempfänger auszuführen bzw. aufgrund seiner

Führungsfunktion ausführen zu lassen. Abgesehen von seiner langen Verwendungszeit von 16 Jahren im Amt eines Oberstleutnants machte er, trotz regelmäßiger Kritik in seinen Beurteilungen, Karriere. Seine Beförderung zum Oberst unterstreicht dies. Hermann Weiberg kann an dieser Stelle ein starker Fokus auf seine Karriere unterstellt werden. So war ihm vermutlich bewusst, dass er sich für eine weitere Beförderung und den damit verbundenen Aufstieg in die Generalränge zunächst im auswärtigen Einsatz beweisen musste. Aufgrund seines großen Eifers wurde er anschließend in seiner Beurteilung für die Aufnahme in die SS sowie für das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse vorgeschlagen und dennoch wurde ihm die Beförderung verweigert. Nach der Entlassung aus dem Internierungslager füllte Weiberg seinen bis dahin dritten hier vorliegenden Fragebogen erneut nur mit den notwendigsten Daten aus. Seine politische Gesinnung machte er zum „Wahlgeheimnis“, und die Tätigkeit als KdO in der Ukraine deklarierte er nüchtern nur mit „Russland“, dem Zeitraum sowie seiner Zugehörigkeit zur Ordnungspolizei. Entgegen seiner vor Kriegsende erfolgten Beurteilungen, in denen er als absoluter Befürworter des Nationalsozialismus beschrieben wurde, wurde er in seiner Entnazifizierungsakte als Gegner dieser Idee dargestellt. Seine Auseinandersetzung mit den Ereignissen in der Ukraine war bezeichnend für die gesamte Vergangenheitspolitik kurz nach Kriegsende. Er führte an, dass er aus unbekanntem Gründen interniert worden war. Hieraus lässt sich erahnen, dass er sich trotz allem keiner Schuld bewusst war oder aber versuchte, seine unvollständigen Angaben in den Fragebögen konsequent fortzuführen, um nicht doch noch der Lüge überführt werden zu können. Ob die Angaben in seinen Fragebögen aus Juni bzw. Oktober 1945, ein möglicher Tippgeber zur Vergangenheit Weibergs oder gar den Alliierten in die Hände gefallene Unterlagen über seine Person zu seiner Internierung geführt haben, lässt sich nicht nachvollziehen. Und dennoch wurden ihm auch aufgrund seiner allein aus politischen Gründen erfolgten Beförderung zum Oberst die für diese Gehaltsstufe entsprechenden Ruhegehaltsbezüge ausgezahlt. Ein Umstand, der in Anbetracht der den Briten bereits seit 1940 bekannten Beteiligung der Ordnungspolizei an Verbrechen während des Zweiten Weltkrieges wenig bis gar nicht nachvollziehbar ist. Bei der Person Weiberg handelt es sich zumindest in der Historie des Hiltruper Bildungsinstituts um diejenige mit der dunkelsten Vergangenheit und um die Person, in der sich die Briten am meisten getäuscht haben bzw. sich haben täuschen lassen.

Max Sowein kann im Vergleich zu den anderen Direktoren als „Außen-seiter“ betrachtet werden. Weder im Militär noch in der Polizei bekleidete er bis 1933 einen Offiziersrang oder höheren Dienstgrad. Darüber hinaus hatte er bei seiner Wiedereinstellung im Rahmen der Wiedergutmachung formal nicht die notwendigen Kompetenzen, eine Polizeidienststelle, geschweige denn die ZPS Hilstrup, zu führen. Der einzige Grund für die Briten, Max Sowein trotzdem in solch hochrangigen Ämtern zu verwenden, könnte in seiner Entlassung 1933 durch die Nazis sowie seiner Zugehörigkeit zur SPD gelegen haben. Weshalb er selbst drei Jahre nach seiner Entlassung noch in die NSBO eintrat, bleibt zu mutmaßen. Unter Umständen beabsichtigte er den Nationalsozialisten zumindest ein wenig Regimetreue zu beweisen, um sich nicht weiteren Sanktionen ausgesetzt sehen zu müssen. Erstaunlicherweise nahm er die Amtsgeschäfte in Hilstrup nicht im Hauptamt wahr, sodass hier die Unterstellung möglich scheint, dass die Briten in Sowein nur eine Übergangslösung gesehen haben und bald auf qualifizierteren Ersatz hofften.

Der vierte Direktor, Paul Stamm, gab an, dass das Original seiner Personalakte aufgrund von Kriegseinwirkungen nicht mehr vorhanden war. Aufgrund dessen wurde – neben anderen Originalunterlagen – auch unter Hinzuziehung seiner persönlichen Angaben eine neue Personalakte erstellt. Es war nicht möglich zu differenzieren, welche Unterlagen konkret zur Erstellung der neuen Personalakte genutzt wurden. In Anbetracht dieses Umstandes ist es durchaus möglich, dass auch Stamm negative Aspekte seiner dienstlichen Tätigkeiten angepasst und/oder verschwiegen hat. Möglicherweise finden sich deshalb in seiner ab November 1945 neu erstellten Personalakte keinerlei Hinweise auf auswärtige Einsätze, für die er im Mai 1942 noch als Kompanieführer positiv beurteilt wurde. Diese Beurteilung befand sich in der Personalakte Stammans aus dem Hauptamt der Ordnungspolizei. Dass Paul Stamm von der Existenz dieser Akte Kenntnis hatte, kann angezweifelt werden. Ob es sich bei den auswärtigen Einsätzen auch um solche Einsätze handelte, in denen Weiberg aktiv war, lässt sich anhand der vorhandenen Quellen nicht nachvollziehen. Stamm war den Großteil seiner Dienstzeit bei der Polizei sowohl in Preußen als auch während der NS-Herrschaft als Lehrender für Polizisten eingesetzt. Wahrscheinlich führten seine Mitgliedschaften bei der NSDAP sowie der NSV und seine Dienste als Lehrender während der NS-Zeit zu seiner Entlassung im Jahr 1946. Die über ihn ausgestellten Persilscheine,

der Schluss des Berufungsausschusses, dass Stamm nur auf äußere Einflüsse hin NSDAP-Mitglied wurde sowie vermutlich auch seine langjährige Lehrerfahrung, führten 1947 zu seiner Wiedereinstellung durch die Briten. Als Argument für seine Mitgliedschaft in der NSDAP führte er seine Bestrebungen zur Wiedereinstellung in den Polizeidienst an. Der Wahrheitsgehalt dieser Aussage erscheint fragwürdig, da Stamm bereits seit 1927 bis zu seiner Wiederanstellung 1940 nur in der Privatwirtschaft tätig war und 1933 in die NSDAP eintrat. Im Umkehrschluss müsste er bereits 1933 geplant haben, bei der Polizei des NS-Regimes eine Neuanstellung anzustreben. In diesem Zusammenhang macht sich erneut der Eindruck des Unwillens – sowohl seitens der Briten als auch seitens der unter deutscher Beteiligung tagenden Entnazifizierungsausschüsse – der strikten und konsequenten Entnazifizierung breit. Über Stammans Wiedereinstellung hinaus erfolgte 1949 zudem seine Herabstufung von Kategorie IV in die Kategorie V der Unbelasteten. Allein aufgrund seines Werdeganges – er hatte schließlich während des Zweiten Weltkrieges als Lehrender die Aufgabe, u. a. angehenden Führungskräften die nationalsozialistischen Lehrinhalte und Weltanschauungen zu vermitteln – wäre er zumindest in der Kategorie IV zu belassen gewesen. Auch die in den Persilscheinen bezugten Widerstandshandlungen waren wohl kaum geeignet, das NS-Regime tatsächlich zu schädigen. Auffallend ist, dass die Aussteller der Leumundszeugnisse ehemalige Schüler aus seiner Lehrtätigkeit in Pelplin waren und einer darüber hinaus sogar ein parallel mit ihm an der ZPS Hilstrup lehrender Kollege war. Bis auf Sowein waren alle Offiziere und identifizierten sich in dieser Eigenschaft vermutlich über ein besonderes Vertrauensverhältnis zueinander als besonderen Stand der Beamtschaft. Dennoch schätzte Kalicinski Paul Stamm als wesentliche Stütze bei dem Aufbau der ZPS Hilstrup zum einen und der Errichtung eines demokratischen Staates zum anderen.

5 Fazit

Abschließend kann im Rahmen der Beantwortung der Forschungsfrage sowie der eingangs formulierten kontextbeschreibenden Fragestellungen Folgendes festgehalten werden:

Zwischen dem Willen, die gemeinsamen Vereinbarungen der Alliierten zum Aufbau einer demokratischen Polizei zu erfüllen und den Herausforderungen der Briten, für einen effektiven Neuanfang zu sorgen, ohne dabei auch das eigene Land wirtschaftlich zu schädigen, versuchten die britischen Verantwortungsträger dort, wo es möglich war, praktische Lösungen zu finden. Sie verfolgten in ihren Planungen den Aufbau einer neuen demokratischen Polizei nach britischem Vorbild. Sie wussten, dass sie als Besatzungsmacht dem deutschen Volk sicher nicht ihr komplettes System überstreifen konnten, versuchten es aber an den Positionen, bei denen es ihnen möglich schien. Dabei rückte die konsequente Entnazifizierung nicht selten in den Hintergrund, um aus personalwirtschaftlichen Gründen Stellen auch mit belasteten Personen besetzen zu können. Die Briten hatten bei allen vier Direktoren mitunter auch nachvollziehbare Gründe, die zu deren Einstellung auf diesem Leitungsposten geführt haben. Über welche Wege die vier Polizisten genau von dieser vakanten Stelle erfahren haben bzw. wie die Briten konkret auf diese Personalien aufmerksam geworden sind, lässt sich aufgrund mangelnder Unterlagen nur spekulieren.

Die Art und Weise, mit der die Entnazifizierung unter der Verantwortung der Briten durchgeführt wurde, lässt sich in Anbetracht der erfolgten Ausführungen für den betrachteten Zeitraum als inkonsequent bezeichnen. In der Folge wurden mit zunehmender Beteiligung von deutscher Seite im Rahmen der Entnazifizierungsausschüsse immer mehr Ausnahmen zugelassen, sodass auch wieder aus der NS-Zeit belastete Personen vermehrt zurück in den Staatsdienst gefunden haben. Dieser Umstand wird belegt durch die immer wieder aufkommenden Enthüllungen der Nachkriegsjahre, die teils bis in die heutige Zeit reichen und bei denen immer wieder dunkle Vergangenheiten von im öffentlichen Dienst tätigen Personen aufgedeckt wurden bzw. werden. Beispielhaft seien hier die Enthüllungen um die ersten Direktoren des Landeskriminalamtes NRW genannt (vgl. Hölzl, 2019).

Dass die Briten aber nicht nur wegschauten, beweist die – wenn auch nur kurze – Internierung Weibergs, nachdem sie unter nicht bekannten Umständen doch noch von seiner Vergangenheit erfuhren. Vermutlich auch beeindruckt durch diese Internierung, scheuten sich die anderen Direktoren aus Angst davor, dass sie ein ähnliches Schicksal ereilen könnte, den britischen Plänen des Wiederaufbaus zuwiderzuhandeln. Darüber hinaus war der deutsche Stab an der ZPS Hilstrup nicht nur einem britischen Stab unterstellt, sondern der Einrichtung auch ein *Public Safety Officer* zugewiesen, sodass die deutschen Offiziere vor Ort unter enger Führung und durchgehender Kontrolle der Briten standen, die bei Zuwiderhandlungen unmittelbar eingeschritten wären.

Auch wenn Sowein nicht den Idealen des Nationalsozialismus entsprach, nahm er ebenfalls keine Veränderungen an der polizeilichen Bildungspolitik vor. Möglicherweise liegt der Grund darin, dass er aufgrund mangelnder Qualifikation die Höhere Polizeischule Eiche oder das Polizei-Institut in Berlin-Charlottenburg selbst nicht besuchen konnte und ihm hierdurch tiefere Einblicke in die dortige polizeiliche Bildung verwehrt blieben.

Es wurde angedeutet, dass die Entwicklung der ZPS Hilstrup im betrachteten Zeitraum immer auch von den handelnden Personen abhing. Die beschriebenen Umstände – die enge Führung des deutschen Stabes durch die Briten, falsche bzw. unvollständige Angaben in den Fragebögen seitens der deutschen Direktoren, mangelnde Qualifikation – haben jedoch keine wesentlichen Einflüsse der betrachteten Personen auf die Bildungsarbeit erkennen lassen.

Erst Kalicinski, der sich dem Anschein nach keinerlei Vorwürfen hinsichtlich der NS-Zeit aussetzen brauchte, stellte den Briten gegenüber klare Forderungen, wie seine Vorstellung von der ZPS Hilstrup als zukunftsorientierte, polizeiliche, länderübergreifende und zentrale Bildungseinrichtung nur funktionieren könne. Die Briten zogen sich nach Kalicinskis Amtsübernahme auf ihre Aufsichtsfunktion zurück und ließen ihm weitestgehend freie Hand, was von starkem Vertrauen in seine Kompetenzen und sein Schaffen im Rahmen des Aufbaus der hessischen Polizei und ihres Bildungssystems zeugte. Durch entsprechende Anpassungen in der ZPS Hilstrup konnte er letztlich doch an die Zeit des preußischen Polizei-Instituts anknüpfen.

Wie bereits beschrieben, stimmen die in der Literatur angegebenen Daten zu den Dienstzeiten der vier in dieser Arbeit betrachteten Direktoren des deutschen Stabes der ZPS Hilstrup nicht gänzlich mit den Daten aus den Personal- und Entnazifizierungsakten überein. Sicher lässt sich unterstellen, dass zumindest die Angaben in den Entnazifizierungsbögen nicht durchweg der Wahrheit entsprachen. Die Angaben in den Personalakten sowie auch direkte Korrespondenzen zwischen Ministerien und den Direktoren, die in den Archiven in Augenschein genommen werden konnten, ermöglichten es aber, die biografischen Wege der Personen gut nachzuzeichnen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Briten unter politischem wie wirtschaftlichem Druck standen und zum Ende der 40er Jahre auf den Abschluss der Entlassungen drängten. So könnte auch ein bewusstes Hinwegschaun über bestimmte Aspekte, die in der Vergangenheit einzelner Personen gelegen haben, dazu geführt haben, dass immer wieder belastete Personen im öffentlichen Dienst eine Anstellung fanden. Schlussendlich waren alle vier betrachteten Direktoren aus den verschiedensten Gründen nicht geeignet mit dieser Spitzenposition, die maßgeblich für die Grundsteinlegung der demokratischen Nachkriegspolizei war, betraut zu werden. Die Gründe reichen hier von einer aus heutiger Sicht nicht ausreichenden Qualifikation bis hin zu einer unzureichenden Entnazifizierung.

Im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit wurde weiterer Forschungsbedarf festgestellt. Dieser wurde z. B. hinsichtlich des Einflusses Herbert Kalicinskis ab seiner Amtsübernahme im Juni 1948 in Bezug auf die weitere Entwicklung der ZPS – insbesondere bezüglich des Anknüpfens an das preußische Modell der Polizeiausbildung – identifiziert. Auch die mögliche Beteiligung Paul Stamms an auswärtigen Einsätzen während des Zweiten Weltkrieges sowie der konkrete Einfluss Hermann Weibergs auf mögliche Verbrechen der Ordnungspolizei in Nikolajew könnte Ansatz tiefergehender Forschungen sein.

Quellenverzeichnis

BArch R / 1501 / 213027 *Hermann Weiberg, Akte im Bestand Reichsministerium des Innern 1936 - 1941.*

BArch R 9361-IX Kartei / 42941355 *Walter Stengel, NSDAP-Mitgliederkartei.*

BArch, R / 19 / 682 *Paul Stamm, Akte im Bestand Hauptamt Ordnungspolizei 1941 - 1943.*

BArch, R / 3017 / 15162 *Walter Stengel, Strafprozessakte im Bestand Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof 1938 - 1939.*

BArch, R / 9361 / I / 3480 *Paul Stamm, parteistatistischer Erhebungsbogen der NSDAP von 1939.*

BArch, R 9361 IV Kartei / 47361456 *Hermann Weiberg, NSDAP-Mitgliederkartei.*

BArch, R 9361-IX Kartei / 42381484 *Paul Stamm, NSDAP-Mitgliederkartei.*

BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3324 *Walter Stengel, Akte im Bestand Hauptamt Ordnungspolizei 1922 - 1937.*

BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3819 *Hermann Weiberg, Akte im Bestand Hauptamt Ordnungspolizei 1921 - 1944.*

Best, W. (1940) *Die deutsche Polizei*, Darmstadt, L. C. Wittich Verlag.

Britische Militärregierung (1945) *Anordnung der Militärregierung über die Re-Organisation der deutschen Polizei in der britischen Zone*. Staatsarchiv Osnabrück.

Gliederung der Zentral-Polizeischule vom 15. Juni 1948 (1948) *Die Entwicklung der Zentral-Polizeischule Hilstrup 1945 - 1947 Band II, Polizeigeschichtliche Sammlung.*

Kalicinski, H. (1948) „Die Zentral-Polizeischule Hiltrup bei Münster (Westf.)“, *Die Polizei*, 1. Jahrgang, 1/2, S. 8–9.

Kalicinski, H. (1949) „Die Zentral-Polizeischule und das Polizei-Institut Hiltrup/Westfalen: Eine Pflegestätte polizeilicher Schulung und Wissenschaft“, in *Zentral-Polizeischule und Polizei-Institut Westf. (Hg.) 1949 – 4 Jahre Zentral-Polizeischule und Polizei-Institut*, S. 3–11.

LAV NRW R, NW 1037-BIV, Nr. 4336 *Paul Stamm, Entnazifizierungsakte.*

LAV NRW R, NW 1039-S, Nr. 1040 *Max Sowein, Entnazifizierungsakte.*

LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 1014 *Paul Stamm, Entnazifizierungsakte.*

LAV NRW R, NW 1039-ST, Nr. 319 *Walter Stengel, Entnazifizierungsakte.*

LAV NRW R, NW 1039-W, Nr. 3538 *Hermann Weiberg, Entnazifizierungsakte.*

LAV NRW R, NW 293, Nr. 365 *Max Sowein, Wiedergutmachungsakte.*

LAV NRW W, K 204 Nr. 258 *Max Sowein, Wiedergutmachungsakte.*

LAV NRW W, NW 110, Nr. 1293 *Walter Stengel, Übernahme staatlicher PVB durch Behörden ab 1945.*

LAV NRW W, Personalakten I, Band A, Nr. 1800 *Walter Stengel, Personalakte.*

LAV NRW W, Personalakten I, Band B, Nr. 1800 *Walter Stengel, Personalakte.*

LAV NRW W, Personalakten I, Nr. 746 *Paul Stamm, Personalakte.*

LAV NRW W, Personalakten I, Nr. A 41 *Hermann Weiberg, Personalakte.*

Löbert, F. (1949) „Geleitwort“, in *Zentral-Polizeischule und dem Polizei-Institut Hiltrup, Kreis Münster (Hg.) 4 Jahre Zentral-Polizeischule und Polizei-Institut Hiltrup Kreis Münster in Westfalen*, S. 5–6.

Mitteilungsblatt Nr. 1 des Landespolizeipräsidenten vom 13. August 1945 (1945) *Akte 19.20 Gesetz- und Verordnungsblätter, Ordner 1790-2026, Polizeigeschichtliche Sammlung.*

Peter (1928) „Das Polizei-Schulwesen in Preußen“, *Die Bayerische Polizei*, 2. Jahrgang, Nr. 7, S. 105–107.

PGS 6.0 15 (1946) *7 Gebote des Polizeibeamten, Polizeigeschichtliche Sammlung.*

PP Gelsenkirchen, Behördenarchiv, Unterordner A *Max Sowein, Personalakte.*

Preußisches Ministerium des Innern (1927) *Runderlass des Ministeriums des Innern vom 03. Oktober 1927 - II F 95 a Nr. 29. Polizeigeschichtliche Sammlung (RdErl. zum preußischen Polizei-Institut in Charlottenburg, Aufgaben und Arbeitspläne).*

Preußisches Ministerium des Innern (1929) *Wegweiser durch die Polizei 1929/30/31.*

RSHA (1942) *Bandenbekämpfung.*

Schreiben der britischen Militärregierung vom 12. September 1945, Betreff: Zentral-Polizeischule in Hiltrup (Westfalen) *Die Entwicklung der Zentral-Polizeischule Hiltrup 1945 - 1947 Band I, Polizeigeschichtliche Sammlung.*

Schreiben des Direktors der Zentral-Polizeischule Kalicinski vom 21. Oktober 1947, Betreff: Einrichtung der Abtlg. „Polizeiwissenschaftliche Forschung und Fortbildung“ an der Zentral-Polizeischule *Die Entwicklung der Zentral-Polizeischule Hilstrup 1945 - 1947 Band II, Polizeigeschichtliche Sammlung.*

Schreiben des Innenministers NRW an die Länder der britischen Zone vom 05. August 1947, Betreff: Zentral-Polizeischule Hilstrup *Die Entwicklung der Zentral-Polizeischule Hilstrup 1945 - 1947 Band II, Polizeigeschichtliche Sammlung.*

Sonderbefehl des Public Safety Officer vom 12. Juli 1946, betrifft die Entnazifizierung von deutschen Gesetzen (1946) *Ordner Institutsanordnungen von 1945, Polizeigeschichtliche Sammlung.*

Stabsbefehl Nr. 24 des Schulleiters Stengel vom 20. Juni 1946, betrifft Entlassungen (1946) *Ordner Institutsanordnungen von 1945, Polizeigeschichtliche Sammlung.*

Sterbeurkunde Weiberg (1964) *Stadtarchiv, Stadt Recklinghausen, 1125.*

van den Bergh, E. (1927) „Das Polizei-Institut Berlin“, *Die Polizei*, 24. Jahrgang, Nr. 20, S. 487–489.

van den Bergh, E. (1949a) „Das Polizeischulwesen in Preußen“, *Polizei-praxis*, 3. Jahrgang, 1/2, S. 1–3.

van den Bergh, E. (1949b) „Das preußische Polizei Institut“, *Polizei-praxis*, 3. Jahrgang, 3/4, S. 33–34.

Wiedergutmachungsakte Sowein, Stadtarchiv, Stadt Gelsenkirchen *GE SO / Wgm 877.*

Wolfsstieg, F. & Schmahel, O. (1930) *Der preußische Polizeibeamte: Eine Einführung in den Polizeiberuf*, Lübeck, Berlin, Deutscher-Polizei-Verlag.

Zentral-Polizeischule Hilstrup (1947) *Kreis Münster (Westfalen): 1945 2. Juli 1947.*

ZPS Hilstrup (1948) *Statut* über Aufbau, Verwaltung und Aufgaben-gebiet der Zentral-Polizeischule Hilstrup, Landkreis Münster (Westf.) August 1948. Münster-Hilstrup.

Literaturverzeichnis

- Asmuss, B. (2023) *Die Deutschnationale Volkspartei (DNVP)*. Verfügbar unter <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/dnvp.html> (abgerufen am 12 Juni 2023).
- Benz, W. (2005) *Errichtung der Besatzungsherrschaft*. Verfügbar unter <https://www.bpb.de/themen/nationalsozialismus-zweiter-weltkrieg/dossier-nationalsozialismus/39600/errichtung-der-besatzungsherrschaft/> (abgerufen am 6 Januar 2023).
- bpb (2021) *Befreiung vom Nationalsozialismus und Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa*. Verfügbar unter <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/308821/befreiung-vom-nationalsozialismus-und-ende-des-zweiten-weltkriegs-in-europa/> (abgerufen am 13 Juni 2023).
- Braulecke, H.-J. (1991) „LPSN Hannoversch Münden: Wetterleuchten einer demokratischen Polizeiinstitution: Dokumentarische Einblicke in die Entstehungsgeschichte der (heutigen) Landespolizeischule Niedersachsen“, *Archiv für Polizeigeschichte, Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte*, 2. Jahrgang, Nr. 2, S. 62–72.
- Deppisch, S. (2016) *Täter auf der Schulbank: Die Offiziersausbildung der Ordnungspolizei und der Holocaust*, Baden-Baden, Tectum Verlag.
- DHPol *Entwicklung der DHPol: Die wesentlichen Entwicklungsschritte von der Zentral-Polizeischule über die Polizei-Führungsakademie hin zur Deutschen Hochschule der Polizei*, Deutsche Hochschule der Polizei. Verfügbar unter https://www.dhpol.de/die_hochschule/wir_ueber_uns/entwicklung-der-dhpol.php (abgerufen am 5 Juni 2023).
- Dierl, F. (2001) „Das Hauptamt Ordnungspolizei 1936 - 1945“, in Kenkmann, A. & Spieker, C. (Hg.) *Im Auftrag: Polizei, Verwaltung und Verantwortung; Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung Geschichtsort Villa ten Hompel*, Essen, Klartext-Verl., S. 159–175.
- Dixon, C. A. & Heilbrunn, O. (1956) *Partisanen: Strategie und Taktik des Guerillakrieges*, Frankfurt am Main, Berlin, Verlag für Wehrwesen Bernard & Graefe.
- Ehrich, U. (2010) *Personelle Kontinuität oder Neuanfang?*, München, GRIN Verlag.
- Ehrich, U. (2017) *Unbewältigte NS-Vergangenheit*, 2. Aufl., Norderstedt, BoD, Books on Demand.
- Emmerich, K. (2014) *Befohlene Entnazifizierung oder „verordneter“ Antifaschismus in Deutschland 1945 bis 1948?: Eine Quellenedition*, Norderstedt, Books on Demand.
- Haring, S. (2016) *Der Neue Mensch im Nationalsozialismus und Sowjetkommunismus*. Verfügbar unter <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/233462/der-neue-mensch-im-nationalsozialismus-und-sowjetkommunismus/> (abgerufen am 1 Juni 2023).
- Hözl, M. (2019) *Gutachten „NS-Vergangenheit ehemaliger Behördenleiter des Landeskriminalamtes NRW“: Gutachten über die NS-Vergangenheit der ersten sechs Behördenleiter des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen*. Verfügbar unter https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2019-12/191211_Gutachten%20lang.pdf (abgerufen am 5 Juli 2023).
- Hürter, J., Pohl, D. & Lieb, P. (2009) *Der deutsche Krieg im Osten: 1941 - 1944; Facetten einer Grenzüberschreitung*, München, Oldenbourg.
- Ibrahim-Sauer, M. (2021a) *Demokratielernen in der Polizei: Die Zentral-Polizeischule zwischen Kontinuität und Umbruch*, Münster, Deutsche Hochschule der Polizei, Hochschulverlag.
- Ibrahim-Sauer, M. (2021b) „Von Berlin nach Hilstrup: Der institutionelle Ursprung der Deutschen Hochschule der Polizei“, *Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V.*, NR. 1, S. 8–16.
- Jähner, H. (2019) *Wolfszeit: Deutschland und die Deutschen 1945-1955*, 2. Aufl., Berlin, Rowohlt Berlin.

Jaschke, H.-G. (2008) „Geschichte der deutschen Polizei vor und nach 1945: Kontinuitäten und Brüche“, in Bundeskriminalamt (Hg.) *Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte: Dokumentation einer Kolloquienreihe*, Köln, Luchterhand, S. 37–62.

Kawelowski, F. (2017) *Polizeigeschichte NRW 50er Jahre*. Verfügbar unter <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/chronik-polizeigeschichte-nrw/50er-jahre/> (abgerufen am 13 Juni 2023).

Kemmerich, D. (2007) *Entstehung, Entwicklung und Bedeutung der „Zentral-Polizeischule Hilstrup/Westf.“ im Kontext der Reorganisation der deutschen Polizei durch die britische Besatzungsmacht 1945 - 1949*, Hausarbeit, Münster, Philosophische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Westfalen.

Kemmerich, D. (2008) *Entstehung, Entwicklung und Bedeutung der „Zentral-Polizeischule Hilstrup/Westf.“ im Kontext der Reorganisation der deutschen Polizei durch die britische Besatzungsmacht 1945 - 1949* (Zugl.: Münster, Westf., Univ., Magisterarbeit), Münster, Dt. Hochschule der Polizei.

Kettenacker, L. (1989) *Krieg zur Friedenssicherung: Die Deutschlandplanung der britischen Regierung während des Zweiten Weltkrieges* (Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Habil.-Schr., 1983), Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.

Klemp, S. (2022) „Nicht ermittelt“: *Polizeibataillone und die Nachkriegsjustiz: ein Handbuch*, 3. Aufl., Berlin, Metropol.

Lambrecht, R. (2010) *Von der Kaserne zum Behördensitz: Aus der Geschichte einer Militär- und Polizeiunterkunft in Potsdam-Eiche*, Potsdam, Knotenpunkt-Verl.

Landespolizeischule Münster (1961) *Die Geschichte der Polizeischule Münster (Westf.): 1920 - 1960*, Ahlen (Westf.), E. Sommer Verlag.

Leßmann-Faust, P. (2012) *Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik: Streifendienst und Straßenkampf* (Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 1987 u.d.T.: Leßmann, P.: Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik), Frankfurt am Main, Verl. für Polizeiwissenschaft.

Neufeldt, H.-J. (1957) „Entstehung und Organisation des Hauptamtes Ordnungspolizei“, in Neufeldt, H.-J., Huck, J. & Tessin, G. (Hg.) *Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936 - 1945*, Koblenz, S. 3–118.

Noethen, S. (2003a) *Alte Kameraden und neue Kollegen: Polizei in Nordrhein-Westfalen 1945 - 1953* (Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2001), Essen, Klartext-Verl.

Noethen, S. (2003b) „Soziologie der Polizei in der Nachkriegszeit: Polizei in der Besatzungszeit Vorstellungen und Einflüsse der Alliierten“, in Lange, H.-J. (Hg.) *Die Polizei der Gesellschaft: Zur Soziologie der inneren Sicherheit*, Opladen, Leske + Budrich, S. 77–92.

Polizeiführungsakademie (Hg.) (1985) *40 Jahre Hilstrup: von der Zentral-Polizeischule zur Polizei-Führungsakademie*, Münster, Verlag und Druckerei Regensberg.

PP Bochum (2019) *An der Spitze: Übersicht. Von Karl Gerstein bis Kerstin Wittmeier; Chronik aller Polizeipräsidentinnen und -präsidenten*, PP Bochum. Verfügbar unter https://bochum.polizei.nrw/sites/default/files/2019-03/Pressemappe_%C3%9Cbbersicht%20Beh%C3%B6rdenleiter.pdf (abgerufen am 5 Juli 2023).

Reinke, H. (2015) „Polizei in Deutschland nach 1945 Brüche Neuanfänge und Kontinuitäten in Ost und West“, *Oranienburger Schriften*, Ausgabe 1, S. 102–119.

Rösch, B. (2005) *Die Entnazifizierung in der britischen Besatzungszone von 1945 bis 1949*, München, GRIN Verlag.

Rosenow, E. (1975) *Die Polizei-Führungsakademie in Hilstrup*, Dissertation, Münster, Westfälische Wilhelms-Universität.

Schmidt, D. (2008) *Schützen und Dienen: Polizisten im Ruhrgebiet in Demokratie und Diktatur 1919 - 1939* (Zugl.: Münster, Univ., Diss., 2007 u.d.T.: Die Schutzpolizei im Ruhrgebiet in der Zwischenkriegszeit), Essen, Klartext-Verl.

Schneider, K. (2011) „Auswärts eingesetzt“: *Bremer Polizeibataillone und der Holocaust* (Teilw. zugl.: Bremen, Univ., Diss., 2011 u.d.T.: Schneider, Karl: Von der Sicherheitspolizei zum Polizeibataillon 105 – ein Beitrag zur Bremer Polizeigeschichte von 1918 bis 1945), Essen, Klartext-Verl.

Schriebl, P. E. (2021) *Der Luftschutz im Deutschen Reich von 1933–1945*, Diplomarbeit, Graz, Karl-Franzens-Universität Graz. Verfügbar unter <https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/content/titleinfo/6321926/full.pdf> (abgerufen am 27 Mai 2023).

Schult, H. (1984) „Einheitliche, zentrale Aus- und Fortbildung für Führungskräfte der deutschen Polizei in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“, *Die Polizei*, Vol. 75, 1/84, S. 14–17.

Schult, H. (1985) *40 Jahre „Hiltrup“: von der Zentral-Polizeischule zur Polizei-Führungsakademie* (Inhalt, Geschichte und Perspektiven einer Idee), Münster, Verlag und Druckerei Regensburg.

Scriba, A. (2014) *Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation*. Verfügbar unter <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/nsbo.html> (abgerufen am 27 Mai 2023).

Scriba, A. (2015) *Die NS-Volkswohlfahrt (NSV)*. Verfügbar unter <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/ns-organisationen/volkswohlfahrt.html> (abgerufen am 27 Mai 2023).

Scriba, A. & Walther, L. (2014) *Kunstpolitik*. Verfügbar unter <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/kunst-und-kultur/kunstpolitik.html> (abgerufen am 6 Juni 2023).

Taylor, F. (2011) *Zwischen Krieg und Frieden: Die Besetzung und Entnazifizierung Deutschlands 1944 - 1946*, Darmstadt, Wiss. Buchges.

Vollnhals, C (Hg.) (1991) *Entnazifizierung: Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945 - 1949*, München, Deutscher Taschenbuch Verl.

WDR (2012) *19. Dezember 1887 - Deutsche Kolonialgesellschaft gegründet*. Verfügbar unter <https://www1.wdr.de/stichtag/stichtag-624.html> (abgerufen am 27 Mai 2023).

Wego, M. (1996) „Entstehung und Entwicklung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen“, in Nitschke, P. (Hg.) *Die deutsche Polizei und ihre Geschichte: Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis*, Hilden/Rhld., Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, S. 174–189.

Wember, H. (2007) *Umerziehung im Lager: Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands* (Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss., 1990 u.d.T.: Wember, Heiner: Internierung und Aburteilung von Nationalsozialisten, ‚Militaristen‘ und ‚Suspect Persons‘ in der britischen Besatzungszone Deutschlands), 3. Aufl., Essen, Klartext-Verl.

Anhangsverzeichnis

- Anhang 1:** Gegenüberstellung der Dienstgrade der Schutz-/Ordnungspolizei vor (einschließlich der Zeit der Weimarer Republik) und nach 1945.
- Anhang 2:** Foto des ersten Lehrüberprüfungslehrganges mit Walter Stengel und Hermann Weiberg (02.–27. Juli 1945).
- Anhang 3:** Die „7 Gebote für den Polizeibeamten“ (1946).
- Anhang 4:** Seite 1 des Statuts der Zentral-Polizeischule Hilstrup (1948).
- Anhang 5:** Foto von Walter Stengel (Datierung unbekannt).
- Anhang 6:** Bescheinigung für Walter Stengel über dessen Teilnahme am „weltanschaulichen Schulungslehrgang“ vom 03. bis zum 08. Mai 1937 in Berlin (1937).
- Anhang 7:** Foto von Hermann Weiberg (Datierung unbekannt, vermutlich nach 1929).
- Anhang 8:** Bescheinigung für Hermann Weiberg über dessen Teilnahme am „weltanschaulichen Schulungslehrgang“ vom 03. bis zum 08. Mai 1937 in Berlin (1937).
- Anhang 9:** Organigramm der Polizei im auswärtigen Einsatz.
- Anhang 10:** Foto von Max Sowein (Datierung unbekannt).
- Anhang 11:** Foto von Paul Stamm (Datierung unbekannt, nach Kriegsende).
- Anhang 12:** Foto von Lehrgangsteilnehmern und Lehrenden, aufgenommen zwischen Juli 1945 und Oktober 1948

Abkürzungsverzeichnis

BArch:	Bundesarchiv
BdO:	Befehlshaber der Ordnungspolizei
bpb:	Bundeszentrale für politische Bildung
DAF:	Deutsche Arbeiterfront
Gestapo:	Geheime Staatspolizei
KdO:	Kommandeur der Ordnungspolizei
LAV:	Landesarchiv
NSBO:	Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation
NSV:	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
PGS:	Polizeigeschichtliche Sammlung
RSHA:	Reichssicherheitshauptamt
SA:	Sturmabteilung
SD:	Sicherheitsdienst
SHAEF:	Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force
SS:	Schutzstaffel
ZPS:	Zentral-Polizeischule

Anhang

Anhang 1: Gegenüberstellung der Dienstgrade der Schutz-/Ordnungspolizei vor (einschließlich der Zeit der Weimarer Republik) und nach 1945.

Bis 1945	Ab 1946
General	/
Generalleutnant	/
Generalmajor	/
Oberst	(Ltd.) Polizei-Direktor
Oberstleutnant	Polizei-Oberrat
Major	Polizei-Rat
Hauptmann	Polizei-Oberinspektor
Oberleutnant	Polizei-Inspektor
Leutnant	Polizei-Inspektor
Meister	Polizei-Meister
Hauptwachtmeister	Polizei-Meister
Oberwachtmeister	Polizei-Wachtmeister
Wachtmeister	Polizei-Wachtmeister
Rottwachtmeister	Polizei-Wachtmeister
Unterswachtmeister	Polizei-Wachtmeister
Anwärter/Hilfswachtmeister	Polizei-Anwärter

In dieser Tabelle wurden zur besseren Veranschaulichung ausschließlich die für diese Arbeit relevanten Dienstgrade dargestellt, darüber hinaus existierten noch weitere.

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an: Noethen, 2003a, S. 524–525.

Anhang 2: Foto des ersten Lehrüberprüfungslehrganges mit Walter Stengel und Hermann Weiberg (02.–27. Juli 1945).



1. Reihe sitzend, 2. von rechts Major Stengel.

Bei welcher Person es sich konkret um Hermann Weiberg handelt, lässt sich nur mutmaßen. Vermutlich ist er die Person in der 1. Reihe sitzend, 3. von rechts neben Walter Stengel.

Quelle: Landespolizeischule Münster, 1961, S. 88–89.

Anhang 3: Die „7 Gebote für den Polizeibeamten“ (1946).

7 Gebote für den Polizeibeamten	The seven commandments of the Police-Service
<p>1. Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Beweis besonderen Vertrauens der Militär-Regierung und der Staatsregierung. Dieses Vertrauens muß sich der Beamte durch treue Pflichterfüllung würdig erweisen.</p> <p>Treue in der Pflichterfüllung bedeutet Voller Einsatz des ganzen Wissens und Könnens und der ganzen Persönlichkeit. Die Verpflichtung zu treuer Pflichterfüllung eines Polizeibeamten endet nicht mit dem Ablauf der Amtstunden, sie besteht zu jeder Zeit.</p>	<p>1. Your appointment is a very special trust placed in you by Military Government and Local Government. This trust calls for the true loyalty of every official throughout his period of service.</p> <p>True loyalty means: - Putting yourself and all your knowledge completely at the disposal of the service to which you belong. This applies at all times whether you are on or off duty.</p>
<p>2. Der Polizeibeamte ist ein Vertreter der Staatsgewalt und des Gesetzes; mehr als alle anderen Beamten steht er im Brennpunkt der Kritik des Publikums. Seine staatsbürgerkundliche Gesinnung, seine persönliche Haltung, seine und die Lebensführung seiner Familien müssen dieser infolge der bevorzugten Stellung zu Recht geübten Kritik standhalten können.</p>	<p>2. A Police Officer is responsible for keeping Law and Order. He is, more than any other official, in the spotlight of public criticism. His status as a citizen, his personal bearing and behaviour must always be beyond reproach.</p>
<p>3. Der Polizeibeamte ist der Träger weitgehender Vollmachten. Diese Vollmachten erheben den Polizeibeamten nicht in Vorgesetztenstellung gegenüber dem Publikum; er gebraucht seine besonderen Vollmachten in dem steten Bewußtsein, Diener des Staates zum Wohle des Volkes zu sein.</p>	<p>3. A Police Officer possesses wide powers. His special powers are granted for the proper protection of the public whom he represents and serves. These powers should be used with great discretion and justice.</p>
<p>4. Der Polizeibeamte soll sich aus der Menge hervorheben durch</p> <p><u>Strenge Neutralität, Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit, Gerechtigkeit, Unbeirrbares Streben und Mut im Kampf gegen das Verbrechen, Höflichkeit, Bescheidenheit und Wohlwollen gegenüber Gutgesinnten, Hilfsbereitschaft, insbesondere gegenüber Kindern, Greisen und Gebrechlichen, Nüchternheit, Verschwiegenheit.</u></p>	<p>4. A Police Officer shall at all times serve with strict impartiality and according to law. He must be incorruptible and do his duty without fear or favour. He should be the enemy of the criminal and the friend of the good citizen, the aged and the children.</p>
<p>5. Der Polizeibeamte soll stolz auf die Tatsache seiner Zugehörigkeit zur Polizei sein. Dieser Stolz soll sich in seiner Haltung, seiner Körperpflege, seiner Dienstkleidung ausdrücken.</p>	<p>5. A Police Officer should be proud of the service to which he belongs. This will be apparent by his bearing, attention to personal appearance and the care of his uniform.</p>
<p>6. Der Polizeibeamte soll Kameradschaft im besten Sinne des Wortes halten und pflegen. Diese Kameradschaft umfaßt alle Polizeidienstgrade gleichermaßen. Sie findet ihren vornehmsten Ausdruck in der Disziplin, in Gehorsam, in Gruß.</p>	<p>6. A Police Officer should cultivate Esprit de Corps in the best meaning of the term. This applies to every officer irrespective of rank. A good spirit of comradeship is best seen in the quality of discipline, obedience and the manner in which he pays compliments where due.</p>
<p>7. Der Polizeibeamte soll seine Allgemeinbildung, sein fachliches Wissen und seine körperliche Verfassung freiwillig fördern und heben. Er soll kein Streber sein, er soll aber danach trachten, ein vollkommener und guter Polizeibeamter zu sein, auf den zu jeder Stunde und in jeder Lage Verlaß ist.</p>	<p>7. A good Police Officer seeks always to improve his education, knowledge and efficiency. He should be perfectly reliable at all times and under all circumstances.</p>

Quelle: vgl. PGS 6.0 15, 1946.

Anhang 4: Seite 1 des Statuts der Zentral-Polizeischule Hilstrup (1948).

Statut	
<p>über Aufbau, Verwaltung und Aufgabengebiet der Zentral-Polizeischule Hilstrup, Landkreis Münster (Westf.)</p> <p>(3. abgeänderte Fassung gemäß den Beschlüssen der Länderbesprechung der Polizeireferenten am 5. 8. 1948 in Hilstrup)</p>	
1.	Die Zentral-Polizeischule hat ihren Sitz in Hilstrup, Landkreis Münster.
2.	Die Zentral-Polizeischule hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> a) Als Lehranstalt dient sie der einheitlichen Ausbildung der Polizeioberbeamten der beteiligten Länder. b) Als Forschungsanstalt in der Form eines Polizei-Instituts dient sie als zentrale Pflegestätte für die Polizeiwissenschaft.
3.	<ul style="list-style-type: none"> a) Ihren Zweck als Lehranstalt erfüllt die Zentral-Polizeischule durch die regelmäßige Abhaltung von Beförderungs-Lehrgängen und Wiederholungs-Lehrgängen für Polizeioberbeamte der beteiligten Länder. Die Länder werden in Übereinstimmung mit den von ihnen erlassenen Laufbahnrichtlinien Polizeioberbeamte zu diesen Lehrgängen entsenden. b) Außerdem finden regelmäßige Lehrgänge für Polizeibeamte statt, die als Fachlehrer an den Polizeischulen der einzelnen Länder verwandt werden sollen. Bei diesen Lehrgängen stehen Psychologie und Methodik des Unterrichts an erster Stelle. Polizeifachliches Wissen und Können müssen bei den Teilnehmern im wesentlichen vorausgesetzt werden. c) Neben einer gründlichen Vermittlung des Lehrstoffes durch besonders ausgesuchtes und befähigtes Lehrpersonal wird durch den Besuch dieser Lehrgänge für die Polizeioberbeamten die Einheitlichkeit in der polizeilichen Ausbildung in den Ländern gewährleistet.
4.	<ul style="list-style-type: none"> a) Als Polizei-Institut obliegt der Zentral-Polizeischule die Aufgabe, die rechtlichen Grundlagen polizeilicher Tätigkeit mit den psychologischen und soziologischen Erfordernissen zu vergleichen und unter Heranziehung der Erfahrungen des In- und Auslandes daraus die zweckmäßigste Organisation und eine Verwendungslehre für die Gesamtpolizei und ihre Einzelzweige weiter zu entwickeln.

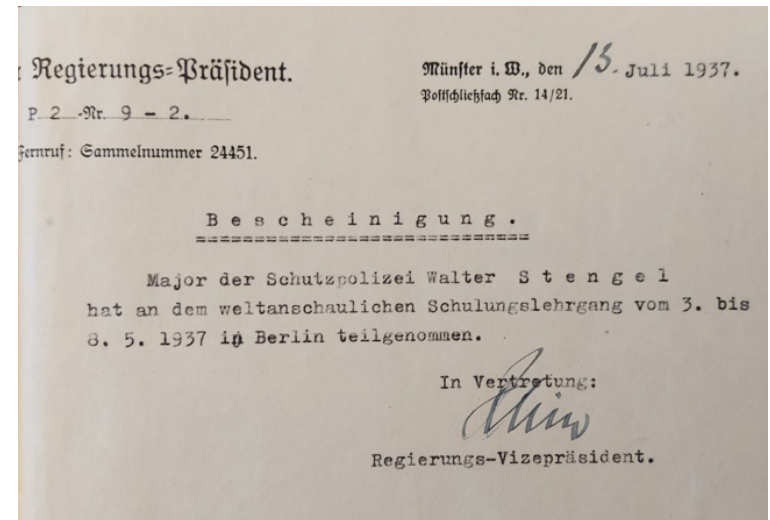
Quelle: Statut über Aufbau, Verwaltung und Aufgabengebiet der Zentral-Polizeischule Hilstrup, Landkreis Münster (Westf.) August 1948. ZPS Hilstrup, 1948.

Anhang 5: Foto von Walter Stengel (Datierung unbekannt).



Quelle: Schult, 1985, S. 243.

Anhang 6: Bescheinigung für Walter Stengel über dessen Teilnahme am „weltanschaulichen Schulungslehrgang“ vom 03. bis zum 08. Mai 1937 in Berlin (1937).



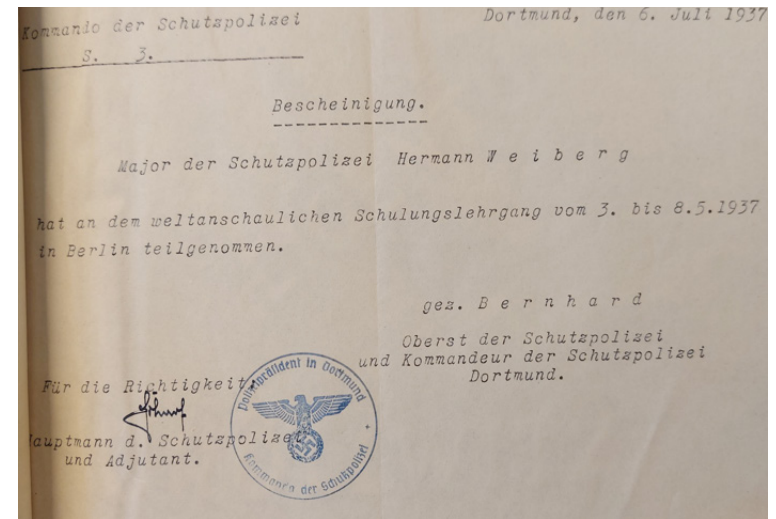
Quelle: BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3324, S. 60.

Anhang 7: Foto von Hermann Weiberg (Datierung unbekannt, vermutlich nach 1929).



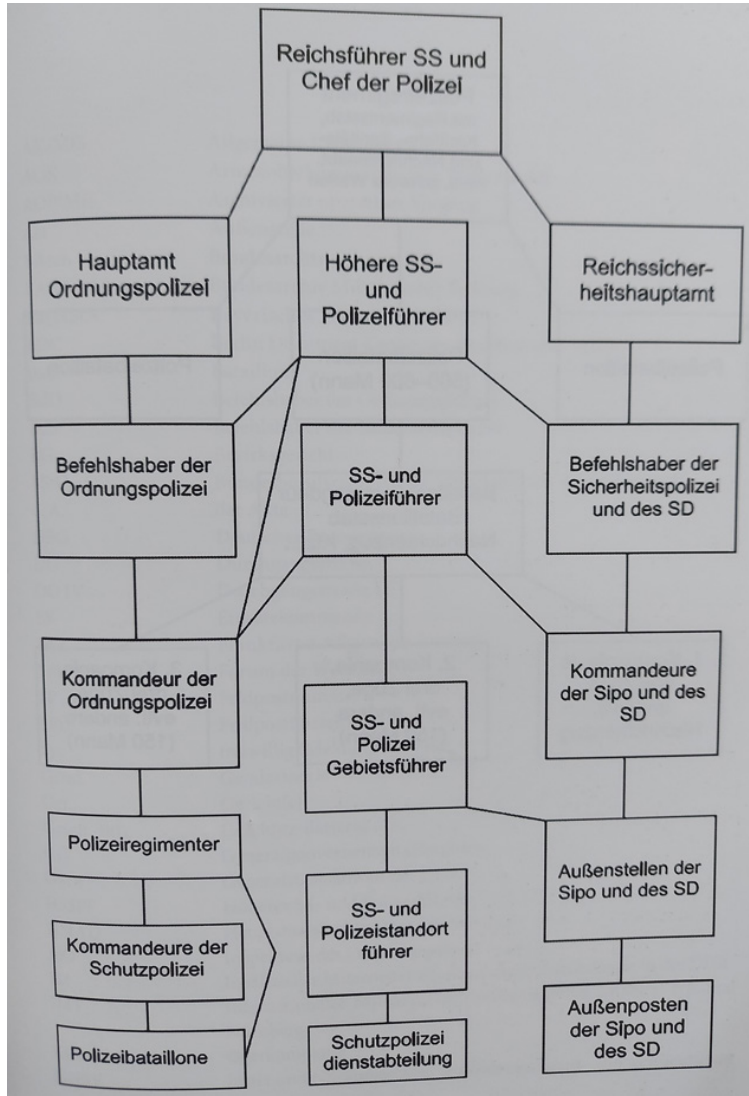
Quelle: BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3819, S. 2.

Anhang 8: Bescheinigung für Hermann Weiberg über dessen Teilnahme am „weltanschaulichen Schulungslehrgang“ vom 03. bis zum 08. Mai 1937 in Berlin (1937).



Quelle: BArch, VBS 1069 (R19) / ZB 3819, S. 52.

Anhang 9: Organigramm der Polizei im auswärtigen Einsatz zwischen 1939 und 1945.



Quelle: Klemp, 2022, S. 641.

Anhang 10: Foto von Max Sowein (Datierung unbekannt).



Quelle: Schult, 1985, S. 243.

Anhang 11: Foto von Paul Stamm (Datierung unbekannt, nach Kriegsende).



Quelle: LAV NRW W, Personalakten I, Nr. 746, S. 75.

Anhang 12: Foto von Lehrgangsteilnehmern und Lehrenden (Datierung unbekannt).



Erste Reihe sitzend, 3. von links Walter Stengel, 4. von links Paul Stamm.

Quelle: vgl. Lehrgangsfoto aufgenommen zwischen Juli 1945 und Oktober 1948 aus der PGS.